

F o r u m O n e

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*) mit mehreren Teilfonds nach dem Recht Luxemburgs

PROSPEKT

Dieser Prospekt ist ein Auszug des Prospekts des Fonds vom 16. März 2021. Dieser Prospekt ist ein Prospektauszug für Anleger in der Schweiz. Er betrifft ausschließlich das Angebot und den Vertrieb der Anteile des Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus. Er enthält nur Informationen zu den in der Schweiz zugelassenen Teilvermögen und stellt keinen Prospekt nach dem anwendbaren luxemburgischen Recht dar.

MÄRZ 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE DEFINITIONEN.....	4
2.	EINLEITUNG.....	10
3.	VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT.....	14
4.	DIE GESELLSCHAFT.....	15
4.1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	15
4.2	GRUNDKAPITAL.....	15
4.3	AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT.....	15
4.4	FUSION ODER AUFLÖSUNG DER TEILFONDS ODER KLASSEN ODER UNTERKLASSEN.....	16
4.5	ABGESCHOTTETE AKTIVA UND PASSIVA.....	16
4.6	INTERESSENSKONFLIKTE.....	16
4.7	REGRESSANSPRÜCHE DER AKTIONÄRE.....	18
5.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	19
6.	MITBESTIMMUNG UND BÜNDELUNG.....	28
7.	BESONDERE ÜBERLEGUNGEN ZU DEN RISIKEN.....	29
7.1	ALLGEMEINES.....	29
7.2	ANLAGEZIELE.....	29
7.3	NICHTFINANZIELLE MERKMALE.....	29
7.4	ANLEGERPROFIL.....	30
7.5	AUSSETZUNG VON AKTIENGESCHÄFTEN.....	30
7.6	DIVIDENDEN.....	30
7.7	OPTIONSSCHEINE.....	30
7.8	INVESTITIONEN IN SCHWELLENLÄNDER UND WENIGER ENTWICKELTE MÄRKTE	30
7.9	INVESTITIONEN IN KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN.....	32
7.10	INVESTITIONEN IN BESTIMMTE SEKTOREN.....	32
7.11	EINSATZ VON EPM-TECHNIKEN.....	32
7.12	EINSATZ DERIVATIVER FINANZINSTRUMENTE.....	33
7.13	WECHSELKURSRISIKO.....	35
7.14	INVESTITIONEN IN KLEINERE UNTERNEHMEN.....	35
7.15	INVESTITIONEN IN TECHNOLOGIEUNTERNEHMEN.....	35
7.16	INVESTITIONEN IN KONZENTRIERTE PORTFOLIOS.....	35
7.17	ANLAGEN IN COCO-BONDS.....	35
7.18	INVESTITIONEN IN OGAWs UND ANDERE INVESTMENTFONDS.....	36
7.19	INVESTITION IN SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	36
7.20	STRUKTURIERTE PRODUKTE.....	37
7.21	INVESTITIONEN IN CHINA.....	38
7.22	INVESTITIONEN IN RUSSLAND.....	38
7.23	INVESTITIONEN IN IMMOBILIEN.....	38
7.24	HINTERLEGUNGSSCHEINE.....	38
7.25	NOTIERUNG.....	38
8.	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	40
9.	VERTRIEBSSTELLEN.....	42
10.	ANLAGEVERWALTER UND ANLAGEBERATER.....	43
11.	DEPOTBANK UND DOMIZILSTELLE.....	44
12.	AKTIEN.....	46
13.	DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	47
14.	AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN.....	51
15.	AUSGABE UND LIEFERUNG VON AKTIEN.....	52
15.1	ALLGEMEINES.....	52

15.2	ERSTZEICHNUNGEN.....	53
15.3	LAUFENDE ZEICHNUNGEN	53
15.4	BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB UND DEN BESITZ VON AKTIEN UND ANTI- GELDWÄSCHE-MASSNAHMEN	53
15.5	BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN AKTIENERWERB IN BEZUG AUF DEN KAMPF GEGEN DIE PRAXIS UND TECHNIKEN DES LATE TRADING UND MARKET TIMING	53
15.6	EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB VON AKTIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PRÜFUNG DER QUALIFIKATION ALS INSTITUTIONELLER INVESTOR	53
15.7	VERKAUF VON AKTIEN IM AUSLAND	54
15.8	HINWEIS FÜR US-PERSONEN	54
15.9	RÜCKNAHME VON ZEICHNUNGSANTRÄGEN.....	54
16.	RÜCKNAHME VON AKTIEN	55
17.	UMWANDLUNG VON AKTIEN	57
17.1	ALLGEMEINES.....	57
17.2	ARTEN VON AKTIENUMWANDLUNGEN	57
17.3	UMWANDLUNGSBESCHRÄNKUNGEN	57
17.4	GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UMWANDLUNGEN.....	57
17.5	FORMEL, AUF DEREN GRUNDLAGE EINE UMWANDLUNG VON AKTIEN ERFOLGT	58
17.6	UMWANDLUNGSGEBÜHR	58
17.7	RÜCKNAHME VON UMWANDLUNGSANTRÄGEN	58
18.	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	59
18.1	GEBÜHREN	59
18.1.1	Gesamtgebühr.....	59
18.1.2	Vertriebsgebühr	59
18.1.3	Anlageverwaltungsgebühr	59
18.1.4	Retrozessionsgebührenvereinbarungen	59
18.1.5	Soft-Commission-Vereinbarungen mit Vermittlern	59
18.2	AUFWENDUNGEN	60
19.	GESCHÄFTSJAHR.....	61
20.	REGELMÄSSIGE BERICHTE	62
21.	HAUPTVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE	63
22.	AUSSCHÜTTUNG VON DIVIDENDEN	64
23.	STEUERLICHE BEHANDLUNG	65
23.1	BESTEuerung DER GESELLSCHAFT	65
23.2	BESTEuerung DER AKTIONÄRE	65
23.3	FATCA.....	66
23.4	INFORMATIONSAUSTAUSCH FÜR STEUERZWECKE.....	66
24.	INFORMATIONEN AN DIE AKTIONÄRE	67
24.1	NETTOINVENTARWERT	67
24.2	ANDERE VERÖFFENTLICHUNGEN.....	67
25.	DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE UNTERLAGEN	68
26.	DIE DATENBLÄTTER DER TEILFONDS	68
27.	ANHANG - WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR INVESTOREN IN DER SCHWEIZ.....	68

1. ALLGEMEINE DEFINITIONEN

„Absoluter VaR-Ansatz“

Bezeichnet eine Methode zur Berechnung des globalen Risikos, wie es in der gültigen Gesetzgebung und den gültigen Vorschriften einschließlich, ohne jede Einschränkung, des Rundschreibens 11/512 festgesetzt ist.

„AEOI-Gesetze“

Hat die Bedeutung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 23.4 dieses Verkaufsprospekts.

„Anderer geregelter Markt“

Bezeichnet einen regulierten Markt, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, d. h. ein Markt, (i) welcher die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität, multilaterale Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Zusammenführung von Angebot und Nachfrage, um einen Einheitspreis zu erstellen); und Transparenz (Verteilung aller Transaktionsdaten, welche es den Marktteilnehmern erlaubt, die Marktentwicklung zu verfolgen und sicherzustellen, da ihre Anweisungen ordentlich und unter den richtigen Bedingungen ausgeführt wurden); (ii) auf dem Wertpapiere regelmäßig gehandelt werden; (iii) der von einem Staat oder von einer von einem Staat ermächtigten Behörde oder von einer anderen Körperschaft, wie einem von diesem Staat oder der Behörde anerkannten Berufsverband, anerkannt ist; und (iv) dessen dort gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind.

„Aktien“

Bezeichnet die Aktien an Forum One.

„Anlageberater“

Bezeichnet den von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Anlageverwalter mit der Zustimmung der Gesellschaft (und der Verwaltungsgesellschaft) zur Erbringung von Beratungsleistungen in Bezug auf einen Teilfonds wie im jeweiligen Datenblatt dargelegt bestellten Anlageberater.

„Anlageberatungsgebühr“

Bezeichnet die gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Datenblatts an den Anlageberater zu zahlende Anlageberatungsgebühr.

„Anlagebeschränkungen“, siehe Kapitel D.(11).

„Anlageverwalter“

Bezeichnet den durch die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Gesellschaft ernannten Anlageverwalter, welcher für die Verwaltung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds, wie im entsprechenden Datenblatt beschrieben, verantwortlich ist.

„Anlageverwaltungsgebühr“

Bezeichnet die in Übereinstimmung mit den Bedingungen des entsprechenden Datenblatts an den Anlageverwalter aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds zahlbare Anlageverwaltungsgebühr.

„Ausschüttungsklasse“

Bezeichnet eine Klasse, für die Ausschüttungen vorgenommen werden sollen. Gemäß dem in der Satzung dargestellten Prinzip werden Ausschüttungsklassen, soweit nicht anderweitig im entsprechenden Datenblatt festgelegt, alle im Zeitraum erzielten Erträge abzüglich aller Gebühren jährlich ausschütten. Ausschüttungsklassen, welche nach dem entsprechenden Datenblatt alle oder Teile ihrer jährlich erzielten Erträge ausschütten, weichen von dem in der Satzung dargelegten Prinzip ab.

„Bearbeiter“

Bezeichnet eine Körperschaft (wie die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Subunternehmer), auf die die Gesellschaft die Bearbeitung personenbezogener Daten übertragen kann.

„Bewertungstag“

Bezeichnet den Tag, für den der Nettoinventarwert der Aktien eines Teilfonds für jede Klasse oder Unterklasse berechnet wird.

„Bewertungswährung“

Bezeichnet die Währung, in welcher der Nettoinventarwert einer Klasse oder Unterklasse eines Teilfonds ausgedrückt ist (Rechnungseinheit).

„CHF“

Bezeichnet Schweizer Franken.

„CSSF“

Bezeichnet die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die Finanzaufsichtsbehörde Luxemburgs.

„CoCo-Bonds“

Bezeichnet bedingte Pflichtwandelanleihen, von Bank-/Versicherungsinstituten zur Erhöhung ihrer Kapitalpuffer

im Rahmen neuer Regelungen für Banken/Versicherungen ausgegebene Instrumente. Gemäß den Bedingungen eines CoCo-Bond können bestimmte auslösende Ereignisse (z. B. ein Rückgang der Kapitalquote des Emittenten unter einen bestimmten Schwellenwert oder eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Emittenten) die dauerhafte Abschreibung von Kapitalanlagen und/oder aufgelaufenen Zinsen auf null oder eine Umwandlung in Aktien hervorrufen.

„Datenblatt“

Bezeichnet jedes und alle Zusätze zu diesem Prospekt, welche die besonderen Eigenschaften eines Teilfonds beschreiben. Jeder Zusatz ist als fester Bestandteil des Prospekts anzusehen.

„\$“ oder „USD“

Bezeichnet US-Dollar.

„€“ oder „EUR“

Bezeichnet Euro.

„EPM-Techniken“

Bezeichnet umgekehrte Rückkaufvereinbarungen oder Wertpapierleihgeschäfte, welche in Kapitel 5, Teil D näher beschrieben sind.

„ESMA“

Bezeichnet die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde, eine unabhängige EU-Behörde, die zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union durch die Gewährleistung der Integrität, Transparenz, Effizienz und ordnungsgemäßen Funktionsweise der Wertpapiermärkte, sowie durch die Verbesserung des Anlegerschutzes beiträgt.

„ESMA34-43-296“

Bezeichnet die Stellungnahme ESMA34-43-296 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 30. Januar 2017 zu Anteilsklassen von OGAW.

„ESMA-Leitlinie 2014/937“

Bezeichnet die ESMA-Leitlinie 2014/937 vom 1. August 2014 über ETFs und andere OGAW-Fragen, wie sie durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 umgesetzt werden.

„EU“

Bezeichnet die Europäische Union.

„EU-Mitgliedstaat“

Bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU.

„Euro-Zone“

Bezeichnet die Zone mit allen an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Staaten der Europäischen Union.

„EWR“

Bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

„FATCA“

Bezeichnet den Foreign Account Tax Compliance Act, eine US-amerikanische Gesetzgebung, welche im Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 enthalten ist sowie alle Gesetze und Vorschriften nach dem Recht der USA oder Luxemburgs, welche versuchen, die genannte Gesetzgebung umzusetzen.

„FATF“

Bezeichnet die Financial Action Task Force (auch als *Groupe d'Action-Financière Internationale* „GAFI“ bezeichnet). Die FATF ist eine zwischenstaatliche Einrichtung, deren Zweck die Entwicklung und die Förderung der nationalen und internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist.

„Geldmarktpapiere“

Bezeichnet in der Regel Wertpapiere mit kurzer Laufzeit.

„Gegenparteienrisikobegrenzung“

Bezeichnet die Begrenzung des Gegenparteienrisikos, welche für die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Nutzung der in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt D. (12) dargestellten außerbörslich gehandelten Derivate (OTC-Derivative) und EPM Techniken gilt.

„Geldmarktinstrumente“

Bezeichnet normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelte Instrumente, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Geregelter Markt“

Bezeichnet einen gemäß der Richtlinie 2004/39/EWG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente oder jeden anderen im EWR anerkannten Markt, welcher geregelt, regelmäßig geöffnet und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

„Gesamtgebühr“

Bezeichnet, in Bezug auf jeden Teilfonds, die Gesamtgebühr, die aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und Verwaltungsstelle der Gesellschaft) und der Depotbank zu zahlen ist, wie im entsprechenden Datenblatt beschrieben.

„Geschäftsjahr“

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember eines jeden Jahres endet, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, das am Tag der Gründung der Gesellschaft beginnt und am 31. Dezember 2014 endet.

„Geschlossener Investmentfonds“

Bezeichnet einen an einer Börse oder geregelten Markt gehandelten geschlossenen Investmentfonds, dessen Anteile oder Aktien als den Anteilen oder Aktien anderer übertragbarer Wertpapiere ähnelnd gelten.

„Gesellschaft“

Forum One.

„Gesetz vom 10. August 1915“

Bezeichnet das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Form.

„Gesetz vom 17. Dezember 2010“

Bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Form.

„Großherzogliche Verordnung“

Bezeichnet die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 mit Bezug auf bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2012 hinsichtlich Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission, welche wiederum die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Klarstellung bestimmter Definitionen, umsetzt.

„Hauptsächlich“

Wenn dieser Begriff als Definition der Anlagestrategie eines Teilfonds verwendet wird, bezieht er sich auf über 50 % des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds.

„Hauptversammlung“

Bezeichnet die Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft oder, wenn der Zusammenhang dies erfordert, die Hauptversammlung eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse.

„ILS“

Bezeichnet den israelischen Shekel.

„Im Übrigen“

Wenn dieser Begriff als Definition der Anlagestrategie eines Teilfonds verwendet wird, bezieht er sich auf bis zu 49 % des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds.

„Institutioneller Anleger“

Bezeichnet einen Anleger, der im Sinne von Paragraph 174 des Gesetzes von 2010 ein institutioneller Anleger ist. Dies umfasst derzeit Kreditinstitute und andere Fachleute im Finanzsektor, die Investitionen vornehmen entweder in ihrem eigenen Namen oder im Auftrag ihrer Kunden, die gemäß dieser Definition oder unter Verwaltungsvollmacht ebenfalls Anleger sind, Versicherungsgesellschaften, Rentenfonds, luxemburgische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und bestimmte Holdinggesellschaften.

„Investmentfonds“ – „Organismen für gemeinsame Anlagen“ oder „OGA“

Bezeichnet Körperschaften, deren einzige Aufgabe die kollektive Anlage von gezeichnetem Kapital, sei es in Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder andere Vermögenswerte, ist.

„Kapitel“

Bezeichnet ein Kapitel in diesem Prospekt.

„KIID“

Bezeichnet die wesentlichen Anlegerinformationen (key investor information document). Die Verwaltungsgesellschaft weist Anleger darauf hin, dass sie vor der Zeichnung von Aktien die auf der Webseite www.edmond-de-rothschild.com erhältlichen wesentlichen Anlegerinformationen für die Aktienklassen einsehen können. Ein Papierexemplar der wesentlichen Anlegerinformationen ist auch kostenlos unter der eingetragenen

Geschäftsadresse der Verwaltungsgesellschaft oder von den Vermittlern, die dem Vertriebsnetz angehören, erhältlich.

„Klasse“

Bezeichnet eine oder mehrere von einem Teilfonds ausgegebene(n) Aktienklasse(n), in welche die Anlagen gemäß den Investitionsrichtlinien des entsprechenden Teilfonds gemeinsam investiert werden sollen. Alle Klassen werden für Investoren reserviert, die entsprechend den Bestimmungen des FATCA als „steuerbefreiter Begünstigter“, „aktive nicht-finanzielle ausländische Einheiten (active non-financial foreign entities – NFFEs)“, „keine spezifizierten US-Personen“ oder als Finanzinstitutionen, welche keine „nicht-teilnehmenden Finanzinstitutionen gemäß FATCA darstellen“, gelten.

„Late Trading“

Bezeichnet die im Rundschreiben 04/146 aufgeführte Methode, nach der Zeichnungsaufträge, Umwandlungsaufträge oder Rücknahmeanträge nach Annahmeschluss für den jeweiligen Tag angenommen werden sowie die Ausführung dieses Auftrags zu einem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert, basiert.

„LIBOR“

Bezeichnet den Londoner Referenzzinssatz (London Interbank Offered Rate). LIBOR bezieht sich auf den Zinssatz, zu dem Banken Kredite in markfähiger Größe von anderen Banken am Londoner Interbankenmarkt aufnehmen.

„Luxemburgische Investmentfonds“

Ein von der CSSF zugelassener luxemburgischer Investmentfonds.

„Market Timing“

Bezeichnet jede Methode des Market-Timing im Sinne des Rundschreiben 04/146, d. h. die Methode der Arbitrage, wonach ein Anleger in einer kurzen Zeitspanne systematisch Aktien kauft, verkauft oder umwandelt, um Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Schwächen des Systems zur Bestimmung des Nettoinventarwerts auszunutzen.

„Memorial“

Bezeichnet Memorial C. *Recueil des Sociétés et Associations*.

„Nettoinventarwert“ oder „NAV“

Bezeichnet das Reinvermögen eines Teilfonds in Bezug auf eine Klasse oder Unterklasse, wie es in Übereinstimmung mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Prospekts berechnet wird.

„OECD“

Bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„OECD-Mitgliedstaat“

Bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.

„Offener Investmentfonds“

Bezeichnet einen Investmentfonds, in dem die Anteile oder Aktien direkt oder indirekt auf Anfrage des Inhabers der Anteile oder Aktien zu Lasten des Vermögens eines solchen Investmentfonds eingelöst werden und die mindestens einmal im Quartal gehandelt werden können. Maßnahmen, die von einem Investmentfonds getroffen werden, um sicherzustellen, dass sich der Börsenwert seiner Anteile oder Aktien nicht wesentlich vom Nettoinventarwert der Anteile oder Aktien unterscheidet, sollen als einem solchen Rückkauf gleichgestellt gelten.

„OGAW“

Bezeichnet Investmentfonds, welche mit der Richtlinie 2009/65/EG übereinstimmen.

„OGAW-DVK“

Bezieht sich auf die delegierte Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Verpflichtungen von Depotbanken.

„OTC-Derivate“

Hat die Bedeutung gemäß Kapitel 5, Abschnitt A(7).

„£“ oder „GBP“

Bezeichnet Pfund Sterling.

„Prospekt“

Der Prospekt der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung.

„QUAM“

Steht für die Abkürzung des Begriffs Quantitative Vermögensverwaltung (Quantitative Asset Management).

„Referenzwerte-Verordnung“

Bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.

„Relativer VaR-Ansatz“

Bezeichnet eine Methode zur Berechnung des globalen Risikos, wie sie in der gültigen Gesetzgebung und den gültigen Vorschriften einschließlich, ohne jede Einschränkung, des Rundschreibens 11/512 festgesetzt ist.

„Richtlinie 2009/65/EG“

Bezeichnet Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

„Rundschreiben 04/146“

Bezeichnet CSSF-Rundschreiben 04/146 über den Schutz von nicht regulierten gemeinsamen Kapitalanlagen (UCIs) und deren Investoren gegen die Praktiken des Late Trading und Market Timing.

„Rundschreiben 11/512“

Bezeichnet CSSF-Rundschreiben 11/512 über die Vorstellung der wesentlichen regulatorischen Änderungen im Risikomanagement im Zuge der Veröffentlichung von CSSF-Vorschrift 10-4 und der ESMA Klarstellungen.

„Satzung“

Bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.

„Schuldverschreibungen“

Bezeichnet alle Arten von Anleihen mit festen, variablen, revidierbaren, schwebenden, minimalen, maximalen, indexgebundenen oder Nullkupons, einschließlich Wandelschuld-, Umtausch- oder Optionsanleihen und alle anderen ähnlichen Schuldverschreibungen.

„Schwellenländer“

Bezeichnet weniger entwickelte Länder mit starkem Wachstumspotenzial. Diese Länder haben im Allgemeinen ein geringeres Bruttosozialprodukt und befinden sich in geographischen Regionen wie Asien, Osteuropa und Lateinamerika. Diese Definition umfasst die BRIC-Staaten (Brasilien, Russland, Indien und China).

„SEK“

Bezeichnet schwedische Kronen.

„SFT-Agent“

Bezeichnet jede Person, die als Agent, Makler, Sicherheitentreuhänder oder Serviceanbieter an Wertpapierfinanzierungsgeschäften beteiligt ist und an die Gebühren, Provisionen, Kosten oder Aufwendungen aus den Vermögenswerten der Gesellschaft oder den Vermögenswerten eines Teilfonds gezahlt werden (wobei es sich um die Gegenpartei des Teilfonds bei einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft handeln kann).

„SFT-Verordnung“

Bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

„Teilnahmeberechtigter Staat“

Bezeichnet jeden OECD-Mitgliedstaat und jeden anderen Staat, den der Verwaltungsrat in Bezug auf das Anlageziel jedes Teilfonds für angemessen hält. Teilnahmeberechtigte Staaten umfassen in dieser Kategorie Länder in Afrika, Nord- und Südamerika, Asien, Australasien und Europa.

„Teilfonds“

Bezeichnet ein separates Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit einer konkreten Anlagerichtlinie, die im entsprechenden Datenblatt beschrieben ist.

„TRS“

Bezeichnet einen Total Return Swap, d. h. einen Derivatekontrakt, wie in Punkt (7) von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 definiert, bei dem eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Marktbewegungen und Kreditverlusten, an eine andere Gegenpartei überträgt.

„Thesaurierende Klasse“

Bezeichnet eine Klasse, für die, wie im entsprechenden Datenblatt dargestellt, keine Ausschüttungen geplant sind.

„Übertragbare Wertpapiere“

Bezeichnet:

- Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere;
- Anleihen und andere Schuldverschreibungen;
- alle anderen gehandelten Wertpapiere, die das Recht verleihen, solche Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch, einschließlich Anteile oder Aktien an geschlossenen Investmentfonds, zu erwerben;

jedoch mit Ausnahme solcher Methoden und Instrumente, wie sie in Paragraph 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführt sind.

„Unterklasse oder Unterklassen“

Die von jedem Teilfonds ausgegebenen Klassen können in Aktienunterklassen unterteilt werden, von denen jede eine andere Bewertungswährung besitzen kann.

„Unternehmensgruppe“

Bezeichnet die Unternehmen, die zu ein und derselben Gruppe gehören, wenn gemäß den Vorschriften von Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss in der geänderten Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen ein konsolidierter Abschluss erstellt werden muss.

„US-Person“

Bezeichnet eine Person, die für die Zwecke von Vorschrift S des US Securities Act und CFTC Regel 4.7 eine US-Person darstellt oder im Sinne des Investment Company Act eine Person mit Wohnsitz in den USA ist. Dies umfasst jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, jede Personengesellschaft oder jedes Unternehmen, welche gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet wurden, jeder Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist und dessen Einkommen unabhängig von dessen Ursprung der Einkommensteuer der Vereinigten Staaten unterliegt, jeder Treuhandfonds mit einem Treuhänder, welcher eine US-Person ist und dessen Einkommen unabhängig von dessen Ursprung der Einkommensteuer der Vereinigten Staaten unterliegt sowie jede andere US-Person, die im Sinne von Vorschrift S des US Securities Act, des Investment Company Act und CFTC Regel 4.7 eine US-Person oder eine Person mit Wohnsitz in den USA darstellt.

„Verbindlichkeiten-Ansatz (Commitment-Approach)“

Bezeichnet eine Methode zur Berechnung des globalen Risikos, wie sie in der gültigen Gesetzgebung und den gültigen Vorschriften einschließlich, ohne jede Einschränkung, des Rundschreibens 11/512 festgesetzt ist.

„Vertriebsgebühr“

Bedeutet die Vertriebsgebühr, die an die Vertriebsstellen aus den Vermögen eines jeden Teilfonds gemäß den Bestimmungen des entsprechenden Datenblatts zu zahlen ist.

„Verwaltungsgesellschaft“

Edmond de Rothschild Asset Management (Luxembourg).

„Verwaltungsrat“

Bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

„Werktag“

Soweit nicht anderweitig im jeweiligen Datenblatt eines bestimmten Teilfonds festgelegt, ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg im Allgemeinen den ganzen Tag geöffnet sind (Sonnabende, Sonntage und öffentliche Feiertage ausgeschlossen).

„Wertpapierfinanzierungsgeschäft“ oder „SFT (Securities Financing Transaction)“

Bezeichnet (i) ein Pensionsgeschäft; (ii) ein Wertpapierleihgeschäft; (iii) ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft oder (iv) ein Lombardgeschäft, wie in der SFT-Verordnung definiert.

„¥“ oder „JPY“

Bezeichnet den japanischen Yen.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle hierin enthaltenen Verweise in Bezug auf Zeit auf luxemburgische Zeit.

Wörter im Singular umfassen, soweit der Kontext es zulässt, den Plural und umgekehrt.

2. EINLEITUNG

Forum One ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, welche in mehrere Teilfonds aufgeteilt ist und als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde.

Die Gesellschaft ist in die offizielle Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingetragen. Diese Eintragung kann nicht als positive Bewertung einer Regulierungsbehörde in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts oder die Qualität der angebotenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte angesehen werden.

Ziel des Unternehmens ist es, Investoren die Möglichkeit für eine Anlage in eine Reihe von Teilfonds zu bieten. Entsprechend der konkreten Anlagerichtlinie und Strategie der jeweils innerhalb der Gesellschaft von Zeit zu Zeit angebotenen Teilfonds bestehen diese Teilfonds aus Beteiligungen an qualifizierten Vermögen, u. a. Aktien und Anteilen an Investmentfonds, Aktienkapital, Anleihen und Derivate, um eine den Erwartungen der Anleger entsprechende Leistung zu erzielen.

Dieser Prospekt und das KIID (die KIIDs) stellen kein Angebot bzw. keine Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Aktien in irgendeinem Land oder unter irgendwelchen Umständen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zugelassen bzw. genehmigt ist oder nach geltendem lokalem Recht rechtswidrig wäre.

Potentielle Zeichner von durch die Gesellschaft ausgegebenen Anteilen an den Teilfonds werden gebeten sich persönlich zu informieren und den Rat ihrer Bankberater, Broker bzw. ihrer Rechts- oder Steuerberater oder Buchhalter einzuholen, um in vollem Umfang über die potentiellen rechtlichen, steuerlichen oder verwaltungstechnischen Konsequenzen oder über potentielle Anforderungen aller gültigen Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Zeichnung, den Besitz, die Rücknahme, Umwandlung oder Übertragung von Aktien informiert zu sein.

Aktien an der Gesellschaft werden auf der Grundlage der Informationen und Darstellungen im aktuellen Prospekt zusammen mit den KIIDs, dem letzten Jahresbericht und dem Halbjahresbericht, so dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, sowie den hierin erwähnten Unterlagen, welche von der Öffentlichkeit am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden können, angeboten. Diese Unterlagen sind fester Bestandteil dieses Prospekts. Die Informationen in diesem Prospekt können geändert werden. Weder die Verteilung des Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien stellen nach dem Datum dieses Dokuments eine Garantie für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen dar. Zeichner sollten sich erkundigen, ob ein aktuellerer Prospekt veröffentlicht worden ist.

Der Verwaltungsrat hat alle angemessenen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, nach besten Wissen des Verwaltungsrats, im Wesentlichen korrekt sind und dass keine wichtigen Informationen, welche eine hierin an dem von diesem Prospekt angegebenen Datum enthaltene Aussage irreführend machen könnte, ausgelassen wurden. Der Verwaltungsrat kann für die Richtigkeit der in diesem Prospekt am Tag der Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass kein Anleger in der Lage sein wird, sein Recht als Anleger direkt gegen die Gesellschaft geltend zu machen. Dies betrifft insbesondere das Recht an Hauptversammlungen teilzunehmen, es sei denn die Anleger erscheinen in ihrem eigenen Namen im Aktionärsverzeichnis. Anleger, die in die Gesellschaft über Nominees investieren oder andere Zwischenhändler, die im eigenen Namen in die Gesellschaft, jedoch auf Rechnung eines (nicht genannten) Anlegers investieren, werden nicht unbedingt in der Lage sein, ihr Recht als Anleger in der Gesellschaft direkt auszuüben. Anleger sollten sich bei Investitionen über Zwischenhändler und Nominees über ihre Rechte selbst informieren.

HINWEIS IN BEZUG AUF DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Die Gesellschaft und ihre Aktien wurden nicht bei der Securities and Exchange Commission in den Vereinigten Staaten registriert und die Gesellschaft wird keinen Antrag auf Genehmigung des Angebots und Verkaufs ihrer Aktien an die allgemeine Öffentlichkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des US Securities Act von 1933 stellen. Die Gesellschaft ist nicht und wird nicht gemäß den Bestimmungen des US Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert werden.

Dieser Prospekt darf in den Vereinigten Staaten von Amerika, seinen Territorien, Besitztümern oder Regionen, die der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, nicht verteilt und die Aktien dürfen nicht angeboten werden.

Aktien der Gesellschaft können und werden nicht an Anleger, die als US-Bürger oder US-Personen gelten zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgegeben werden, es sei denn dies geschieht im Zusammenhang mit Transaktionen, die den gültigen Gesetzen entsprechen.

Für einige Teilfonds kann die Gesellschaft Aktienklassen von Zielfonds, die beim Angebot neuer US-Ausgaben von Dividendenpapieren (**US-Börsengänge**) vermutlich Aktienklassen zeichnen werden, entweder zeichnen oder direkt an US-Börsengängen teilnehmen. Die Financial Industry Regulatory Authority (**FINRA**) hat gemäß den FINRA-Regeln 5130 und 5131 (die **Regeln**) in Bezug auf die Berechtigung bestimmter Personen zur Teilnahme an US-Börsengängen Verbote eingeführt, z. B. wenn der (die) Begünstigte solcher Konten in der Finanzdienstleistungsbranche tätig ist (u. a. Eigentümer oder Mitarbeiter eines FINRA-Mitgliedsunternehmens oder Vermögensverwalters) (eine **ingeschränkte Person**) oder eine Führungskraft oder ein Direktor einer US-Gesellschaft oder einer nicht-US-Gesellschaft ist, welche potentiell mit einem FINRA-Mitgliedsunternehmen

Geschäfte tätig (eine **betroffene Person**).

Mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen werden US-Personen keine Aktien angeboten. Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich der Begriff „US-Person“ speziell (jedoch nicht ausschließlich) auf jede Person (einschließlich einer Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ähnliche Körperschaften), die ein Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika ist oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert oder gegründet wurde oder gemäß dem US Securities Act als „US-Bürger“ oder eine „US-Person“ gilt oder unter FATCA eine „spezifizierte US-Person“ ist. Die Entscheidung einer US-Person, Aktien anzubieten, liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats. Diese Einschränkungen gelten auch in Bezug auf jede Übertragung von Aktien, die nachträglich in die USA oder zugunsten einer US-Person erfolgt.

Jeder Anleger, der eine US-Person werden kann, kann der Quellensteuer unterliegen und verpflichtet sein, in den Vereinigten Staaten eine Steuererklärung abzugeben.

BEHANDLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Gemäß den in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetzen und -bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**DSGVO**“) in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden **Datenschutzgesetz**), verarbeitet die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher (der „**Verantwortliche**“) personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Anlagen in dem Fonds. Der Begriff „Verarbeitung“ in dieser Mitteilung hat die Bedeutung, die ihm in den Datenschutzgesetzen zugeschrieben wird.

1. Kategorien von verarbeiteten personenbezogenen Daten

Alle personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetze (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnsitzland, Personalausweis oder Reisepass, Steueridentifikationsnummer und Steuerstatus, Kontakt- und Bankdaten einschließlich Kontonummer und Kontostand, Lebenslauf, investierter Betrag und Herkunft der Gelder) in Bezug auf (potenzielle) Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, und sonstige natürliche Personen, die in die geschäftliche Beziehung des Fonds mit den Anlegern eingebunden bzw. davon betroffen sind, insbesondere Vertreter, Ansprechpartner, Agenten, Dienstleister, Bevollmächtigte, wirtschaftliche Eigentümer und/oder andere verbundene Personen (jeweils eine „**betroffene Person**“), die in Verbindung mit einer Anlage in den/die Fonds bereitgestellt werden (im Folgenden „**personenbezogene Daten**“), können vom Verantwortlichen verarbeitet werden.

2. Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zu folgenden Zwecken erfolgen (die „**Zwecke**“):

a) Zur Erfüllung des Vertrags, an dem der Anleger beteiligt ist, oder zur Ergreifung von Maßnahmen vor Abschluss eines Vertrags auf Wunsch des Anlegers

Dies umfasst insbesondere die Erbringung von Dienstleistungen für die Anleger, die Verwaltung der Anteilsbestände im Fonds, die Abwicklung von Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- und Übertragungsaufträgen, die Führung des Anteilhaberregisters, die Verwaltung von Ausschüttungen, den Versand von Einladungen, Informationen und Mitteilungen sowie die allgemeine Bearbeitung von Serviceanfragen und Vorgängen gemäß den Anweisungen des Anlegers.

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu diesem Zweck:

- hat vertraglichen Charakter oder ist Voraussetzung dafür, dass der Fonds ein Vertragsverhältnis mit dem Anleger eingeht; und
- ist obligatorisch;

b) Zur Einhaltung gesetzlicher und/oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen

Dies beinhaltet (ohne Einschränkung) die Einhaltung:

- gesetzlicher und/oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen wie der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Schutz vor Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken und Rechnungslegungspflichten;
- Identifikations- und Meldepflichten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) und anderen vergleichbaren Anforderungen im Rahmen der nationalen oder internationalen Mechanismen zum Austausch von Steuerinformationen, z. B. der Standards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) und der EU für Transparenz und den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuersachen („**AEOI**“) und des Gemeinsamen Meldestandards („**CRS**“) (im Folgenden „**Vergleichbare Steuervorschriften**“). Im Zusammenhang mit FATCA und/oder vergleichbaren Steuervorschriften können personenbezogene Daten verarbeitet und an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelt werden, die ihrerseits und unter ihrer Kontrolle diese personenbezogenen Daten an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln können, insbesondere an die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika;
- Anfragen und Anforderungen lokaler oder ausländischer Behörden.

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu diesem Zweck hat gesetzlichen/regulatorischen Charakter und ist obligatorisch. Zusätzlich zu den im letzten Abschnitt dieses Abschnitts „Zweck der Verarbeitung“ genannten Konsequenzen kann die Nichtbereitstellung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang auch zu fehlerhafter Berichterstattung und/oder steuerlichen Konsequenzen für den Anleger führen;

c) Für die Zwecke der berechtigten Interessen des Fonds

Dazu gehören die Verarbeitung personenbezogener Daten für das Risikomanagement und zur Betrugsprävention, zur Verbesserung der Dienstleistungen des Fonds und die Weitergabe personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter (wie in Ziffer 3 definiert) zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag des Fonds. Der Fonds kann personenbezogene Daten auch verwenden, soweit dies erforderlich ist, um Ansprüche, Streitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten zu verhindern oder deren Beilegung zu erleichtern, zur Ausübung seiner Rechte bei Ansprüchen, Streitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person.

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu diesem Zweck:

- hat vertraglichen Charakter oder ist Voraussetzung dafür, dass der Fonds ein Vertragsverhältnis mit dem Anleger eingeht; und
- ist obligatorisch;

und/oder

d) für jeden anderen spezifischen Zweck, dem die betroffene Person zugestimmt hat

Dies umfasst die Nutzung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung vor dem Widerruf zu beeinträchtigen.

Die Nichtbereitstellung personenbezogener Daten für die Zwecke der vorstehenden Ziffern 2.a bis 2.c oder der Widerruf der Einwilligung gemäß Ziffer 2.d kann dazu führen, dass der Fonds die Anlage in dem Fonds nicht annehmen und/oder Dienstleistungen für den Anleger nicht erbringen kann, oder letztendlich zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anleger.

3. Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

Personenbezogene Daten können vom Fonds in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen und innerhalb der Grenzen der Datenschutzgesetze an seine Vertreter, Dienstleister oder Vertreter weitergegeben werden, insbesondere an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungs-, Zahl-, Register- und Transferstelle, die Verwahr- und Domizilstelle, den Abschlussprüfer, andere Unternehmen, die direkt oder indirekt mit dem Fonds verbunden sind, und andere Dritte, die die personenbezogenen Daten bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Fonds verarbeiten und somit als Datenverarbeiter handeln (im Folgenden „**Auftragsverarbeiter**“).

Diese Auftragsverarbeiter können ihrerseits personenbezogene Daten an ihre jeweiligen Vertreter, Delegierten, Dienstleister und verbundenen Unternehmen übermitteln, insbesondere an die globalen Vertriebsstellen/Vertriebsstellen des Fonds, den/die Anlageverwalter oder bestimmte Unternehmen der Edmond de Rothschild Group, die als Unterauftragsverarbeiter handeln (im Folgenden „**Unterauftragsverarbeiter**“).

Personenbezogene Daten können auch an Dienstleister weitergegeben werden, die diese Informationen in ihrem eigenen Namen als Datenverantwortliche verarbeiten, sowie an Dritte, soweit dies gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist (insbesondere an Verwaltungen, lokale oder ausländische Behörden [z. B. die zuständige Regulierungsbehörde, Steuer- und Regierungsbehörden etc.]).

Personenbezogene Daten können an jeden dieser Empfänger in jeder Gerichtsbarkeit, auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“), übermittelt werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR kann in Länder erfolgen, die (gemäß Beschluss der Europäischen Kommission) ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, oder in andere Länder, die kein solches angemessenes Schutzniveau gewährleisten. In letzterem Fall wird die Übermittlung personenbezogener Daten durch angemessene oder geeignete Schutzvorkehrungen gemäß den Datenschutzgesetzen geschützt, beispielsweise durch von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln. Die betroffene Person kann sich an den Fonds wenden, um eine Kopie dieser Sicherheitsvorkehrungen zu erhalten.

4. Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf personenbezogene Daten

Unter bestimmten Bedingungen, die in den Datenschutzgesetzen und/oder in den geltenden Richtlinien, Verordnungen, Empfehlungen, Rundschreiben oder Anforderungen der zuständigen lokalen oder europäischen Behörde, wie der Luxemburger Datenschutzbehörde („*Commission Nationale pour la Protection des Données* – „**CNPD**“) oder des Europäischen Datenschutzausschusses, festgelegt sind, hat jede betroffene Person das Recht:

- Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu verlangen und gegebenenfalls zu erfahren, aus welcher Quelle ihre personenbezogenen Daten stammen und ob diese Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
- eine Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig und/oder unvollständig sind,
- eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen,
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, und
- auf Datenübertragbarkeit in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten.

Weitere Einzelheiten zu den vorgenannten Rechten sind in Kapitel III der DSGVO und insbesondere in den Artikeln 15 bis 21 der DSGVO geregelt.

Es wird keine automatisierte Entscheidungsfindung durchgeführt.

Zur Ausübung der obigen Rechte und/oder um die Einwilligung zu einer spezifischen Verarbeitung, für die sie ihre Einwilligung erteilt hat, zu widerrufen, kann sich die betroffene Person am offiziellen Sitz der Gesellschaft an den Fonds wenden.

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass der Fonds die Datenschutzgesetze nicht einhält, oder wenn sie

Bedenken in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten hat, ist sie zusätzlich zu den oben genannten Rechten berechtigt, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (im Sinne der DSGVO) einzureichen. Die zuständige Aufsichtsbehörde in Luxemburg ist die CNPD.

5. Informationen über mit dem Anleger verbundene betroffene Personen

Soweit der Anleger personenbezogene Daten über betroffene Personen, die mit ihm verbunden sind (z. B. Vertreter, wirtschaftliche Eigentümer, Ansprechpartner, Agenten, Dienstleister, Bevollmächtigte etc.) zur Verfügung stellt, erkennt der Anleger Folgendes an und erklärt sich damit einverstanden: (i) diese personenbezogenen Daten wurden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen erhoben, verarbeitet und weitergegeben; (ii) der Anleger darf bei der Durchführung dieser Weitergabe nichts tun oder unterlassen, das dazu führen würde, dass der Fonds, die Auftragsverarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter gegen geltende Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Datenschutzgesetze) verstoßen; (iii) die hier beschriebene Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten darf nicht dazu führen, dass der Fonds, die Auftragsverarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter gegen geltende Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Datenschutzgesetze) verstoßen; und (iv) ohne Einschränkung des Vorstehenden hat der Anleger vor der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Fonds, die Auftragsverarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter alle notwendigen Informationen und Mitteilungen an die betroffenen Personen zu übermitteln, wie dies jeweils gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften (einschließlich der Datenschutzgesetze) und/oder seinen vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist, einschließlich Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, wie in dieser Mitteilung beschrieben. Der Anleger stellt den Fonds, die Auftragsverarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter von allen finanziellen Folgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung der oben genannten Anforderungen ergeben können.

6. Aufbewahrungsfrist der Daten

Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die eine Identifizierung der betroffenen Personen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, ermöglicht, oder für einen längeren Zeitraum, der durch die geltenden Gesetze und Vorschriften unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen (auch für Rechtsstreitigkeiten) vorgeschrieben oder zulässig ist.

7. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Des Weiteren werden die Anleger, einschließlich der mit ihnen verbundenen Personen (die von den Anlegern individuell informiert werden), darüber informiert, dass ihre Telefongespräche mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle und/oder anderen Vertretern des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgezeichnet werden können, um als Nachweis für Handelsgeschäfte und/oder andere kommerzielle Mitteilungen zu dienen und anschließende Streitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten zu verhindern oder deren Beilegung zu erleichtern. Diese Aufzeichnungen werden über einen Zeitraum von sieben (7) Jahren aufbewahrt, oder für einen längeren Zeitraum, der durch die geltenden Gesetze und Vorschriften unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen (auch für Rechtsstreitigkeiten) vorgeschrieben oder zulässig ist. Diese Aufzeichnungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Domizilstelle, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und/oder andere Beauftragte des Fonds sind gemäß den geltenden Gesetzen und/oder Bestimmungen verpflichtet oder berechtigt, dies zu tun, um den in diesem Absatz beschriebenen Zweck zu erreichen.

ANGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER REFERENZWERTE-VERORDNUNG

Die Referenzwerte-Verordnung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und führt eine neue Vorschrift ein, nach der Administratoren von Referenzwerten, die Indizes bereitstellen, die als Referenzindizes in der EU verwendet werden oder verwendet werden sollen, sich von einer zuständigen Behörde genehmigen oder registrieren lassen müssen. Für die Teilfonds untersagt die Referenzwerte-Verordnung die Verwendung von Benchmark-Indizes, die nicht von einem Administrator bereitgestellt werden, der in der EU ansässig und von der ESMA zugelassen oder registriert ist, oder, wenn es sich um nicht in der EU ansässige Benchmark-Indizes handelt, diese im öffentlichen Register der ESMA im Drittland eingetragen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 28 der Referenzwerte-Verordnung einen Notfallplan für den Fall aufgestellt, dass sich die entsprechenden Referenzwerte ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden. Dieser Notfallplan ist am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

VERJÄHRUNG

Die Ansprüche des Unternehmens gegen den Verwaltungsrat erlöschen fünf Jahre nach dem Datum des Ereignisses, welches Anlass zu diesem geltend gemachten Anspruch gegeben hat.

SPRACHE

Die offizielle Sprache dieses Prospekts ist Englisch. Übersetzungen des Prospekts in Sprachen der Länder, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und veräußert werden, können verfügbar sein. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen Version und einer übersetzten Version des Prospekts hat die englische Version Vorrang.

3. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

OFFIZIELLER SITZ	Forum One 4, Rue Robert Stumper L – 2557 Luxemburg
DER VERWALTUNGSRAT	Stefan Molter Independent Director Im Giehren 17 D – 54516 Wittlich Eric van de Kerkhove Independent Director VDK Consult12, Rue Guillaume Schneider L – 2522 Luxemburg Guy Verhoustraeten Edmond de Rothschild Asset Management (Luxembourg) 20, boulevard Emmanuel Servais L – 2557Luxemburg
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	Edmond de Rothschild Asset Management (Luxembourg) 4, Rue Robert Stumper L – 2557Luxemburg
ABSCHLUSSPRÜFER	PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative 2, rue Gerhard Mercator L – 2182-Luxemburg
DEPOTBANK UND DOMILIZIERUNGSSTELLE	Edmond de Rothschild (Europe) 4, Rue Robert Stumper L – 2557Luxemburg
RECHTSBERATER	Allen & Overy, Société en commandite simple 5, avenue J.F. Kennedy L – 1855 Luxemburg

4. DIE GESELLSCHAFT

4.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Forum One ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) mit mehreren Teilfonds und wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 gegründet und nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassen. Forum One hat in Übereinstimmung mit Paragraph 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 EDMOND DE ROTHSCCHILD ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) zu seiner Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Die Gesellschaft wurde am 7. Juli 2014 für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Die Gründungsurkunde der Gesellschaft wurde im Memorial am 21. Juli 2014 veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handels- und Firmenregister in Luxemburg unter Nummer B 188605 eingetragen.

Der eingetragene Firmensitz der Gesellschaft befindet sich in 4, Rue Robert Stumper, L-2557 Luxemburg.

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus verschiedenen Aktienkategorien, die jeweils einem bestimmten Teilfonds, welcher Wertpapiere und andere Anlagen, wie z. B. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst, entsprechen und welche in Übereinstimmung mit den im Datenblatt für jeden Teilfonds dargelegten Regeln, welche in Kapitel 26 zu finden sind, verwaltet werden.

Die Gesellschaft umfasst die in Kapitel 26 aufgeführten Teilfonds.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt andere Teilfonds aufzusetzen und deren Geschäftsbedingungen festzulegen. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert. Der Verwaltungsrat kann ebenso beschließen, einen Teilfonds zu schließen bzw. den Aktionären die Schließung eines Teilfonds vorzuschlagen, vorausgesetzt der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen solchen Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu öffnen. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert.

4.2 GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zu allen Zeiten gleich dem Wert ihres Nettovermögens und ist gleich der Summe der Nettovermögen aller Teilfonds, welche auf der Grundlage der jüngsten bekannten Wechselkurse in Euro umgewandelt wird. Es wird durch die eingetragenen Aktien der Gesellschaft repräsentiert, die alle vollständig und ohne Nennwert eingezahlt sind.

Das Mindestgrundkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird automatisch angepasst, wenn zusätzliche Anteile ausgegeben oder ausstehende Anteile eingelöst werden, wozu keine besonderen Ankündigungen oder Veröffentlichungen erforderlich sind.

Die Gesellschaft kann jederzeit zusätzliche Anteile zu einem Preis ausgeben, welcher gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 ohne Bezugsrechte für bestehende Aktionäre bestimmt wird.

4.3 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann durch eine Entscheidung der Hauptversammlung in Übereinstimmung mit der Beschlussfähigkeit und den Mehrheitsanforderungen, wie es im Gesetz vom 10. August 1915 für Satzungsänderungen dargestellt ist, aufgelöst werden.

Beträgt das Grundkapital weniger als zwei Drittel des im Gesetz vorgesehenen Mindestkapitals, wird innerhalb von 40 Tagen nach der Entdeckung der Tatsache, dass dieser Zustand eingetreten ist, eine Hauptversammlung stattfinden, die vom Verwaltungsrat einberufen wird und auf der der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft stellt. Die Hauptversammlung prüft die Angelegenheit ohne Beschlussfähigkeitsanforderung und beschließt die Auflösung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Stimmrechte. Beträgt das Grundkapital weniger als ein Viertel des vom Gesetz vorgegebenen Mindestkapitals, stellt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft, welche diese Angelegenheit ohne Beschlussfähigkeitsanforderung prüft. In diesem Fall kann ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft durch ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden Stimmrechte verabschiedet werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Auflösung von einem oder mehreren Insolvenzverwaltern, welche Einzelpersonen oder Gesellschaften sein können und die von der Hauptversammlung ernannt werden, durchgeführt. Die Hauptversammlung bestimmt die Befugnisse und die Vergütung.

Die Auflösung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010. Der bzw. die Insolvenzverwalter werden die Vermögen der Teilfonds im besten Interesse der Aktionäre realisieren und die Erlöse der Abwicklung nach Abzug der Abwicklungskosten unter den Aktionären des entsprechenden Teilfonds gemäß den entsprechenden anteilmäßigen Ansprüchen aufteilen. Alle bei Abschluss der Auflösung nicht von den Anlegern geltend gemachten Beträge werden für eine Dauer von dreißig (30) Jahren bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Wenn verwahrte Beträge nach Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums nicht geltend gemacht wurden,

verfallen sie.

4.4 FUSION ODER AUFLÖSUNG DER TEILFONDS ODER KLASSEN ODER UNTERKLASSEN

Wenn aus irgendwelchen Gründen der Wert des Nettovermögens eines Teilfonds oder einer Klasse oder Unterklasse unter einen Betrag fällt, den der Verwaltungsrat der Gesellschaft als Mindestgrenze für eine wirtschaftliche Verwaltung dieses Teilfonds, der Klasse oder Unterklasse festgelegt hat, oder diesen Betrag nicht erreicht hat oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf die Teilfonds, Klassen oder Unterklassen wesentliche negative Auswirkungen auf die Investitionen in den Teilfonds, Klassen oder Unterklassen haben kann oder zum Zwecke einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder wenn es das Interesse der Aktionäre der Unterklassen, Klassen oder Teilfonds so verlangt, kann der Verwaltungsrat den Zwangsrückkauf aller für solche Teilfonds, Klassen oder Unterklassen ausgegebenen Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie (unter Nutzung des aktuellen Ausstiegspreises der Anlage und der Realisierungskosten), wie er an dem Tag, an dem eine solche Entscheidung wirksam wird, berechnet wird, beschließen.

Die Gesellschaft sendet den betroffenen Aktionären vor dem Gültigkeitsdatum des Zwangsrückkaufs eine schriftliche Mitteilung und gibt in dieser Mitteilung die Gründe und das Verfahren für den Rückkauf an. Soweit nicht anderweitig im Interesse der betroffenen Aktionäre oder zum Zweck der Wahrung der gerechten Behandlung der Aktionäre entschieden, können die Aktionäre des betroffenen Teilfonds, der betroffenen Klasse oder Unterklasse weiterhin den kostenfreien Rückkauf oder Umtausch ihrer Aktien (jedoch unter Nutzung der aktuellen Ausstiegspreise ihrer Anlagen und der Realisationskosten) vor dem Gültigkeitsdatum des Zwangsrückkaufs verlangen.

Unbeschadet der Befugnisse, welche dem Verwaltungsrat durch den vorstehenden Absatz verliehen werden, kann die Hauptversammlung eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Aktien an einem solchen Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse einlösen und den Aktionären den Nettovermögenswert ihrer Aktien (unter Nutzung der aktuellen Ausstiegspreise und Realisierungskosten), wie er am Bewertungstag, an dem eine solche Entscheidung wirksam wird, berechnet wird, erstatten. Für die besagte Hauptversammlung gibt es keine Anforderung in Bezug auf die Beschlussfähigkeit, sie kann ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und der Vertretenen annehmen, so lange diese Entscheidung keine Abwicklung der Gesellschaft zur Folge hat.

Alle eingelösten Aktien werden eingezogen. Alle von Anlegern des entsprechenden Teilfonds, der Klasse oder Unterklasse zum Zeitpunkt des Abschlusses der Auflösung nicht geltend gemachten Beträge werden für eine Dauer von dreißig (30) Jahren bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Wenn verwahrte Beträge nach Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums nicht geltend gemacht wurden, verfallen sie.

In der im ersten obenstehenden Abschnitt gegebenen Situation kann der Verwaltungsrat beschließen, das Vermögen eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse an einen Teilfonds, eine Klasse oder Unterklasse, welche(r) bereits besteht oder im Prospekt vorgesehen ist, zu übertragen oder zu Gunsten eines anderen OGAW gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder, in Bezug auf die gemäß Paragraph 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für Institutionelle Anleger reservierten Teilfonds, Klassen oder Unterklassen oder an solche anderen Teilfonds, Klassen oder Unterklassen eines solchen OGAW-Fonds (der **neue Teilfonds**) zu übertragen und die Aktien des Teilfonds, der Klasse oder Unterklasse, welche Aktien in einem anderen Teilfonds, einer anderen Klasse oder Unterklasse sind (bei Bedarf nach einer Ausschüttung oder Konsolidierung und der Zahlung des dem Anteil der Aktionäre entsprechenden Betrags an die Aktionäre) neu zu definieren. Die Gesellschaft sendet den betroffenen Aktionären 30 Tage vor dem letzten Tag des Rücknahmeauftrags bzw. des Umtauschauftrags kostenlos eine schriftliche Mitteilung, in der sie die Gründe für eine solche Entscheidung angibt (diese Mitteilung soll außerdem Informationen über den neuen Teilfonds enthalten).

In allen anderen oben nicht beschriebenen Fällen kann eine Fusion eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse nur von der Hauptversammlung des Teilfonds oder der Teilfonds, der Klasse(n) oder Unterklasse(n), der bzw. die betroffen ist oder sind, durch einfache Mehrheit der bei einer solchen Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre beschlossen werden.

In allen Fällen einer Fusion, im Zuge derer die Gesellschaft aufhört zu existieren, muss die Fusion von der Hauptversammlung mit der im Gesetz vom 10. August 1915 für Satzungsänderungen festgelegten Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernissen beschlossen werden.

4.5 ABGESCHOTTETE AKTIVA UND PASSIVA

Gemäß Paragraph 5 der Satzung werden die Aktiva und Passiva der verschiedenen Teilfonds voneinander abgeschottet. Die Gesellschaft agiert als ein Fonds mit mehreren Teilfonds, d. h. sie besteht aus verschiedenen Teilfonds, von denen jeder über einen getrennten Bestand von Aktiva und Passiva sowie eine eigene Anlagestrategie verfügt. Jeder Teilfonds wird als separate Einheit, welche ihre eigenen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen erzeugt, behandelt. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds stehen nur zur Deckung von Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Teilfonds zur Verfügung. Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden den verschiedenen Teilfonds zu gleichen Teilen bzw. in dem Maße, in dem die fraglichen Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen, zugewiesen.

4.6 INTERESSENSKONFLIKTE

Für die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, den bzw. die Anlageberater, die Vertriebsstelle(n), die Depotbank und alle ihre Subunternehmer können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit potentielle Interessenskonflikte mit der Gesellschaft bestehen. Jedes

Verwaltungsratsmitglied, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, der oder die Anlageberater, die Vertriebsstelle(n), die Depotbank und ihre Subunternehmer werden bei Transaktionen, bei denen Interessenskonflikte oder potentielle Interessenskonflikte auftreten können, ihre jeweiligen Pflichten gegenüber der Gesellschaft und anderen Personen berücksichtigen. Für den Fall, dass solche Konflikte entstehen, verpflichtet sich jede dieser Personen bzw. wird sie von der Gesellschaft aufgefordert, sich zu verpflichten, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um solche Interessenskonflikte fair (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) zu lösen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und ihre Aktionäre fair behandelt werden.

Geschäftsbeziehungen Interessierter Parteien

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, der oder die Anlageberater, die Vertriebsstelle(n), die Depotbank und alle jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Partner, Agenten, Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter (zusammen die **Interessierten Parteien** und allein eine **Interessierte Partei**) können:

- A. miteinander oder mit der Gesellschaft Verträge abschließen oder sonstige Finanz-, Banken- oder anderen Transaktionen vornehmen, einschließlich ohne Einschränkung von der Gesellschaft getätigte Investitionen in Wertpapiere jedes Unternehmens oder jeder Körperschaft, dessen bzw. deren Anlagen oder Verpflichtungen einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds bilden oder an solchen Verträgen oder Transaktionen interessiert sein;
- B. in Aktien, Wertpapiere, Vermögenswerte oder jede Art des sich im Eigentum der Gesellschaft befindliche Vermögenswerte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten investieren oder damit handeln;
- C. als Makler, Händler, Agent, Darlehensgeber agieren oder alle sonstigen Dienstleistungen in Bezug auf die Durchführung von Transaktionen auf Rechnung der Gesellschaft anbieten;
- D. in Derivatgeschäften und Verträgen im Namen der Gesellschaft als Gegenpartei auftreten oder als Index-Sponsor oder Indexberechnungsstelle für Indizes, welchen die Gesellschaft im Zuge von Derivattransaktionen ausgesetzt sein wird, auftreten;
- E. als Gegenpartei in Bezug auf einen SFT fungieren;
- F. beim Verkauf, der Ausgabe oder dem Kauf von Wertpapieren und anderen Anlagen an oder von der Gesellschaft durch die oder mit der Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter oder die Depotbank oder eine Tochtergesellschaft, ein verbundenes Unternehmen, einen Partner, einen Agenten, einen Subunternehmer oder einen ihrer Vertreter, als Agent oder Auftraggeber auftreten.

Etwaiges Bargeldvermögen der Gesellschaft kann in Einlagenzertifikate oder Bankenanlagen investiert werden, die durch eine Interessierte Partei begeben wurden. Bank- oder vergleichbare Geschäfte können ebenso mit oder durch eine Interessierte Partei durchgeführt werden (vorausgesetzt, sie besitzt eine Lizenz für die Durchführung dieser Art von Transaktionen).

Alle sich aus einer der oben genannten Transaktionen ergebenden Provisionen, Gebühren und andere Vergütungen oder Vorteile können von der entsprechenden Interessierten Partei einbehalten werden.

Alle derartigen Transaktionen müssen so durchgeführt werden, als würden sie zu normalen kaufmännischen Marktbedingungen ausgehandelt werden.

Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen, können die Anlageverwalter und ihre entsprechenden verbundenen Unternehmen sich aktiv an Transaktionen für andere Investmentfonds und Konten, welche die gleichen Wertpapiere und Instrumente betreffen, in welche die Teilfonds investieren, beteiligen. Die Anlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können Anlageverwaltungsdienstleistungen für andere Investmentfonds und Konten erbringen, deren Anlageziele denen der Teilfonds ähnlich oder unähnlich sind und/oder die Anlageprogramme verfolgen oder nicht verfolgen, die denen der Teilfonds ähnlich sind und an denen die Teilfonds nicht beteiligt sind. Die Portfolio-Strategien der Anlageverwalter und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, welche für andere Investmentfonds oder Konten genutzt werden, könnten im Gegensatz zu den Transaktionen und Strategien, die von den Anlageverwaltern für die Verwaltung eines Teilfonds empfohlen werden, stehen und die Preise und Verfügbarkeit von Wertpapieren und Instrumenten, in denen ein solcher Teilfonds investiert, beeinträchtigen.

Die Anlageverwalter, der oder die Anlageberater und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können in Bezug auf ihre anderen Kunden Empfehlungen aussprechen oder Maßnahmen ergreifen, die von den Empfehlungen oder dem Zeitpunkt oder der Art der Maßnahme, die in Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds ausgesprochen oder ergriffen werden, abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter und Anlageberater sind nicht dazu verpflichtet, einem Teilfonds zu einer Anlagemöglichkeit zu raten, die sie einem anderen Kunden empfehlen.

Die Anlageverwalter und der bzw. die Anlageberater werden den Aktivitäten eines Teilfonds so viel Zeit widmen, wie sie es für nötig und angemessen erachten. Es ist der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern und den Anlageberatern und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen nicht untersagt, weitere Investmentfonds aufzusetzen, andere Anlageverwaltungsbeziehungen einzugehen oder andere Geschäftstätigkeiten auszuüben, auch wenn solche Aktivitäten im Wettbewerb mit einem

Teilfonds stehen. Diese Tätigkeiten werden nicht als Interessenskonflikt angesehen.

Es können unter Umständen für einen bestimmten Teilfonds weitere Überlegungen in Bezug auf Interessenskonflikte gelten, welche im entsprechenden Datenblatt aufgeführt sind.

4.7 REGRESSANSPRÜCHE DER AKTIONÄRE

Aktionäre sollten beachten, dass sie grundsätzlich nur in der Lage sein werden, ihre Ansprüche ausschließlich direkt gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen und dass sie keine direkten vertraglichen Ansprüche gegen die von Zeit zu Zeit ernannten Dienstleister geltend machen können.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Sofern nicht anderweitig für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, sollten die Anlagen jedes Teilfonds jederzeit den unten aufgeführten Anlagebeschränkungen entsprechen.

A. Geeignete Instrumente:

Die Anlagen der Gesellschaft (und jeder ihrer Teilfonds) können sich zusammensetzen aus:

- (1) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind bzw. an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- (2) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, welche an einem Anderen Geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats zum Handel zugelassen sind.
- (3) Übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, welche zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem Geregelten Markt oder an einem Anderen Geregelten Markt in einem Land in West- oder Osteuropa, Asien, Ozeanien, Nord- und Südamerika oder Afrika zugelassen sind;
- (4) Neuemissionen von Übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt dass:
 - die Ausgabebedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem Geregelten Markt oder Anderem Geregelten Markt, wie sie in den oben stehenden Punkten (1) bis (3) genannt sind, gestellt wird; und
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe gesichert ist.
- (5) Anteilen und Aktien an OGAWs und anderen Investmentfonds im Sinne von Richtlinie 2009/65/EG, Paragraph 1, Absatz (2), Punkt a) und b), unabhängig davon, ob innerhalb eines EU-Mitgliedstaats gelegen oder nicht und unter der Voraussetzung, dass:
 - diese anderen Investmentfonds in Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zugelassen sind, die festlegen, dass solche Einheiten einer Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als der von der EU-Gesetzgebung vorgegebenen Aufsicht gleichwertig angesehen wird, und dass eine ausreichende Zusammenarbeit zwischen den Behörden etabliert ist;
 - der Schutz für Aktionäre solcher Investmentfonds dem Schutz, der für Aktionäre eines OGAW bereitgestellt wird, entspricht und insbesondere, dass die Vorschriften in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte, Darlehen, Kredite und Leerverkäufe den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
 - das Geschäft eines solchen anderen Investmentfonds Halbjahres- und Jahresberichten unterliegen, so dass eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, des Einkommens und der Tätigkeiten im fraglichen Zeitraum ermöglicht wird;
 - in Übereinstimmung mit den Gründungsunterlagen des OGAW oder anderen Investmentfonds nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des OGAW oder eines Investmentfonds, dessen Erwerb beabsichtigt ist, in Anteile oder Aktien eines OGAW oder anderen Investmentfonds investiert werden können.
- (6) Einlagen in Kreditinstitute, welche auf Abruf rückzahlbar sind oder welche abgezogen werden können und eine Laufzeit von höchstens oder gleich 12 Monaten aufweisen, unter der Bedingung, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat befindet, unter der Voraussetzung, dass es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen im EU-Recht festgelegten Bestimmungen gleichwertig sind.
- (7) Derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich ähnlicher Instrumente, welche einen Barausgleich verursachen und welche an einem Geregelten Markt oder einem Anderen Geregelten Markt entsprechend der in den oben aufgeführten Punkten (1), (2) und (3) berücksichtigten Bestimmungen gehandelt werden und/oder derivative Finanzinstrumente, welche im Freiverkehr gehandelt werden (**OTC-Derivate**), vorausgesetzt dass:
 - (i) - die Basisinstrumente aus Instrumenten, welche unter den gegenwärtigen Abschnitt A fallen, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen bestehen, in die der entsprechende Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen investieren kann;
 - die Geschäftspartner für OTC-Derivate Institutionen sind, welche Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die durch die CSSF zugelassenen Kategorien angehören und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind; und

- die OTC-Derivate zuverlässigen und überprüfbaren tagesaktuellen Bewertungen unterliegen und auf Initiative der Gesellschaft jederzeit und zum beizulegenden Zeitwert durch ein Gegengeschäft verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können;
 - (ii) solche Vorgänge unter keinen Umständen dazu führen, dass der entsprechende Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.
- (8) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem Geregeltten Markt oder Anderen Geregeltten Markt gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften unterliegt, welche dem Schutz von Anlegern und Sparguthaben dienen und vorausgesetzt dass sie:
- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, von der EU oder von der Europäischen Investmentbank, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder im Falle eines zur Föderation gehörenden Bundesstaats, oder von einer öffentlichen internationalen Behörde, der einer oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden; oder
 - von einem Unternehmen ausgegeben werden, dessen Wertpapiere an einem unter obenstehenden Punkt (1), (2) und (3) aufgeführten Geregeltten Markt oder Anderen Geregeltten Markt gehandelt werden; oder
 - von einer Einrichtung ausgegeben oder gesichert werden, welche Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die den in der EU-Gesetzgebung festgelegten Kriterien entsprechen oder von einer Einrichtung ausgegeben oder gesichert werden, welche solchen Aufsichtsbestimmungen unterliegt und solchen Aufsichtsbestimmungen entspricht, welche die CSSF als mindestens genauso streng wie die Bestimmungen der EU-Gesetzgebung ansieht; oder
 - von anderen Körperschaften ausgegeben werden, welche zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, insoweit die Investitionen in solche Instrumente den Regeln zum Schutz der Investoren unterliegen, die denen im ersten, zweiten und dritten obenstehenden Unterpunkt entsprechen und dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Reserven mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) beträgt und die ihren Jahresbericht in Übereinstimmung mit Richtlinie 78/660/EWG veröffentlicht oder eine Einheit ist, welche sich innerhalb einer Unternehmensgruppe, einschließlich eine oder mehrere börsennotierte Unternehmen, der Finanzierung der jeweiligen Unternehmensgruppe widmet oder eine Einheit ist, welche die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten finanzieren soll und die von der Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie profitieren kann.

B. Andere mögliche Investitionen

Jeder Teilfonds kann auch:

- (1) bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht in Abschnitt A, Punkt (1) bis (4) und (8) aufgeführt sind, investieren;
- (2) gelegentlich Bargeld oder bargeldähnliche Instrumente halten; diese Einschränkung kann ausnahmsweise und vorübergehend gelockert werden, wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, dass eine solche Entscheidung im Interesse der Aktionäre getroffen werden sollte;
- (3) bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds aufnehmen, insoweit solche Darlehen vorübergehend sind;
- (4) Währungen durch eine Art Back-to-Back-Darlehen erwerben.

C. Anlagebeschränkungen und Grenzen:

Die Gesellschaft hält sich darüber hinaus in Bezug auf das Nettovermögen eines Teilfonds an die folgenden Anlagebeschränkungen pro Emittent:

(a) Regeln zur Risikostreuung

Soweit ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist oder das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich die Rechte von Anlegern in Bezug auf diesen Teilfonds und die von Gläubigern, deren Schulden durch die Gründung, den Betrieb oder Auflösung dieses Teilfonds verursacht wurde, bedient, wird jeder Teilfonds als getrennter Emittent für die nachstehenden Vorschriften zur Risikostreuung betrachtet.

• Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Ein Teilfonds kann keine Übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von ein und demselben Emittenten erwerben, wenn nach diesem Erwerb:
 - (i) mehr als 10 % des Nettovermögens Wertpapieren oder

- Geldmarktinstrumenten entsprechen, die von dieser Körperschaft ausgegeben wurden;
- (ii) der Gesamtwert aller Übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in Bezug auf jeden Emittenten, in den mehr als 5 % des Nettovermögens investiert wurden, darf 40 % des Werts des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei einer Finanzaufsicht unterliegenden Finanzinstitution und für mit diesen Einrichtungen abgeschlossene Geschäfte mit OTC-Derivaten.
- (2) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in Einlagen bei der gleichen Körperschaft investieren.
- (3) Ungeachtet der in Punkt (1), (2) festgesetzten einzelnen Obergrenzen und der Begrenzung des Gegenparteirisikos kann ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren:
- Anlagen in Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche ausgegeben werden von,
 - Einlagen bei, und/oder
 - Engagements, die sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten ergeben, in
- jeder Körperschaft, wenn dies mehr als 20 % seines Nettovermögens übersteigt.
- (4) Die in Punkt (1) festgesetzte Grenze von 10 % wird für bestimmte Anleihen, die von Kreditinstitutionen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden, welche gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zur Gewährleistung des Schutzes der Anleihegläubiger unterliegen, auf ein Maximum von 25 % erhöht. Insbesondere die Beträge, die durch die Ausgabe solcher Anleihen entstehen, sollten in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung in Vermögenswerte investiert werden, welche über den gesamten Zeitraum der Gültigkeit der Anleihen aus den Anleihen erwachsene Schuldverschreibungen decken können und im Falle des Konkurses des Emittenten mit Vorrang zur Erstattung des Kapitalbetrags und zur Zahlung von angefallenen Zinsen genutzt würden. Insoweit ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche von ein und demselben Emittenten ausgegebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert solcher Investitionen 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.
- (5) Die in Punkt (1) festgesetzte Grenze von 10 % kann auf ein Maximum von 35 % erhöht werden, wenn solche Übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat, einer seiner territorialen öffentlichen Behörden, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder von öffentlichen internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden.
- (6) Die in obenstehenden Punkten (4) und (5) angegebenen Übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente finden in Bezug auf die in Punkt (1) festgesetzte Grenze von 40 % keine Berücksichtigung.
- (7) Die in Punkten (1) bis (5) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen die Investitionen eines jeden Teilfonds in die von der gleichen Körperschaft ausgegebenen Übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei der Körperschaft oder in mit der Körperschaft gehandelte Derivate insgesamt 35 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- (8) Unternehmen, die der Unternehmensgruppe angehören, gelten zum Zweck der Berechnung der in den vorstehenden Punkten (1) bis (7) dargelegten Grenzen als eine einzige Einheit.
- (9) Jeder Teilfonds darf auf kumulativer Grundlage bis zu 20 % seines Nettovermögens in Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Unternehmensgruppe investieren.
- (10) Unbeschadet der im nachstehenden Punkt (b) „Investitionsverbot“ festgelegten Grenzen, werden die in vorstehenden Punkten (1) bis (9) festgelegten Investitionsgrenzen in Aktien und/oder Anleihen, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben werden, auf ein Maximum von 20

% erhöht, wenn dies in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft geschieht, die Anlagestrategie des Teilfonds die Wiedergabe der Zusammensetzung eines bestimmten von der CSSF anerkannten Aktien- oder Rentenindex zum Ziel hat, vorausgesetzt:

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
- der Index repräsentiert einen adäquaten Standard für den Markt, auf den er sich bezieht,
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % erhöht, wenn dies durch außergewöhnliche Bedingungen an den Märkten, insbesondere an Geregeltten Märkten oder Anderen Geregeltten Märkten, an denen bestimmte Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente schwer dominant sind, als gerechtfertigt angesehen wird. Anlagen bis zu einer solchen Grenze sind nur in Bezug auf einen einzigen Emittenten zulässig.

- (11) **Ungeachtet der oben beschriebenen Grenzen darf jeder Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene Emissionen Übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, welche von einem EU-Mitgliedstaat, einer seiner öffentlichen Behörden, einem OECD-Mitgliedstaat, bestimmten Nicht-OECD-Mitgliedstaaten (derzeit Brasilien, Indonesien, Russland, Hongkong und Südafrika) oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören ausgegeben oder garantiert werden, unter der Bedingung, dass (i) solche Wertpapiere in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt werden müssen, und (ii) die Wertpapiere, die einer Emission angehören, 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.**

• **Anteile oder Aktien an OGAW und/oder anderen Investmentfonds**

- (12) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder anderen Investmentfonds, wie im obenstehenden Abschnitt A, Punkt (5) definiert, investieren.
- (13) Investitionen in Anteile oder Aktien an Investmentfonds, die keine OGAW sind, dürfen 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.
- (14) Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder Investmentfonds investiert, welche direkt oder durch Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit welcher diese Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mehr als 10 % der Stimmrechte oder Stammkapital) verbunden ist, verwaltet werden, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Investition des Teilfonds in Anteile solcher OGAW und/oder anderen Investmentfonds verlangen.
- (15) Wenn ein Teilfonds einen wesentlichen Bestandteil seines Vermögens in andere OGAWs und/oder andere Investmentfonds investiert, beträgt der Höchstbetrag für die Verwaltungskosten, die sowohl dem Teilfonds an sich als auch den anderen OGAWs und/oder Teilfonds, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden, 3 % p. a.
- (16) Der Höchstanteil der Verwaltungsgebühren, die sowohl dem Teilfonds als auch den OGAWs und/oder anderen Investmentfonds, in die der Teilfonds investiert, berechnet werden, wird für jeden Teilfonds im Jahresbericht der Gesellschaft angegeben.
- (17) Wenn die Depotbank Rückvergütungen auf Anlagen in andere OGAWs und/oder andere Investmentfonds, in die die Gesellschaft investiert hat, erhält, wird die Depotbank solche Rückvergütungen an die betreffenden Teilfonds (abzüglich der zwischen der Gesellschaft und der Depotbank zu vereinbarenden Verwaltungskosten) zurückbuchen.
- (18) Bestimmten Teilfonds ist es gemäß den Bedingungen des entsprechenden Datenblatts untersagt, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in OGAWs und/oder andere Investmentfonds zu investieren.

(b) **Investitionsverbote**

- (19) Die Gesellschaft darf keine stimmberechtigten Aktien, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung des Emittenten ermöglichen, erwerben.
- (20) Die Gesellschaft darf nicht (i) mehr als 10 % von Aktien ohne Stimmrecht

des gleichen Emittenten; (ii) mehr als 10 % von Anleihen von ein und demselben Emittenten; (iii) mehr als 10 % von Geldmarktinstrumenten, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden; oder (iv) mehr als 25 % von Anteilen ein und desselben OGAW und/oder Investmentfonds, erwerben. Die in Punkten (ii) bis (iv) festgesetzten Grenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs ggf. nicht beachtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Betrag der ausgegebenen Übertragbaren Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in Übereinstimmung mit Paragraph 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von öffentlichen internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, herausgegeben und garantiert werden, sind von den oben genannten Grenzen ausgenommen.

- (21) Kein Teilfonds darf:
- (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und andere teilnahmeberechtigte Investitionen leerverkaufen;
 - (ii) Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate erwerben, wobei davon auszugehen ist, dass Geschäfte mit Währungen, Finanzderivaten, Indizes oder Wertpapieren sowie Devisentermingeschäfte, Optionsverträge und Swap-Verträge, sowie ähnlichen Instrumenten nicht als Geschäfte mit solchen Waren im Sinne dieser Beschränkungen gelten.
 - (iii) in Immobilien investieren und Rohstoffe oder Rohstoffverträge kaufen oder verkaufen;
 - (iv) Kredite aufnehmen, es sei denn (y) die Anleihe erfolgt in Form eines Parallelkredits (back-to-back loan) zum Erwerb von Devisen oder (z) der Kredit ist nur vorübergehend und beträgt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds;
 - (v) Kredite gewähren oder als Garantieggeber für Dritte auftreten. Diese Beschränkung gilt nicht für den Erwerb von Übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen teilnahmeberechtigten Investitionen, die nicht voll eingezahlt sind.

D. Anlagen in derivative Finanzinstrumente und Anwendung von EPM-Techniken

Allgemeines

- (1) Die Gesellschaft muss (i) einen Risikomanagementprozess anwenden, welcher zu jeder Zeit die Überwachung und Bewertung des Risikos der Positionen und deren Beiträge zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios zulässt und (ii) einen Prozess zur genauen und unabhängigen Bewertung des Werts von OTC-Derivaten anwenden.
- (2) Jeder Teilfonds stellt sicher, dass sein mit Derivaten verbundenes Gesamttrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Das Risiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Gegenparteirisikos, künftiger Marktbewegungen und der zur Verfügung stehenden Liquidationsfrist der Positionen berechnet.
- (3) Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie in derivative Finanzinstrumente investieren, vorausgesetzt, dass das für die zugrunde liegenden Vermögenswerte bestehende Gesamttrisiko die in Punkten (1) bis (9) des obenstehenden Abschnitts C.(a) „Regeln zur Risikosteuerung“ dargestellten Investitionsgrenzen nicht überschreitet. Diese Vorgänge werden unter keinen Umständen einen Teilfonds von seinen im Prospekt und im entsprechenden Datenblatt dargelegten Anlagezielen abbringen. Wenn ein Teilfonds in indexgebundene derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht mit den oben in Punkten (1) bis (9) des Abschnitts C.(a) „Regeln zur Risikosteuerung“ festgelegten Beschränkungen kombiniert werden.
- (4) Zum Datum dieses Prospekts und ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen herein dürfen die Teilfonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder TRS verwenden, die in den Geltungsbereich der SFT-Verordnung fallen. Bei jeder Änderung dieser Situation wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.
- (5) Wenn ein Übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss Letzteres bei der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts D berücksichtigt werden.
- (6) In Bezug auf jeden Teilfonds, welcher im relevanten Berichtszeitraum derivative Finanzinstrumente eingegangen ist, wird der Jahresbericht der Gesellschaft Folgendes enthalten:
 - (a) das durch die derivativen Finanzinstrumente übernommene zugrunde liegende Risiko;
 - (b) die Identität der Gegenpartei(en) dieser derivativen Finanzinstrumente;

- (c) die Art und Höhe der zur Verringerung des Gegenparteirisikos erhaltenen Sicherheiten.
- (7) Die Teilfonds sind unter folgenden Bedingungen befugt, in Bezug auf Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente Techniken und Instrumente anzuwenden:
- (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, insoweit sie kostengünstig realisiert werden;
 - (b) sie wurden mit einem oder mehreren der folgenden Ziele eingegangen: Risikominderung; Kostenreduzierung; Schaffung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für den jeweiligen Teilfonds mit einem Risikoniveau, welches dem Risikoprofil und den anwendbaren Risikostreuungsregeln entspricht;
 - (c) ihre Risiken sind durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen erfasst.
- (8) Die effizienten Portfolioverwaltungstechniken (**EPM Techniken**), die von den Teilfonds gemäß oben stehendem Punkt (7) angewendet werden können, umfassen Wertpapierleihgeschäfte, Rückkaufvereinbarungen und umgekehrte Rückkaufvereinbarungen. Eine Rückkaufvereinbarung ist ein Termingeschäft, an dessen Laufzeitende der Teilfonds zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und der Käufer (die Gegenpartei) zur Rückgabe der im Zuge der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte verpflichtet ist. Eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung ist ein Termingeschäft, an dessen Laufzeitende der Verkäufer (die Gegenpartei) zum Rückkauf der verkauften Vermögenswerte und der entsprechenden Teilfonds zur Rückgabe der im Zuge der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte verpflichtet ist.
- (9) Die Anwendung von EPM-Techniken durch die Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen gemäß ESMA Richtlinie 2014/937:
- (a) Bei der Unterzeichnung eines Wertpapierleihvertrags soll das Unternehmen sicherstellen, dass es jederzeit alle verliehenen Sicherheiten zurückrufen oder den Wertpapierleihvertrag kündigen kann.
 - (b) Bei der Unterzeichnung einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung soll die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit den vollen Bargeldbetrag zurückrufen oder die umgekehrte Rückkaufvereinbarung entweder auf Grundlage des aufgelaufenen Betrags oder aufgrund der Marktbewertung kündigen kann. Wenn das Bargeld auf Grundlage der Marktbewertung jederzeit rückrufbar ist, soll der Marktwert der umgekehrten Rückkaufvereinbarung für die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds verwendet werden.
 - (c) Bei der Unterzeichnung einer Rückkaufvereinbarung soll die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit alle Sicherheiten, die der Rückkaufvereinbarung unterliegen, zurückkaufen oder die von ihr unterschriebene Rückkaufvereinbarung kündigen kann.
 - (d) Bei der Erarbeitung ihres Risikomanagementprozesses berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft diese EPM-Techniken, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, ihre Rücknahmepflichten zu erfüllen.
- (10) Befristete Rückkaufvereinbarungen oder umgekehrte Rückkaufvereinbarungen, die sieben Tage nicht überschreiten, gelten als Bedingungen, die den jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte durch die Gesellschaft erlauben.
- (11) Der Jahresbericht der Gesellschaft wird die folgenden Informationen enthalten:
- (a) das durch die EPM-Techniken übernommene Risiko;
 - (b) die Identität der Gegenpartei(en) dieser EPM-Techniken;
 - (c) die Art und Höhe der von der Gesellschaft zur Verringerung des Gegenparteirisikos erhaltenen Sicherheiten; und
 - (d) die Einnahmen, die durch die EPM-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum entstehen, sowie die direkt und indirekt anfallenden Betriebskosten und Gebühren.
- (12) Wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder in einem Land ist, in dem es nach Auffassung der CSSF aufsichtsrechtliche Vorschriften gibt, die denen in der EU entsprechen, darf das durch OTC-Derivate und EPM-Techniken entstehende Gegenparteirisiko 10 % der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht übersteigen. Für alle anderen Fälle liegt die Grenze bei 5 % (die gemäß diesem Punkt 11 geltende Grenze von 5 % oder 10 % gilt als **Gegenparteirisiko-Grenze**).
- (13) Das Gegenparteirisiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei entspricht dem positiven Marktwert aller Transaktionen mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken mit dieser Gegenpartei, vorausgesetzt dass:
- (a) das im Rahmen von Transaktionen mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken entstehende Risiko mit der gleichen Gegenseite verrechnet werden kann, wenn es bestehende rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsvereinbarungen gibt; und
 - (b) das Gegenparteirisiko eines solchen Teilfonds um den Betrag der Sicherheit reduziert wird, wenn eine solche Sicherheit zugunsten des Teilfonds hinterlegt wird und diese Sicherheit jederzeit den in nachstehendem Punkt (14) aufgeführten Kriterien entspricht. Die Teilfonds werden die Sicherheit zur Überwachung der Einhaltung der Gegenparteirisiko-Grenze nutzen. Die Höhe der Sicherheit wird daher in Abhängigkeit vom Umfang und Ausmaß der vom Teilfonds mit ein und derselben Gegenpartei abgeschlossenen Transaktionen mit OTC-

Derivaten und EPM-Techniken variieren.

Richtlinie für Sicherheiten für EPM-Techniken und Transaktionen mit OTC-Derivaten

- (14) Alle zur Verringerung des Gegenparteirisikos genutzten Sicherheiten werden jederzeit den folgenden Kriterien entsprechen:
- (a) Liquidität - alle nicht in Bargeld erhaltenen Sicherheiten sollten hoch liquide sein und an einem Regelmäßigen Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis, welcher der Bewertung vor dem Verkauf nahe kommt, veräußert werden können. Erhaltene Sicherheiten sollten auch die im obenstehenden Punkt C.(18) festgelegten Erwerbsgrenzen einhalten;
 - (b) Wertermittlung - erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die hohe Preisschwankungen aufweisen, sollten nicht als Sicherheit akzeptiert werden, es sei denn es sind geeignete konservative Sicherheitsabschläge vorhanden.
 - (c) Bonität der Emittenten - erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
 - (d) Korrelation - die vom Teilfonds erhaltene Sicherheit sollte von einer von der Gegenseite unabhängigen Körperschaft ausgegeben werden und sollte keine hohe Korrelation zur Leistung der Gegenpartei aufweisen.
 - (e) Diversifizierung der Sicherheiten (Konzentration der Vermögenswerte) - Sicherheiten sollten in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung in Bezug auf die Emittentenkonzentration gilt als eingehalten, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei der Transaktionen mit OTC-Derivaten oder EPM-Techniken für einen bestimmten Emittenten einen Sicherheitenkorb mit einem Höchstisiko von 20 % seines Nettoinventarwerts erhält. Wenn ein Teilfonds verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe zur Berechnung des Risikolimits von 20 % gegenüber einem einzelnen Emittenten zusammen addiert werden. Abweichend kann ein Teilfonds in vollem Umfang über verschiedene Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert sein, wenn diese Übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner örtlichen Behörden, einem Drittland oder einer öffentlichen internationalen Behörde, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, vorausgesetzt der Teilfonds enthält Sicherheiten von mindestens sechs verschiedenen Emissionen und eine einzelne Emission beträgt nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wird dies unter Angabe des entsprechenden Mitgliedstaates (bzw. Mitgliedstaaten), örtlichen Behörden oder öffentlichen internationalen Organisationen, welche die Sicherheiten ausgeben oder garantieren, im betreffenden Datenblatt dargestellt.
 - (f) Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken, wie z. B. betriebliche und rechtliche Risiken, sollten durch den Risikomanagementprozess identifiziert, bewältigt und gemäßigt werden.
 - (g) Erhaltene Sicherheiten sollten von der Gesellschaft jederzeit vollständig für die Rechnung des Teilfonds ohne Bezugnahme auf oder die Genehmigung durch die Gegenpartei durchgesetzt werden können.
- (15) Die Teilfonds akzeptieren nur die folgenden Vermögenswerte als Sicherheiten:
- (a) Liquide Vermögenswerte. Liquide Vermögenswerte umfassen nicht nur Barmittel und kurzfristige Bankzertifikate, sondern auch Geldmarktinstrumente, wie sie in Richtlinie 2009/65/EG definiert sind. Ein Akkreditiv oder eine auf erste Anforderung zahlbare Garantie, welche von einem nicht mit der Gegenseite verbundenen erstklassigen Kreditinstitut gegeben werden, gelten als liquiden Vermögenswerten entsprechend.
 - (b) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit einem EU-weiten, regionalen oder weltweiten Geltungsbereich ausgegeben oder garantiert werden.
 - (c) Aktien oder Anteile, welche von Geldmarkt-Investmentfonds ausgegeben werden, welche den Nettovermögenswert täglich berechnen und welche eine Bewertung von AAA oder eine gleichwertige Bewertung aufweisen.
 - (d) Aktien oder Anteile, die von OGAWs ausgegeben werden, welche hauptsächlich in die in nachfolgenden Punkten (e) und (f) erwähnten Anleihen/Aktien investieren.
 - (e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität ausgegeben oder garantiert werden.
 - (f) Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats gehandelt werden oder zugelassen sind, unter der Bedingung, dass diese Aktien im Hauptindex enthalten sind.
- (16) Zum Zwecke des obenstehenden Punkts (14) werden alle Vermögenswerte, die von einem Teilfonds im Rahmen von EPM-Techniken erhalten wurden, als Sicherheiten betrachtet.
- (17) Von einem Teilfonds erhaltene nicht in Bargeld hinterlegte Sicherheiten dürfen nicht verkauft, neu investiert oder verpfändet werden.

- (18) Barsicherheiten, die von einem Teilfonds erhalten werden, können nur:
- (a) Einlagen sein, die bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die entweder ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig zu denen in der EU-Gesetzgebung festgelegten Bestimmungen angesehen werden;
 - (b) in erstrangige Staatsanleihen investiert sein;
 - (c) für Zwecke von umgekehrten Rückkauftransaktionen genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten durchgeführt werden, welche Aufsichtsbestimmungen unterliegen, und die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, den vollen Bargeldbetrag auf Basis der aufgelaufenen Kosten zurückzurufen;
 - (d) in kurzfristige Geldmarktfonds, wie in der CESR-Leitlinie 10-049 über eine Gemeinsame Definition von Europäischen Geldmarktfonds definiert, angelegt sein.
- (19) Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds im Zuge einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung hinterlegt werden, sollten von der Depotbank oder einem Beauftragten der Depotbank gehalten werden. Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds im Zuge einer Sicherungsrechtvereinbarung (z. B. einer Pfändung) hinterlegt werden, können von einem Drittverwahrer, welcher Aufsichtsbestimmungen unterliegt und in keiner Beziehung zum Anbieter der Sicherheiten steht, verwahrt werden.
- (20) Die Verwaltungsgesellschaft besitzt in Bezug auf die als Sicherheiten von oder auf Rechnung der Gesellschaft erhaltenen Vermögensklassen eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie, welche der ESMA-Leitlinie 2014/937 entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft nutzt in der Regel Bargeld und erstrangige Staatsanleihen als Sicherheiten mit Sicherheitsabschlägen zwischen 1 - 10 %. Es können jedoch andere zugelassene Formen von Sicherheiten (mit entsprechenden Sicherheitsabschlägen) genutzt werden. Sicherheitsabschläge werden auf Grundlage der Bonität von Sicherheiten, Preisschwankungen und Laufzeiten bewertet.

E. Investitionen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der **Investierende Teilfonds**) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (jeder ein **Zielteilfonds**) ausgegeben werden, und die Gesellschaft unterliegt in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten seiner eigenen Aktien durch ein Unternehmen nicht den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915. Sie unterliegt dennoch den folgenden Bedingungen:

- der Zielteilfonds darf nicht in den Investierenden Teilfonds investieren; und
- der Zielteilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder einen anderen Investmentfonds investieren; und
- alle Stimmrechte, die an die Aktien des Zielteilfonds geknüpft sein können, werden für den Zeitraum, in dem die Aktien vom Investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der angemessenen Behandlung in den Konten und den regelmäßigen Berichten, ausgesetzt; und
- für den Zeitraum, währenddessen die Aktien des Zielteilfonds vom Investierenden Teilfonds gehalten werden, ist deren Wert nicht Bestandteil der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Prüfung der Mindestgrenze des Nettovermögens, wie sie durch die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgesetzt werden.

F. Ungeachtet sämtlicher obenstehender Geschäftsbedingungen:

- (1) In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung, kann jeder Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum der Zustimmung von den im Abschnitt C. (a) „Regeln zur Risikostreuung“ und solch anderen im entsprechenden Datenblatt enthaltenen Anlagebeschränkungen und Grenzen abweichen. Für jeden Teilfonds, der nach seiner Genehmigung, aktiviert wird, entspricht die Bezugnahme auf das Genehmigungsdatum dem Datum des effektiven Einführungsdatums des betreffenden Teilfonds.
- (2) Auf die oben festgelegten Grenzen kann während der Ausübung von Bezugsrechten in Bezug auf Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die einen Teil der Vermögenswerte des in Frage kommenden Teilfonds darstellen, verzichtet werden.
- (3) Falls die Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder nach der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, sollte die Gesellschaft bei ihren Verkaufsaktivitäten als Priorität das Ziel der Berichtigung der Situation verfolgen, während sie gleichzeitig im besten Interesse der Aktionäre handelt.
- (4) Der Verwaltungsrat hat das Recht, andere Anlagebeschränkungen einzuführen, soweit solche Grenzen zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder, in denen die Aktien angeboten oder veräußert werden, notwendig sind.

G. Master-Feeder-Strukturen

Unter den Bedingungen und gemäß der durch die Gesetze und Vorschriften Luxemburgs geschaffenen Grenzen, kann die Gesellschaft (i) einen Teilfonds auflegen, der ein Feeder-OGAW oder ein Master-OGAW sein wird, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW-Teilfonds umwandeln oder (iii) einen Master-OGAW durch einen seiner Feeder-OGAW-Teilfonds ersetzen.

- (1) Ein Feeder-OGAW investiert mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile oder Aktien eines anderen OGAW.
- (2) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in ein oder mehrere der folgenden Elemente investieren:
 - (a) Bargeld, in geringem Umfang;
 - (b) derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich für die Zwecke der Absicherung eingesetzt werden;
 - (c) bewegliches Eigentum und Immobilien, wie sie für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unerlässlich sind;
- (3) Ein Feeder-OGAW muss sein globales Risiko in Bezug auf Finanzinstrumente berechnen, indem sein direktes Risiko gemäß den Bedingungen des obenstehenden Punkts (2) (b) mit einem der folgenden kombiniert wird:
 - (a) entweder mit dem wirklichen Risiko des Master-OGAW im Vergleich zu den derivativen Finanzinstrumenten, im Verhältnis zu den vom Feeder-OGAW in den Master-OGAW getätigten Investitionen;
 - (b) oder mit dem globalen Höchstisiko des Master-OGAW im Vergleich zu den derivativen Finanzinstrumenten, die unter den Verwaltungsvorschriften bereitgestellt werden oder die Gründungsunterlagen des Master-OGAW im Verhältnis zu dem durch den Feeder-OGAW in den Master-OGAW getätigten Investitionen.

6. MITBESTIMMUNG UND BÜNDELUNG

Zur Gewährleistung einer effizienten Verwaltung kann der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Satzung beschließen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds zusammen mit denen anderer Teilfonds (das Pooling-Verfahren) zu verwalten bzw. bei Bedarf die Gesamtheit oder Teile der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds, mit Ausnahme einer Bargeldreserve, zusammen mit den Vermögenswerten anderer luxemburgischer Investmentfonds oder eines oder mehrerer Teilfonds anderer luxemburgischer Investmentfonds (die **Partei oder Parteien der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte**), für die die Depotbank als Depotstelle agiert, gemeinsam zu verwalten. Die gemeinsame Verwaltung der entsprechenden Vermögenswerte erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweiligen Anlagezielen der Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, wobei jede identische oder vergleichbare Ziele verfolgt (die so gemeinsam verwalteten oder gebündelten Vermögenswerte werden nachfolgend die **Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte** genannt). Die Parteien der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte nehmen nur an solchen Bündelungen oder Vereinbarungen zur gemeinsamen Verwaltung teil, welche in ihren eigenen individuellen Prospekten genehmigt werden und soweit dies in Übereinstimmung mit ihren eigenen spezifischen Anlagebeschränkungen erfolgt.

Jede Partei der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte wird an den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten im Verhältnis zu ihrem Beitrag zu den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten teilnehmen. Die Vermögenswerte werden jeder Partei der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte im Verhältnis zu ihrem Beitrag zu den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten zugeschrieben.

Die Rechte jeder teilnehmenden Partei der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte gilt für jede Anlagelinie solcher Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte.

Solche Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte werden durch die Übertragung von Bargeld oder gegebenenfalls anderen Vermögenswerten durch jede Partei der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte gebildet. Anschließend kann der Verwaltungsrat regelmäßig Übertragungen an die Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte vornehmen. Die Vermögenswerte können bis zu dem Betrag, den die Partei der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte hält, ebenso wieder an eine der Parteien der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte zurücküberwiesen werden.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen, die von Natur aus im Rahmen der Verwaltung der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte entstandene Einnahmen sind, stehen jeder Partei der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte anteilmäßig zu Ihrer Beteiligung zu. Solche Einnahmen können von der Partei der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte mit einer Beteiligung einbehalten werden oder in die Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte wieder angelegt werden.

Alle im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Verwaltung der Vermögenswerte entstehenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte. Solche Kosten und Aufwendungen werden jeder Partei der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte anteilmäßig zu den von jeder Partei der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte gehaltenen Stimmrechte zugeteilt.

Im Falle einer Verletzung der einen Teilfonds betreffenden Anlagebeschränkungen und wenn dieser Teilfonds eine Partei der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte ist, verlangt der Verwaltungsrat, auch wenn die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der Verwalter die Anlagebeschränkungen durch die Anwendung der Beschränkungen auf die entsprechenden Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte eingehalten hat, dass die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der Verwalter die in Frage kommenden Anlagen anteilmäßig zu den Anteilen des betreffenden Teilfonds an den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten verringert oder gegebenenfalls die Anteile an den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten so verringert, dass die Anlagebeschränkungen in Bezug auf diesen Teilfonds eingehalten werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder wenn der Verwaltungsrat ohne die erforderlichen Anzeigen beschließt, die von der Gesellschaft oder einem Teilfonds gehaltenen Anteile an den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten zurückzunehmen, werden die Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte den Parteien der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte im Verhältnis zu ihren jeweilig gehaltenen Anteilen an den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten zugewiesen.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass solche Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte ausschließlich dazu eingesetzt werden, um eine effiziente Verwaltung zu erreichen, insofern alle Parteien der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte die gleiche Depotstelle haben. Die Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte stellen keine verschiedenen juristischen Personen dar und sind Anlegern nicht direkt zugänglich. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sollen dennoch jederzeit getrennt und erkennbar sein.

7.1 ALLGEMEINES

Die folgenden Ausführungen sollen die Anleger über die mit Anlagen und Transaktionen in übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten verbundene Unsicherheiten und Risiken informieren. Anleger sollten berücksichtigen, dass der Aktienpreis und jeder daraus erzielte Ertrag sowohl fallen als auch steigen kann und dass Aktionäre unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht zurückerhalten. Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind nicht notwendigerweise wegweisend für künftige Ergebnisse. Aktien sollten als mittel- bis langfristige Investitionen betrachtet werden. Wo die Bewertungswährung des jeweiligen Teilfonds von der Heimatwährung des Anlegers abweicht, oder wo die Bewertungswährung des jeweiligen Teilfonds von den Währungen der Märkte, in denen die Teilfonds investieren, abweicht, besteht für den Anleger das Risiko zusätzlicher Verluste (oder die Möglichkeit zusätzlicher Gewinne), welche größer als die üblichen Anlagerisiken sind.

Die Gesellschaft ist eine neu gegründete Körperschaft ohne operative Geschichte, aufgrund derer die wahrscheinliche Wertentwicklung der Gesellschaft (oder der entsprechenden Teilfonds) bewertet werden könnte. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gesellschaft oder ein Teilfonds die Anlageziele erreichen wird, dass die Anlagen eine geringe Korrelation zueinander haben oder dass die Aktionäre eine Rendite auf ihr investiertes Kapital bzw. ihr investiertes Kapital zurückerhalten werden.

Während die Gesellschaft auf unbegrenzte Zeit gegründet wurde, kann die Gesellschaft oder ein Teilfonds unter bestimmten in Kapitel 4.4 „Fusion oder Auflösung der Teilfonds oder Klassen oder Unterklassen“ ausführlicher dargestellten Umständen liquidiert werden.

Zukünftigen Anlegern wird in Bezug auf jeden Teilfonds empfohlen, den Rat ihrer professionellen Berater, wie z. B. ihrer Anwälte, Buchhalter oder Anlageberater in Bezug auf das Verständnis, ob eine Anlage in einem bestimmten Teilfonds für sie geeignet ist, einzuholen.

7.2 ANLAGEZIELE

Anleger sollten sich der Anlageziele der Teilfonds voll bewusst sein, da diese angeben können, dass die Teilfonds in begrenztem Umfang in Bereichen investieren können, die naturgemäß nicht mit dem Namen des Teilfonds verbunden sind. Diese anderen Märkte und/oder Vermögenswerte können mehr oder weniger Schwankungen als die Hauptanlagen aufweisen und die Wertentwicklung wird zum Teil von diesen Anlagen abhängen. Alle Investitionen beinhalten Risiken und es kann keine Garantie gegen durch Investitionen in Aktien verursachte Verluste oder Zusicherung geben, dass die Anlageziele eines Teilfonds in Bezug auf dessen gesamter Wertentwicklung erzielt werden. Daher sollten Anleger (bevor eine Investition getätigt wird) sicherstellen, dass sie mit dem Risikoprofil der ausgewiesenen Gesamtziele zufrieden sind.

7.3 NICHTFINANZIELLE MERKMALE

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Nachhaltigkeitsverordnung“).

Die Verwaltungsgesellschaft identifiziert und analysiert Nachhaltigkeitsrisiken (d. h. alle Ereignisse oder Situationen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die im Falle ihres Auftretens tatsächlich oder potenziell eine wesentliche negative Auswirkung auf den Anlagewert haben könnten) in ihrem Risikomanagementverfahren.

Die Teilfonds fördern keine ökologischen oder sozialen Merkmale und zielen nicht auf nachhaltige Anlagen (wie in Artikel 8 oder 9 der Nachhaltigkeitsverordnung vorgesehen) ab.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf ein Ereignis im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), das potenziell oder tatsächlich eine wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlagen eines Teilfonds haben kann. Nachhaltigkeitsrisiken können selbst ein Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken nach sich ziehen und Risiken wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken erheblich erhöhen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die langfristige risikobereinigte Performance auswirken. Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten basieren, die schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig falsch sind. Selbst wenn diese Daten identifiziert werden, gibt es keine Garantie, dass diese Daten richtig analysiert werden können.

Die sich aus dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos ergebenden Auswirkungen können zahlreich sein und je nach dem spezifischen Risiko, der Region und der Anlageklasse variieren. Wenn sich aus einem Vermögenswert ein Nachhaltigkeitsrisiko ergibt, hat dies im Allgemeinen negative Auswirkungen und bedeutet möglicherweise einen Totalverlust dieses Wertes und somit des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds.

Obwohl die Einbeziehung einer Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken dazu beitragen könnte, langfristig eine risikobereinigte Rendite zu erwirtschaften, sind die Anlageverwalter der Ansicht, dass die Daten bezüglich ESG-Ereignissen zum Datum dieses Prospekts keine ausreichenden relevanten Informationen zur systematischen Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds bereitstellen, und Nachhaltigkeitsrisiken werden daher

als nicht wesentlich für die Erwirtschaftung einer Rendite für die Anleger gemäß den Anlagezielen der Teilfonds erachtet.

7.4 ANLEGERPROFIL

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Abschnitt „Typisches Anlegerprofil“ in jedem Datenblatt nur zu Informationszwecken dient. Bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, sollten Anleger die in diesem Prospekt und im KIID enthaltenen Informationen sorgfältig abwägen. Anleger sollten ihre eigenen persönlichen Umstände, einschließlich ihrer Risikoneigung, finanziellen Umstände und Anlageziele, berücksichtigen.

Potentielle Anleger sollten vor einer Entscheidung, in die Gesellschaft zu investieren, den Rat ihrer Rechts-, Steuer- und Finanzberater einholen.

7.5 AUSSETZUNG VON AKTIENGESCHÄFTEN

Anleger werden darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Umständen ihr Recht auf Rücknahme der Aktien (siehe Kapitel 14 „Aussetzung der Berechnung des Nettovermögens und der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien“) ausgesetzt werden kann.

7.6 DIVIDENDEN

Dividenden zahlende Aktienklassen können nicht nur Kapitalerträge, sondern auch realisierten und nichtrealisierten Kapitalgewinn oder Kapital ausschütten. Wenn Kapital ausgeschüttet wird, führt dies zu einer entsprechenden Verringerung des Aktienwerts und des Potentials für langfristiges Kapitalwachstum.

7.7 OPTIONSSCHEINE

Wenn die Gesellschaft in Optionsscheine investiert, werden die Werte dieser Optionsscheine aufgrund der größeren Volatilität der Optionsscheinpreise voraussichtlich mehr als die Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere schwanken.

7.8 INVESTITIONEN IN SCHWELLENLÄNDER UND WENIGER ENTWICKELTE MÄRKTE

In den Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten, in die einige der Teilfonds investieren werden, befindet sich die gesetzliche, gerichtliche und behördliche Infrastruktur noch in der Entwicklung und es besteht sowohl für den Marktteilnehmer vor Ort als auch ihre ausländischen Kollegen eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Einige Märkte können höhere Risiken für Anleger aufweisen. Daher sollten diese vor einer Anlageentscheidung sicherstellen, dass sie die damit verbundenen Risiken verstehen und davon überzeugt sind, dass eine Anlage als Teil ihres Portfolios geeignet ist. Investitionen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten sollten nur von erfahrenen Investoren oder Fachleuten mit unabhängigen Kenntnissen der relevanten Märkte, welche in der Lage sind, die verschiedenen mit solchen Investitionen verbundenen Risiken zu prüfen und abzuwägen und die finanziellen Mittel haben, um das erhebliche Verlustrisiko einer solchen Investition zu tragen, getätigt werden.

Zu Ländern mit aufstrebenden und weniger entwickelten Märkten gehören unter anderem (1) Länder mit einer entstehenden Börse in einer sich entwickelnden Wirtschaft, wie von der International Finance Corporation definiert, (2) welche nach Angaben der Weltbank Volkswirtschaften mit geringen oder mittleren Einkommen aufweisen, und (3) welche in Publikationen der Weltbank als Entwicklungsländer ausgewiesen sind. Die Liste der Schwellenländer und weniger entwickelten Märkte ändert sich fortlaufend; allgemein sind damit alle Länder oder Regionen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland und Westeuropa gemeint. Die folgenden Aussagen sollen die Risiken, welche in unterschiedlichem Maße bei Investitionen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten auftreten, veranschaulichen. Anleger sollten beachten, dass die Aussagen keine Beratung über die Eignung von Anlagen darstellen.

Politische und wirtschaftliche Risiken

- Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität können zu rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Änderungen oder rechtlichen/ steuerlichen/ regulatorischen/ marktwirtschaftlichen Reformen führen. Vermögenswerte können zwangsweise ohne angemessene Entschädigung zurück erworben werden.
- Verwaltungsrisiken können zur Anordnung von Beschränkungen für den freien Kapitalverkehr führen.
- Der externe Schuldenstand eines Landes kann zur plötzlichen Einführung von Steuern oder Devisenkontrolle führen.
- Hohe Zinsen und Inflationsraten können bedeuten, dass Unternehmen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Betriebskapital haben.
- Das Management vor Ort hat möglicherweise wenig Erfahrung im Führen von Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.
- Ein Land ist unter Umständen stark vom Export seiner Bodenschätze und Rohstoffe abhängig

und daher für die Schwächen der Weltmarktpreise für diese Produkte anfällig.

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Die Auslegung und Anwendung von Verordnungen und Rechtsakten kann insbesondere im Hinblick auf Fragen der Besteuerung oft widersprüchlich und unklar sein.
- Die Gesetzgebung kann nachträglich durchgesetzt werden oder kann in Form von internen Regeln, die der Öffentlichkeit im Allgemeinen nicht zugänglich sind, herausgegeben werden.
- Gerichtliche Unabhängigkeit und politische Neutralität können nicht garantiert werden.
- Es kann sein, dass staatliche Einrichtungen und Richter die Anforderungen des Gesetzes und des betreffenden Vertrags nicht einhalten. Es gibt keine Gewissheit, dass Anleger für entstandene Schäden voll oder überhaupt entschädigt werden.
- Die Inanspruchnahme des Rechtswegs kann langwierig und schwerfällig sein.

Rechnungslegungsvorschriften

- Es kann sein, dass das System für die Buchhaltung, Prüfung und finanzielle Rechnungslegung internationalen Standards nicht entspricht.
- Selbst wenn Berichte mit internationalen Normen in Einklang gebracht wurden, kann es sein, dass sie nicht immer richtige Informationen enthalten.
- Die Pflichten für Unternehmen finanzielle Informationen zu veröffentlichen können ebenfalls beschränkt sein.

Beteiligungsrisiko

- Die existierende Gesetzgebung ist unter Umständen nicht ausreichend entwickelt, um die Rechte von Minderheitsaktionären zu schützen.
- Im Allgemeinen gibt es kein Konzept der Treuepflicht des Managements gegenüber den Aktionären.
- Die Haftung für die bestehenden Anlegerrechte kann begrenzt sein.

Markt- und Abwicklungsrisiken

- Den Wertpapiermärkten in einigen Ländern fehlen die Liquidität, Effizienz sowie Regelungs- und Kontrollrahmen der entwickelten Märkte.
- Ein Mangel an Liquidität kann die Leichtigkeit des Abgangs von Vermögenswerten beeinträchtigen. Das Fehlen von zuverlässigen Preisinformationen über eine von einem Teilfonds gehaltene Sicherheit kann die zuverlässige Bewertung des Marktwerts von Vermögenswerten erschweren.
- Unter Umständen ist das Wertpapierregister nicht ordnungsgemäß geführt und das Eigentum oder die Beteiligung ist (oder bleibt) nicht vollständig geschützt.
- Die Registrierung von Wertpapieren kann sich verzögern und ein Nachweis des wirtschaftlichen Eigentums kann während einer solchen Verzögerung schwierig sein.
- Vorkehrungen für die Verwahrung von Vermögenswerten können weniger entwickelt sein als in anderen besser entwickelten Märkten und stellen daher ein zusätzliches Risiko für die Teilfonds dar.
- Abwicklungsverfahren sind unter Umständen weniger entwickelt und bestehen noch in physischer und dematerialisierter Form.

Preisbewegung und Wertentwicklung

- Es ist in einigen Ländern nicht einfach die Faktoren, die den Wert von Wertpapieren beeinflussen, zu bestimmen.
- In einigen Märkten tragen Wertpapieranlagen ein hohes Risiko und der Wert solcher Anlagen kann sinken oder auf Null reduziert werden.

Währungsrisiko

- Die Umwandlung in Fremdwährung oder der Transfer von durch Verkäufe von Wertpapieren erzielten Erlöse von einigen Märkten kann nicht garantiert werden.
- Anleger können bei Investitionen in Aktienklassen, welche nicht in der Währung des Anlegers abgesichert sind, einem Währungsrisiko ausgesetzt sein.
- Darüber hinaus können zwischen dem Abschlussstag einer Transaktion und dem Datum, an dem die Währung zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen erworben wird, Wechselkursschwankungen auftreten.

Besteuerung

Anleger sollten insbesondere beachten, dass in einigen Märkten die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und anderen Erträgen, Steuern, Abgaben, Zöllen oder

anderen Gebühren und Kosten unterliegt oder in Zukunft unterliegen kann, welche von den zuständigen Behörden erhoben werden. Dies umfasst eine Quellensteuer. Steuerrecht und Praxis sind in einigen Ländern, in denen die Gesellschaft investiert oder unter Umständen in der Zukunft investieren wird (insbesondere Russland, China und andere aufstrebende Märkte), nicht eindeutig etabliert. Es ist daher möglich, dass sich die derzeitige Auslegung der Gesetze oder das Verständnis der Praxis ändern kann oder dass sich die Gesetzgebung rückwirkend ändert. Infolgedessen kann die Gesellschaft in solchen Ländern einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, welche zum Zeitpunkt dieses Prospekts oder zum Zeitpunkt von Investitionen, der Bewertung oder dem Abgang von Investitionen nicht absehbar sind.

Ausführung und Gegenparteirisiko

In einigen Märkten gibt es möglicherweise keine sichere Methode der Lieferung gegen Bezahlung, welche das Gegenparteirisiko minimieren würde. Es ist möglicherweise im Falle eines Kaufs von Wertpapieren erforderlich, vor dem Erhalt der Wertpapiere zu zahlen bzw. im Falle eines Verkaufs von Wertpapieren erforderlich, die Wertpapiere vor dem Erhalt des Verkaufserlöses zu liefern.

Nominierungen

In einigen Märkten stehen die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Entwicklung des Konzepts des rechtlichen/formellen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums bzw. der Beteiligung an Wertpapieren erst am Anfang. Es kann daher sein, dass Gerichte in solchen Märkten eine nominierte Person oder einen Verwahrer von Wertpapieren als registrierten Inhaber und daher als vollständigen Eigentümer ansehen und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer in Bezug auf diese Wertpapiere keinerlei Rechte besitzt.

7.9 INVESTITIONEN IN KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen können einem größeren Risiko ausgesetzt sein als Investitionen in größere und besser etablierte Unternehmen. Insbesondere kleine Unternehmen haben oft eine begrenzte Produktpalette und ihr Zugang zu Märkten oder Finanzmitteln kann beschränkter und die Unternehmensführung kann nur von ein oder zwei Schlüsselpersonen abhängig sein.

7.10 INVESTITIONEN IN BESTIMMTE SEKTOREN

Bestimmte Teilfonds können in Vermögenswerte, die bestimmten Wirtschaftssektoren angehören, investieren und diese Anlagen unterliegen daher dem Risiko, welches mit der Konzentration von Investitionen in dem betreffenden Sektor verbunden ist. Insbesondere Investitionen in bestimmte Wirtschaftsbereiche, wie z. B. Bodenschätze, können im Falle einer Abwertung des Sektors und ganz besonders im Fall von widrigen Witterungsverhältnissen, Naturkatastrophen, wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder politischer oder sozialer Instabilität auf regionaler oder internationaler Ebene negative Auswirkungen haben.

7.11 EINSATZ VON EPM-TECHNIKEN

Ein Teilfonds kann Rückkaufvereinbarungen und umgekehrte Rückkaufvereinbarungen als Käufer oder Verkäufer in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5.D dargestellten Bedingungen und Beschränkungen abschließen. Wenn die Gegenpartei einer Rückkaufvereinbarung oder umgekehrten Rückkaufvereinbarung in Zahlungsverzug gerät, kann der Teilfonds insofern einen Verlust erleiden, dass die Erlöse, die durch den Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder anderer Sicherheiten, die von dem Teilfonds im Zusammenhang mit der Rückkaufvereinbarung oder umgekehrten Rückkaufvereinbarung hält, erzielt werden, geringer sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere. Darüber hinaus kann der Teilfonds im Falle des Konkurses oder ähnlicher Verfahren der Gegenpartei einer Rückkaufvereinbarung oder umgekehrten Rückkaufvereinbarung oder im Falle der sonstigen Nichterfüllung der Verpflichtungen durch die Gegenseite am Rückkaufdatum Verluste erleiden, u. a. Zinsausfälle in Bezug auf die Sicherheit bzw. auf den Kapitalbetrag der Sicherheit und Kosten, die durch die Verzögerung und Durchsetzung der Rückkaufvereinbarung oder umgekehrten Rückkaufvereinbarung entstehen.

Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der in Kapitel 5.D dargestellten Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Wenn die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts in Zahlungsverzug geraten sollte, können dem Teilfonds Verluste dadurch entstehen, dass die durch den Verkauf der vom Teilfonds in Bezug auf das Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten erzielten Erlöse geringer sind als der Wert der gegebenen Sicherheiten. Darüber hinaus können dem Teilfonds im Falle des Konkurses oder ähnlicher Verfahren der anderen Partei eines Wertpapierleihgeschäfts bzw. im Falle, dass die Sicherheiten nicht wie vereinbart zurückgegeben werden, Verluste entstehen. Dazu gehören u. a. Zinsausfälle in Bezug auf die Sicherheit bzw. auf den Kapitalbetrag der Sicherheit und Kosten, die durch die Verzögerung und Durchsetzung der Wertpapierleihvereinbarung entstehen.

Die Teilfonds werden Rückkaufvereinbarungen, umgekehrte Rückkaufvereinbarungen bzw. Wertpapierleihgeschäfte nur benutzen um die Risiken zu reduzieren (hedging) oder um für den jeweiligen Teilfonds zusätzliches Kapital oder Erträge zu erzielen. Bei der Verwendung solcher Techniken wird der Teilfonds jederzeit die in Kapitel 5.D dargelegten Bestimmungen einhalten. Das durch die Verwendung von Rückkaufvereinbarungen, umgekehrten Rückkaufvereinbarungen und Wertpapierleihgeschäften entstehende Risiko wird streng überwacht und es werden Techniken (u.a. Sicherheitenverwaltung) zur Reduzierung solcher Risiken genutzt werden. Obwohl erwartet wird, dass die Verwendung von Rückkaufvereinbarungen, umgekehrten Rückkaufvereinbarungen und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung des

Teilfonds haben wird, kann die Verwendung solcher Techniken eine signifikante Auswirkung, sowohl negativ als auch positiv, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Die Verwendung von EPM-Techniken, insbesondere in Bezug auf die Qualität der erhaltenen und/oder neu investierten Sicherheiten, kann zu mehreren Risiken, wie z. B. Liquiditätsrisiko, Gegenparteirisiko, Emittentenrisiko, Bewertungsrisiko und Abwicklungsrisiko führen, was die Wertentwicklung des Teilfonds beeinflussen kann.

7.12 EINSATZ DERIVATIVER FINANZINSTRUMENTE

Während die umsichtige Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten von Vorteil sein kann, können Derivate ebenfalls Risiken beinhalten, welche sich von traditionelleren Investitionen unterscheiden und in einigen Fällen größer als diese sein können. Nachfolgend werden die wesentlichen Risikofaktoren und Probleme der Verwendung von Derivaten, welche ein Anleger vor einer Investition in einen Teilfonds verstehen sollte, allgemein dargestellt.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko und betrifft alle Investitionsarten. Die Preisentwicklung von übertragbaren Wertpapieren wird hauptsächlich durch die Entwicklung der Finanzmärkte und durch die wirtschaftliche Entwicklung der Emittenten, die wiederum selbst durch die Gesamtsituation der Weltwirtschaft und durch die in jedem Land herrschenden wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden, bestimmt.

Darüber hinaus sollten sich Aktionäre unter Berücksichtigung der Anlageziele des Teilfonds dessen bewusst sein, dass der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds eng mit der Entwicklung einer bestimmten Strategie, eines Marktes oder Vermögenswertes verbunden ist. Folglich entsteht in Bezug auf die Entwicklung und Fluktuation der Strategie und Märkte oder Vermögenswerte ein potentielles Risiko. Investitionen in den Teilfonds sind den gleichen Marktschwankungen ebenfalls unterworfen.

Steuerung und Überwachung

Derivative Produkte sind hoch spezialisierte Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern, welche sich von denen mit Eigenkapital und festverzinslichen Wertpapieren in Verbindung gebrachten Techniken unterscheiden. Der Einsatz von derivativen Techniken erfordert nicht nur ein Verständnis für die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte, sondern auch für die Derivate an sich ohne den Vorteil der Betrachtung der Wertentwicklung der Derivate unter allen möglichen Marktbedingungen. Die Verwendung und die Komplexität von Derivaten erfordern insbesondere die Aufrechterhaltung von angemessenen Kontrollen für die abgeschlossenen Transaktionen, die Fähigkeit das zusätzliche Risiko, welches Derivate für einen Teilfonds bedeuten, zu bewerten sowie die Fähigkeit den relativen Preis, den Zinssatz oder Währungskursänderungen korrekt vorherzusagen.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein besonderes Instrument schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Wenn eine derivative Transaktion besonders groß oder der entsprechende Markt illiquide ist, kann es unmöglich sein, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren (die Gesellschaft wird jedoch nur OTC-Derivatgeschäfte eingehen, wenn es ihr gestattet ist, solche Transaktionen jederzeit zum Zeitwert zu liquidieren).

Gegenparteirisiko

Die Teilfonds können Transaktionen in OTC-Märkten eingehen, die den Teilfonds dem Kreditrisiko seiner Gegenpartei und ihrer Fähigkeit die Bedingungen eines solchen Vertrags zu erfüllen, aussetzen. Der Teilfonds kann beispielsweise Swap-Vereinbarungen oder andere im Datenblatt dargelegte derivative Techniken eingehen, von denen jede den Teilfonds dem Risiko, dass die Gegenpartei ihren in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, aussetzt. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz einer Gegenpartei, könnte es für den Teilfonds bei der Liquidation von Positionen zu Verzögerungen und erheblichen Verlusten kommen. Dazu gehören u. a. Wertminderungen seiner Investitionen in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Rechte durchzusetzen, die Unfähigkeit, Gewinne aus seinen Anlagen während dieses Zeitraums zu realisieren und Gebühren und Auslagen, die bei der Durchsetzung seiner Rechte entstehen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die oben genannten Vereinbarungen und derivativen Techniken aufgrund von beispielsweise Insolvenz, unvorhergesehener Rechtswidrigkeit oder Veränderungen in der Steuer- oder Buchhaltungsgesetzgebung, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen gültig war, gekündigt werden. Angesichts der Anlagebeschränkungen, welche gemäß obenstehendem Kapitel 5 für die Gesellschaft und ihre Teilfonds gelten, ist das Risiko jedoch beschränkt.

Bestimmte Märkte, in denen die Teilfonds ihre Transaktionen durchführen, sind Freiverkehrsmärkte oder Interdealer-Märkte. Die Teilnehmer solcher Märkte unterliegen im Gegensatz zu Mitgliedern von „auf Börsen basierenden“ Märkten in der Regel keiner Kreditbewertung und Regulierungsaufsicht. Wenn ein Teilfonds in diesen Märkten in Swaps, Derivate oder synthetische Instrumente investiert oder andere Transaktionen im Freiverkehr durchführt, kann dieser Teilfonds ein Kreditrisiko in Bezug auf die Parteien, mit denen der Teilfonds handelt, eingehen und kann ebenso das Risiko eines Zahlungsverzugs eingehen. Die Risiken können von den Risiken börsengehandelter Transaktionen, welche in der Regel durch Garantien von Clearingorganisationen, tägliche Marktbewertung und Abrechnung sowie Trennung und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre gesichert werden, erheblich abweichen. Direkt zwischen zwei Parteien abgeschlossene Transaktionen profitieren im Allgemeinen nicht von diesem Schutz. Dies setzt die Teilfonds dem Risiko aus, dass eine Gegenpartei eine Transaktion nicht wie in den Geschäftsbedingungen festgelegt durchführt, weil es in Bezug auf den Vertrag (ob in gutem Glauben

oder nicht) einen Disput gibt oder weil es ein Kredit- oder Liquiditätsproblem gibt, wodurch der Teilfonds einen Verlust erleidet. Ein solches „Gegenparteirisiko“ besteht verstärkt bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, wenn Ereignisse eintreten können, die eine Erfüllung beeinträchtigen oder verhindern können bzw. wenn die Gesellschaft ihre Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Im Falle eines Zahlungsverzugs kann der jeweilige Teilfonds darüber hinaus während der Ausführung von Ersatztransaktionen nachteiligen Marktbebewegungen ausgesetzt sein. Die Teilfonds unterliegen in Bezug auf den Umgang mit einer bestimmten Gegenpartei oder der Konzentration aller oder jeder ihrer Transaktionen auf eine Gegenpartei keinen Einschränkungen. Darüber hinaus besitzen die Teilfonds keine internen Kreditfunktionen, welche die Kreditwürdigkeit der Gegenparteien bewertet. Die Fähigkeit der Teilfonds mit einer oder allen Gegenparteien Geschäfte abzuschließen, der Mangel einer sinnvollen und unabhängigen Bewertung der finanziellen Möglichkeiten solcher Gegenparteien und das Fehlen eines geregelten Marktes für die Abwicklung können das Verlustpotential der Teilfonds erhöhen.

Mangelnde Verfügbarkeit

Da die Märkte für bestimmte derivative Finanzinstrumente (einschließlich der Märkte im Ausland) relativ neu und noch in der Entwicklung sind, kann es sein, dass geeignete derivative Transaktionen nicht unter allen Umständen für das Risikomanagement oder andere Zwecke zur Verfügung stehen. Bei Ablauf eines bestimmten Vertrags, kann es sein, dass die Verwaltungsgesellschaft die Position des entsprechenden Teilfonds im derivativen Instrument beibehalten und dazu einen ähnlichen Vertrag abschließen möchte, jedoch dazu nicht in der Lage ist, wenn die Gegenpartei des ursprünglichen Vertrags keinen neuen Vertrag abschließen möchte und keine geeignete Gegenpartei gefunden werden kann. Es gibt keine Zusicherung, dass die Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt oder von Zeit zu Zeit derivative Transaktionen eingehen werden. Die Fähigkeit der Teilfonds, Derivate zu nutzen, kann ebenso durch bestimmte aufsichtsbehördliche und steuerliche Überlegungen eingeschränkt sein.

Synthetische Leerverkäufe

Teilfonds können über die Nutzung von in bar erfüllten Derivaten wie z. B. Swaps und Termingeschäften, synthetische Short-Positionen nutzen, um ihre allgemeine Wertentwicklung zu erhöhen. Eine synthetische Short-Position simuliert die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Transaktion im Zuge derer ein Teilfonds eine Sicherheit, die dem Teilfonds nicht gehört, die dieser aber geliehen hat, in der Erwartung, dass sich der Marktpreis dieser Sicherheit verringert, verkauft. Wenn ein Teilfonds eine solche synthetische Short-Position für eine Sicherheit, die ihm nicht gehört, initiiert, schließt er eine auf Derivaten basierende Transaktion mit einer Gegenpartei oder einem Broker-Dealer ab und schließt diese Transaktion am oder vor dem Ablaufdatum durch den Erhalt oder die Zahlung von Gewinnen oder Verlusten, die im Zuge dieser Transaktionen entstehen, ab. Es kann für einen Teilfonds erforderlich sein, eine Gebühr für bestimmte synthetische Wertpapiere zu zahlen, und er ist oft zur Abführung von aus solchen Wertpapieren erhaltenen Zahlungen verpflichtet. Jeder Teilfonds unterhält hinreichend liquide Long-Positionen zur Deckung der aus seinen Short-Positionen erwachsenen Verpflichtungen. Wenn sich der Preis der Sicherheit, auf die die synthetische Short-Position geschrieben ist, zwischen der Einleitung der synthetischen Short-Position und dem Zeitpunkt des Schließens der Position erhöht, dann entsteht dem Teilfonds ein Verlust; sinkt der Preis, erzielt der Teilfonds hingegen einen kurzfristigen Kapitalgewinn. Durch die oben beschriebenen Transaktionskosten wird jeder Gewinn reduziert und jeder Verlust vergrößert. Obwohl sich der Gewinn eines Teilfonds auf den Preis, mit dem es die synthetische Short-Position eröffnet hat, beschränkt, ist sein potentieller Verlust theoretisch unbegrenzt. In der Regel werden Stopp-Loss-Strategien zur Begrenzung der tatsächlichen Verluste, welche sonst durch die Schließung von Long-Positionen gedeckt hätten werden müssen, eingesetzt.

Synthetisches Leverage

Das Portfolio eines Teilfonds kann durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich OTC-Derivaten) eingesetzt werden, d. h. als ein Ergebnis seiner Transaktionen in den Märkten für Termingeschäfte, Optionen und Swaps. Für den Terminhandel sind geringe Einschusszahlungen erforderlich und die geringen Kosten für Cash-Positionen erlauben eine gewisse Hebelwirkung, welches für den Anleger zu übertriebenen Gewinnen oder Verlusten führen kann. Eine relativ geringe Preisbewegung in einer Terminposition bzw. im zugrunde liegenden Instrument kann zu einem erheblichen Verlust für den Teilfonds und damit zu einer ähnlichen Reduzierung des Nettoinventarwerts pro Aktie führen. Der Stillhalter einer Option unterliegt dem Verlustrisiko, welches durch den Unterschied zwischen dem für die Option erhaltenem Preis und dem Preis für das Termingeschäft oder der der Option zugrundeliegenden Sicherheit, welche der Stillhalter erwerben oder bei Ausübung der Option liefern muss, verursacht wird. Differenzgeschäfte und Swaps können ebenfalls für die Bereitstellung von synthetischen Short-Positionen eingesetzt werden.

Termingeschäfte und Optionen

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Optionen und Termingeschäfte auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze, wie in den entsprechenden Datenblättern und in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ beschrieben ist, einsetzen. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch Markt-, Währungs- und Zinsrisiken durch den Einsatz von Termingeschäften, Optionen oder Devisentermingeschäften absichern. Es gibt keine Garantie, dass die Absicherungstechniken das gewünschte Ergebnis erzielen. Zur Ermöglichung einer effizienten Portfoliosteuerung und besseren Nachbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, kann die Gesellschaft zu anderen Zwecken als der Absicherung schließlich in derivative Finanzinstrumente investieren. Die Gesellschaft darf nur innerhalb der in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen investieren.

Termingeschäfte tragen ein hohes Risiko. Die Einschusszahlung ist relativ gering im Vergleich zum Wert des Termingeschäfts, so dass Transaktionen „leveraged“ oder „geared“ sind. Eine relativ geringe Marktbewegung hat eine proportional größere Auswirkung und kann für den Anleger von Vorteil aber auch zum Nachteil sein. Die Platzierung bestimmter Aufträge, die Verluste auf einen bestimmten Betrag begrenzen sollen, ist unter Umständen nicht wirksam, weil die Marktbedingungen die Ausübung solcher Aufträge unmöglich machen. Optionsgeschäfte tragen ebenfalls ein hohes Risiko. Das Verkaufen („Veräußerung“ oder „Gewähren“) einer Option trägt ein erheblich größeres Risiko als Kaufoptionen. Obwohl der Preis, den der Verkäufer erhält, festgesetzt ist, kann der Verkäufer einen Verlust, der diesen Betrag übersteigt, erleiden. Der Verkäufer ist ebenfalls dem Risiko des Käufers, welcher die Option ausübt, ausgesetzt und der Verkäufer ist dazu verpflichtet, die Option entweder in bar zu begleichen oder die zugrunde liegende Investition zu erwerben oder zu liefern. Wenn die Option durch den Verkäufer „gedeckt“ ist, indem er eine entsprechende Position in der zugrunde liegenden Investition oder ein Terminkontrakt in Bezug auf eine andere Option hält, kann das Risiko vermindert sein.

7.13 WECHSELKURSRISIKO

Teilfonds, die in Wertpapiere investieren, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, können dem Wechselkursrisiko aufgrund von Schwankungen zwischen verschiedenen Währungen oder der Umrechnung von einer Währung in die andere, die wiederum einen Anstieg oder Rückgang des Nettovermögens des Teilfonds generieren könnte, unterliegen.

Wenn eine Währung, auf die ein Wertpapier lautet, sich gegenüber der Referenzwährung verteuert, kann der Preis dieses Wertpapiers steigen. Umgekehrt kann der Preis eines Wertpapiers sinken, wenn die Denominierungswährung des Wertpapiers gegenüber der Referenzwährung an Wert verliert.

Der Wert von Anlagen kann für Inhaber von Aktien, die zu einer Klasse gehören, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lautet, der diese Aktie ausgegeben hat, aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen den beiden Währungen steigen oder sinken.

Um dieses Risiko zu vermeiden, wird im Falle von Aktienklassen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, eine Transaktion zur Absicherung des Wechselkursrisikos ausgeführt. Abgesicherte Aktienklassen sind Aktienklassen, auf die eine Absicherungsstrategie mit dem Ziel, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu mindern, im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA zu OGAW-Anteilsklassen (ESMA34-43-296) angewendet wird. Es kann nicht garantiert werden, dass Absicherungsstrategien erfolgreich sind.

In bestimmten Zeiträumen können starke Schwankungen der Wechselkurse auftreten, die von Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten abhängig sind. Die Devisenmärkte können wesentlich durch Eingriffe (oder das Versäumnis einzugreifen) von Regierungen oder Zentralbanken, durch Devisenkontrollbestimmungen oder durch politische Entwicklungen beeinflusst werden.

7.14 INVESTITIONEN IN KLEINERE UNTERNEHMEN

Teilfonds, die in kleinere Unternehmen investieren, können aufgrund der größeren potenziellen Volatilität der Aktienkurse kleinerer Unternehmen in ihrem Wert mehr als andere Teilfonds schwanken.

7.15 INVESTITIONEN IN TECHNOLOGIEUNTERNEHMEN

Teilfonds, die in Technologieunternehmen investieren, können aufgrund der größeren potenziellen Volatilität der Aktienkurse von Technologieunternehmen in ihrem Wert mehr als andere Teilfonds schwanken.

7.16 INVESTITIONEN IN KONZENTRIERTE PORTFOLIOS

Teilfonds, die in ein konzentriertes Portfolio investieren, können einer höheren Volatilität als die Teilfonds mit einem breiter gefächerten Portfolio ausgesetzt sein.

7.17 ANLAGEN IN COCO-BONDS

Bestimmte Teilfonds können in CoCo-Bonds investieren. Gemäß den Bedingungen eines CoCo-Bond können bestimmte auslösende Ereignisse, auch solche, die unter der Kontrolle der Geschäftsführung des Emittenten stehen, die dauerhafte Abschreibung von Kapitalanlagen und/oder aufgelaufenen Zinsen auf null oder eine Umwandlung in Aktien hervorrufen. Beispiele für derartige auslösende Ereignisse sind: (i) eine Senkung des „Core Tier 1/Common Equity Tier 1“-Verhältnisses (CT1/CET1) (oder anderer Kapitalverhältnisse) der ausgebenden Bank unter eine vorab festgelegte Grenze, (ii) die subjektive Feststellung einer Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass ein Institut „nicht tragfähig“ ist, d. h., dass die ausgebende Bank Unterstützung aus dem öffentlichen Sektor benötigt, um zu verhindern, dass der Emittent insolvent oder bankrott wird, einen wesentlichen Teil seiner Schulden bei deren Fälligkeit nicht bezahlen kann oder in anderer Hinsicht nicht zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit in der Lage ist, was die Umwandlung der CoCo-Bonds in Aktien erfordert oder zur Folge hat, unter Umständen, die sich der Kontrolle des Emittenten entziehen, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde für eine Kapitalspritze. Anleger, die in Teilfonds investieren, die Anlagen in CoCo-Bonds tätigen dürfen, werden auf die folgenden mit einer Anlage in dieser Art von Instrumenten verbundenen Risiken aufmerksam gemacht.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie kann Inhabern von CoCo-Bonds ein Kapitalverlust entstehen, wenn dies für Aktieninhaber nicht der Fall ist. In bestimmten Szenarien erleiden die Inhaber von CoCo-Bonds Verluste früher als Aktieninhaber. Dies widerspricht der normalen Reihenfolge der Kapitalstruktur-Hierarchie, in der erwartet wird, dass die Aktieninhaber zuerst einen Verlust erleiden.

Risiko einer späten Wandlung

Die meisten CoCo-Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgesetzten Schwellen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass die unbefristeten CoCo-Bonds an einem bestimmten Datum gewandelt werden. Unbefristete CoCo-Bonds sind eine Form von dauerhaftem Kapital. Der Anleger erhält sein Kapital möglicherweise nicht an einem erwarteten Datum oder überhaupt irgendwann zurück.

Risiko der Unbekanntheit

Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ, jedoch unerprobt. In einem angespannten Umfeld, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist es ungewiss, wie sie sich entwickeln werden. Wird der Markt in dem Fall, dass ein einzelner Emittent einen Auslöser aktiviert oder Kupons aussetzt, die Emission als idiosynkratisches Ereignis oder als systemisch ansehen? Im letzteren Fall kann es zur Ansteckung und Volatilität für die gesamte Anlagenklasse kommen. Dieses Risiko kann wiederum abhängig vom Arbitrage-Niveau des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. Darüber hinaus kann auf einem illiquiden Markt die Preisbildung zunehmend angespannt sein.

Risiko der Sektorkonzentration

CoCo-Bonds werden von Bank-/Versicherungsinstituten ausgegeben. Wenn ein Teilfonds in wesentlichem Umfang in CoCo-Bonds investiert, ist seine Performance in einem höheren Maße von den in der Finanzdienstleistungsbranche allgemein vorherrschenden Bedingungen abhängig als die Performance eines Teilfonds, der eine stärker diversifizierte Strategie verfolgt.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen willigen Käufer für CoCo-Bonds zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.

7.18 INVESTITIONEN IN OGAWs UND ANDERE INVESTMENTFONDS

Bestimmte Teilfonds können in OGAWs und andere Investmentfonds investieren. Für Aktionäre dieser Teilfonds können doppelte Gebühren und Provisionen (Verwaltungskosten, einschließlich Leistungsgebühren, Depotbankengebühren, zentrale Verwaltungsgebühren, Prüfungshonorare) anfallen, es sei denn ein Teilfonds investiert in OGAWs und andere Investmentfonds, die von einem Mitglied der Edmond de Rothschild Group Limited gesponsert wird. In dem Fall werden dem Teilfonds Zeichnungs- und Rückgabegebühren in Bezug auf solche Vermögenswerte nicht berechnet und die Anlageverwaltungsgebühren werden in ihrer Gesamtheit oder teilweise gemäß Punkt (14) Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ zu einem ermäßigten Preis berechnet bzw. erlassen. Die Höchstgebühren für die Verwaltung von OGAWs und anderen Investmentfonds, die von einem in OGAWs und in andere Investmentfonds investierenden Teilfonds zu zahlen sind, werden in Punkt C,(15) Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.

7.19 INVESTITION IN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Allgemeines

Teilfonds, die in Schuldverschreibungen, wie z. B. Anleihen, investieren, können von Überlegungen zur Kreditqualität und Veränderung der geltenden Zinssätze beeinflusst werden. Der Emittent einer Anleihe oder einer anderen Schuldverschreibung (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Regierungen und ihre Behörden, staatliche und kommunale Regierungseinrichtungen, überstaatliche Organisationen und Unternehmen) kommt seinen Zahlungsverpflichtungen gegebenenfalls nicht nach, indem er fällige Zahlungen nicht vornimmt oder Kapital und Zinsen nicht fristgerecht zahlt, wodurch der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Schuldverschreibungen beeinflusst wird. Schuldverschreibungen sind für Zinssatzänderungen besonders anfällig und können erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Bei einem Anstieg der Zinssätze sinkt im Allgemeinen der Wert der Investitionen eines Teilfonds. Andererseits steigt der Wert der Investitionen im Allgemeinen, wenn die Zinssätze fallen. Wertpapiere mit höherer Zinssensitivität und längeren Laufzeiten erzielen in der Regel höhere Erträge, unterliegen jedoch größeren Wertschwankungen.

Schuldverschreibungen können ein Investment Grade Rating aufweisen oder darunter liegen. Solche Bewertungen werden von unabhängigen Rating-Agenturen (Fitch, Moodys oder Standard & Poor's) auf Grundlage der Kreditwürdigkeit des Emittenten oder einer Anleihe zugewiesen. Rating-Agenturen überprüfen von Zeit zu Zeit zugewiesene Ratings und das Rating der Schuldverschreibungen kann daher herabgestuft werden, wenn sich die wirtschaftlichen Umstände auf die entsprechenden Anleihen auswirken. Schuldverschreibungen mit einem Rating, welches unter dem Investment Grade Rating liegt, weisen daher in der Regel ein höheres Kreditrisiko (z. B. Ausfallrisiko, Zinsrisiko) auf und können auch eine höhere Volatilität und geringere Liquidität als Schuldverschreibungen mit einem Investment Grade Rating aufweisen.

Veränderungen der Finanzlage des Wertpapieremittenten, die durch wirtschaftliche, politische oder andere Gründe verursacht werden, können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen und daher die Leistung des Teilfonds negativ auswirken. Dies kann auch die Liquidität einer Schuldverschreibung beeinträchtigen und den Verkauf der Schuldverschreibung für den Teilfonds erschweren. Es ist möglich, dass Kreditmärkte während der Laufzeit eines Teilfonds eine mangelnde Liquidität erleben, welche zu höheren Ausfallraten in Bezug auf die Anleihen und andere Schuldverschreibungen als erwartet führt.

Investitionen in staatliche Schuldverschreibungen

Bestimmte Teilfonds können in Schuldverschreibungen („Staatsschulden“), welche von Regierungen oder ihren Behörden („Staatliche Stellen“) ausgegeben oder garantiert werden, investieren. Staatliche Stellen können unter Umständen ihre Staatsschulden nicht bedienen. Inhaber von Staatsschulden, einschließlich eines Teilfonds, können gebeten werden, an einer Umschuldung dieser Schulden teilzunehmen und den Staatlichen Stellen weitere Kredite zu gewähren. Es gibt keine Konkursverfahren, mit Hilfe derer Staatsschulden, die eine Staatliche Stelle nicht bedienen kann, ganz oder teilweise eingezogen werden können.

Es gibt zunehmend Bedenken in Bezug auf die Fähigkeit mehrerer souveräner Staaten ihren Schuldverpflichtungen nachzukommen. Dies hat zur Herabstufung der Kreditwürdigkeit bestimmter europäischer Regierungen und der US-Regierung geführt. Globale Volkswirtschaften sind stark voneinander abhängig und die Auswirkungen des Zahlungsverzugs eines souveränen Staats können schwerwiegend und weitreichend sein und zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds und den Anleger führen.

Bestimmte Teilfonds können maßgeblich in Staatsschulden investieren. Angesichts der derzeitigen steuerlichen Bedingungen und Bedenken in Bezug auf das Staatsschuldenrisiko bestimmter Länder können die von einem Teilfonds getätigten Investitionen in Staatsschulden eine höhere Volatilität aufweisen. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann sich im Falle einer unerwünschten Kreditentwicklung (z. B. die Herabstufung der staatlichen Kreditwürdigkeit, Zahlungsverzug usw.) eines Landes deutlich verschlechtern.

Investitionen in Schuldverschreibungen von Finanzinstituten

Bestimmte Finanzinstitute können durch Marktentwicklungen negativ beeinflusst werden und zu Umstrukturierungen, Fusionen mit anderen Finanzinstituten, Verstaatlichung (teilweise oder vollständig) gezwungen werden, staatlichen Eingriffen unterliegen oder Konkurs anmelden bzw. zahlungsunfähig werden. Alle diese Ereignisse können sich negativ auf den Teilfonds auswirken und können zur Störung oder vollständigen Stornierung von Zahlungen an den Teilfonds führen. Solche Ereignisse können ebenso eine Krise der globalen Kreditmärkte auslösen und können für den Teilfonds und seine Vermögenswerte erhebliche Folgen haben. Potentielle Anleger sollten berücksichtigen, dass die Anlagen eines Teilfonds Anleihen und andere Schuldverschreibungen, welche nachrangige Verbindlichkeiten solcher Institutionen darstellen, enthalten können. Beim Eintreten eines der oben genannten Ereignisse sind die Ansprüche eines Inhabers solcher untergeordneten Wertpapiere im Verhältnis zu den Ansprüchen von vorrangigen Gläubigern solcher Institutionen nachrangig. In Bezug auf solche nachrangigen Anleihen oder Schuldverschreibungen erfolgen keine Zahlungen an den Teilfonds bis die Ansprüche der vorrangigen Gläubiger erfüllt oder in vollem Umfang vorgesehen wurden.

Hochzinsanleihen

Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere unterliegen Zinssatz-, Branchen-, Sicherheits- und Kreditrisiken. Im Vergleich zu Anleihen mit Investment Grade Rating, sind hochverzinsliche Anleihen normalerweise niedriger bewertete Wertpapiere und bieten als Entschädigung für die geringere Kreditwürdigkeit bzw. das erhöhte Ausfallrisiko dieser Wertpapiere in der Regel höhere Renditen.

Investment-Grade-Anleihen

Bestimmte Teilfonds können in Investment-Grade-Anleihen investieren. Investment-Grade-Anleihen werden Bewertungen innerhalb der von Rating-Agenturen (Fitch, Moodys oder Standard & Poor's) am höchsten bewerteten Kategorien auf Grundlage der Kreditwürdigkeit oder des Ausfallrisikos einer Anleihe zugewiesen. Rating-Agenturen überprüfen von Zeit zu Zeit solche zugewiesenen Ratings und das Rating der Anleihen kann daher herabgestuft werden, wenn sich die wirtschaftlichen Umstände auf die entsprechenden Anleihen auswirken.

Nichtbewertete Anleihen

Bestimmte Teilfonds können in Schuldverschreibungen, die nicht von einer unabhängigen Rating-Agentur bewertet wurden, investieren. In solchen Fällen wird die Kreditwürdigkeit solcher Wertpapiere von den Anlageverwaltern und den Anlageberatern zum Zeitpunkt der Investition bestimmt.

Investitionen in eine nichtbewertete Schuldverschreibung unterliegen den Risiken einer bewerteten Schuldverschreibung von vergleichbarer Qualität. Eine nichtbewertete Schuldverschreibung, deren Qualität mit der einer Schuldverschreibung mit einer Einstufung unter Investment Grade vergleichbar ist, unterliegt den gleichen Risiken wie ein Wertpapier mit einem Rating unter Investment Grade.

7.20 STRUKTURIERTE PRODUKTE

Investitionen in strukturierte Produkte können im Vergleich zu direkt in die zugrunde liegenden Vermögenswerte getätigte Investitionen zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein. In strukturierte Produkte investierende Teilfonds sind nicht nur den Wertbewegungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Währungen (oder einen Währungskorb), Eigenkapital, Anleihen, Rohstoffindex oder einen anderen zugelassenen Index, sondern auch dem Risiko, dass der Emittent der strukturierten Produkte in Zahlungsverzug gerät oder Konkurs anmeldet, ausgesetzt. Der Teilfonds kann das Risiko des Verlusts seiner Hauptinvestition und des Verlusts von regelmäßigen Zahlungen, die während der Laufzeit der Investition in die strukturierten Produkte erwartet werden, tragen. Darüber hinaus kann es sein, dass für die strukturierten Produkte kein liquider Sekundärmarkt existiert und es gibt keine Garantie dafür, dass sich ein solcher Markt entwickeln wird. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarkts kann einem Teilfonds den Verkauf der von ihm gehaltenen strukturierten

Produkte erschweren. In strukturierte Produkte kann ebenso eine Hebelwirkung eingebettet sein, wodurch die Preise unbeständiger werden und ihr Wert unter den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte fallen kann.

7.21 INVESTITIONEN IN CHINA

Nach den in der Volksrepublik China (**VRC**) geltenden Verordnungen können ausländische Investoren in China-A-Aktien über Institutionen investieren, die in der VRC den Status als Qualifizierter Ausländischer Institutioneller Investor (**QAI**) erhalten haben. Die gegenwärtigen QAI-Regeln legen für Investitionen in China-A-Aktien strenge Beschränkungen (einschließlich Vorschriften über Investitionsbeschränkungen, Mindesthaltedauer für Investitionen sowie Rückzahlung des Kapitals und der Erträge) fest.

Unter extremen Umständen kann ein Teilfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder aufgrund von Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des China-A-Aktien-Markts und/oder der Verzögerung oder Unterbrechung der Durchführung bzw. der Erfüllung von Geschäften nicht in der Lage, seine Anlageziele vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Durch einen Teilfonds in China-A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere getätigte Investitionen in Renminbi erfolgen durch die QAI in Renminbi. Solche Teilfonds und Aktienklasse(n) unterliegen in Bezug auf solche Anlagen den Schwankungen des Währungswechselkurses zwischen der Bewertungswährung des Teilfonds und dem Renminbi.

7.22 INVESTITIONEN IN RUSSLAND

Da die staatlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen Russlands noch relativ jung sind, kann der Anleger verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. Der russische Wertpapiermarkt kann ebenso von Zeit zu Zeit eine mangelnde Markteffizienz und Liquidität aufweisen, was zu einer höheren Preisvolatilität und Marktstörungen führen kann.

Die Teilfonds können in Wertpapiere, die an der russischen Börse (Russian Trading System - **RTS**) und am Moskauer Interbank Currency Exchange in Russland gehandelt werden, investieren. Beide Börsen gelten als Geregelte Märkte. Die Teilfonds werden direkte Investitionen in Wertpapiere, die an nicht-geregelten Märkten der GUS (zusammen mit anderen nicht an Geregelt Märkten gehandelten Wertpapieren) gehandelt werden, auf 10 % ihres Nettovermögens beschränken bis diese Märkte als Geregelte Märkte anerkannt werden.

Investitionen in Russland unterliegen derzeit in Bezug auf den Besitz, die Verwahrung von Wertpapieren und die Gegenpartei gewissen erhöhten Risiken. Darüber hinaus sind russische Wertpapiere mit einem erhöhten Treuhänderisiko verbunden, da diese Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten des Markts von russischen Institutionen, welche unter Umständen keinen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von durch Diebstahl, Zerstörung oder Zahlungsverzug verursachten Verlusten besitzen, treuhänderisch gehalten werden.

Einige Teilfonds können aufstrebenden und weniger entwickelten Märkten indirekt ausgesetzt sein, indem sie in Gesellschaften investieren, die nach den Gesetzen von entwickelten Märkten gegründet wurden und ihren Sitz in einem solchen Markt haben, ihre Wirtschaftstätigkeit jedoch ganz oder teilweise in den aufstrebenden Märkten abwickeln. Investitionen in aufstrebenden und weniger entwickelten Märkten unterliegen einer erhöhten politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Instabilität, schlechter Transparenz und größeren finanziellen Risiken.

7.23 INVESTITIONEN IN IMMOBILIEN

Investitionen in Dividendenpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, deren Hauptaugenmerk auf Immobilien gerichtet ist, setzen ihre Strategie den durch das direkte Eigentum an Immobilien verursachten Risiken aus. Zu diesen Risiken gehören unter anderem mögliche Wertverluste von Immobilien; Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und den wirtschaftlichen Bedingungen vor Ort; der möglichen mangelnden Verfügbarkeit von Hypothekenfonds; Überbauung; anhaltendem Leerstand von Objekten; verstärkter Konkurrenz; Grundsteuern und Ausgaben für Transaktionen, Betrieb und Zwangsversteigerung; Veränderungen im Baurecht; Kosten für die Sanierung von und Haftung gegenüber Dritten für durch Umweltprobleme verursachte Schäden; Verluste durch Unfälle oder Enteignung; nicht versicherte durch Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen oder Terrorakte verursachte Schäden; Beschränkungen für Mieten und Mietänderungen sowie Veränderungen der Zinssätze. Im Rahmen der Strategie kann in Wertpapiere kleiner und mittelständischer Unternehmen investiert werden, welche in geringeren Volumen handeln und deren Wertpapiere weniger liquide sein können als die größerer und besser etablierter Unternehmen. Daher bestehen durch die größere potentielle Volatilität der Aktienpreise für kleinere Unternehmen Risiken in Bezug auf Wertschwankungen (siehe „In kleinere Unternehmen investierende Teilfonds“).

7.24 HINTERLEGUNGSSCHEINE

Investitionen in einem Land können über direkte Investitionen in diesen Markt oder über an anderen internationalen Börsen gehandelte Hinterlegungsscheine getätigt werden, um so in den Genuss der erhöhten Liquidität eines bestimmten Wertpapiers oder anderer Vorteile zu kommen. Ein Hinterlegungsschein, welcher zum offiziellen Handel an einer Börse in einem Teilnahmeberechtigten Staat zugelassen oder in einem Geregelt Markt gehandelt wird, kann, ungeachtet der Eignung des Markts, an dem die entsprechende Sicherheit üblicherweise gehandelt wird, als zulässige übertragbare Sicherheit gelten.

7.25 NOTIERUNG

Sofern Aktien notiert sind, übernehmen die Börsen, an denen diese Aktien notiert sind, keine Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments, machen keine Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit und lehnen ausdrücklich jegliche Haftung für jegliche Verluste, die durch oder im Vertrauen auf einen Teil des Inhalts dieses Dokuments entstehen, ab.

Dieser Prospekt enthält Angaben, die unter Beachtung der Vorschriften für die Notierung an den Börsen, an denen die Aktien zugelassen sind, zum Zwecke der Bereitstellung von Informationen über die Gesellschaft gemacht wurden. Die Direktoren der Gesellschaft akzeptieren zusammen und allein die volle Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und bestätigen, nachdem alle angemessenen Nachforschungen angestellt wurden, dass es nach ihrem besten Wissen und Gewissen keine anderen Tatsachen gibt, deren Auslassung die hierin gemachten Aussagen irreführend machen würden.

Die vorgenannten Risikofaktoren sind kennzeichnend für die mit dem Aktienhandel verbundenen Risiken. Potentielle Investoren sollten vor jeder Entscheidung, in die Gesellschaft zu investieren, den Prospekt vollständig lesen und den Rat ihrer Rechts-, Steuer- und Finanzberater einholen.

8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat hat EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) zur Verwaltungsgesellschaft (die **Verwaltungsgesellschaft**) ernannt. Sie ist gemäß der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vom 7. Juli 2014 (die **Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung**) unter Aufsicht des Verwaltungsrats für die Verwaltung, das Management und die Ausschüttung der Gesellschaft und seiner Teilfonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist in Bezug auf die Verwaltungsfunktion insbesondere für die Bearbeitung der Emission, Rücknahme und Umwandlung von Aktien und deren Abrechnung, das Führen der Aktionärsregister der Gesellschaft, die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie, das Führen der Unterlagen, die Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Prüfung, ob Investoren nach luxemburgischem Recht als zulässige Investoren in Frage kommen und andere allgemeinen Funktionen, wie sie in der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung und in der zentralen Verwaltungsvereinbarung (die **Zentrale Verwaltungsvereinbarung**) festgelegt sind, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind weiterhin in Paragraph 107 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dargelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 25. Juli 2002 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und ihre Satzung wurde zuletzt am 18. September 2014 geändert und am 4. November 2014 im Memorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 88.591 beim Register für Handel und Unternehmen in Luxemburg registriert. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Paragraph 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassen. Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 18.238.022,99 EUR und ist voll eingezahlt.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts setzt sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft wie folgt zusammen:

- Herr Christophe Caspar, Vorsitzender
- Herr Flavien Duval
- Frau Katherine Blacklock
- Herr Didier Deléage
- Herr Marc Saluzzi

Die Herren David Baert, Serge Weyland, Enrique Bouillot, Raymond Glodé, Emmanuel Vergeynst und Guy Verhoustraeten sind im Sinne des Paragraphen 102 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und CSSF Rundschreiben 18/698 die für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft zuständigen leitenden Angestellten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit der täglichen Verwaltung der Gesellschaft betraut. Bei der Erfüllung ihrer im Gesetz vom 17. Dezember 2010, der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung und der Zentralen Verwaltungsvereinbarung festgelegten Aufgaben ist die Verwaltungsgesellschaft zu Zwecken einer effizienteren Geschäftstätigkeit ermächtigt, einen Teil ihrer oder alle Funktionen und Pflichten unter ihrer Kontrolle und mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft und vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF auf Dritte zu übertragen, welche in Bezug auf die Art der übertragenen Funktionen und Pflichten zur Ausführung solcher Pflichten qualifiziert und fähig sein müssen. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt in Bezug auf alle derart übertragenen Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber haftbar. Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem solchen Agenten, an den sie ihre Pflichten zu übertragen beabsichtigt, verlangen, dass dieser die Bestimmungen dieses Prospekts, der Satzung und die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung einhält.

In Bezug auf eine übertragene Pflicht wird die Verwaltungsgesellschaft angemessene Kontrollmechanismen und Verfahren, u. a. Risikokontrollmechanismen und Verfahren zur regelmäßigen Berichterstattung einführen, um eine wirksame Aufsicht der Drittpartei, an die die Funktionen und Pflichten übertragen wurden, zu gewährleisten und zu gewährleisten, dass die von solchen Drittanbietern bereitgestellten Dienstleistungen den Bestimmungen der Satzung, des Prospekts und der mit dem entsprechenden Drittanbieter abgeschlossenen Vereinbarung entsprechen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der Zustimmung durch die CSSF, alle oder einen Teil ihrer Verwaltungsfunktionen und Pflichten auf einen Subunternehmer übertragen, welcher in Bezug auf die Art der übertragenen Funktionen und Pflichten zur Ausführung solcher Pflichten qualifiziert und fähig sein muss.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Auswahl und Aufsicht der Drittpartei, auf die die Funktionen und Pflichten übertragen werden, sorgfältig und gewissenhaft vorgehen und sicherstellen, dass die entsprechenden Drittparteien über genügend Erfahrung und Wissen verfügen und die zur Ausführung der an sie übertragenen Funktionen erforderlichen Genehmigungen besitzen.

Die Bedingungen für die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft sind in Kapitel 18, „Gebühren und Auslagen“, und in den Datenblättern dargelegt.

Die oben genannten Gebühren und Kosten der Verwaltungsfunktionen entsprechen der üblichen Praxis des luxemburgischen Marktes. Diese Gebühren sind ein Teil der Gesamtgebühr und sind im entsprechenden Datenblatt näher erläutert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken aufgestellt, die mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform sind und dieses fördern und die nicht zum Eingehen von Risiken ermutigen, welche nicht mit den Risikoprofilen, den Regeln, diesem Prospekt oder der Satzung konform sind, und die die Erfüllung der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im Interesse der Gesellschaft zu handeln, nicht beeinträchtigen, und sie wendet diese an (die **Vergütungspolitik**).

Die Vergütungspolitik enthält feste und variable Gehaltskomponenten und gilt für diejenigen Mitarbeiterkategorien einschließlich der oberen Führungsebene, Risikoübernehmer, Kontrollfunktionen und sonstigen Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in die Vergütungsspanne der oberen Führungsebene fällt, sowie für die Risikoübernehmer, deren professionelle Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der

Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder der Teilfonds haben.

Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie und den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilinhaber und sie beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik stellt insbesondere sicher, dass:

- die Bewertung der Performance innerhalb eines mehrjährigen Rahmens erfolgt, der der Haltedauer entspricht, die den Anlegern der Gesellschaft empfohlen wird, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Performance der Gesellschaft und ihren Anlagerisiken basiert und die tatsächliche Zahlung leistungsbezogener Komponenten der Vergütung über den gleichen Zeitraum verteilt vorgenommen wird;
- die festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung auf angemessene Weise ausgewogen sind und die feste Komponente einen angemessen hohen Anteil der Gesamtvergütung ausmacht, um die Umsetzung einer vollumfänglich flexiblen Vergütungspolitik im Hinblick auf die variablen Komponenten zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, dass überhaupt keine variable Komponente vergütet wird.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik einschließlich der für die Bestimmung der festen und variablen Vergütungen der Mitarbeiter zuständigen Personen, einer Beschreibung der wesentlichen Vergütungselemente sowie einer Übersicht, wie die Vergütung bestimmt wird, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com¹ verfügbar. Ein Papierexemplar der zusammengefassten Vergütungspolitik wird den Aktionären auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung wurde für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

¹ Um auf die Vergütungspolitik zuzugreifen, müssen Sie auf der Website auf der linken Seite zunächst das Land Luxemburg auswählen. Wählen Sie anschließend auf der rechten Seite „Asset Management“, scrollen Sie nach unten und klicken Sie auf „Geschäftsbedingungen“.

9. VERTRIEBSSTELLEN

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG) ist in der Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft für den Vertrieb der Aktien verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschaft ein oder mehrere Vertriebsstelle(n) ernennen.

Es wird erwartet, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder Vertriebsstellen anbieten, mit Investoren Vereinbarungen über die Erbringung von Treuhanddienstleistungen für diese Investoren in Bezug auf die Aktien abzuschließen bzw. dafür zu sorgen, dass solche Treuhanddienstleistungen von Drittanbietern für die betroffenen Investoren erbracht werden.

Alle Vertriebsstellen sind zum Empfang von Zeichnungsbeträgen und/oder Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträgen im Auftrag der Gesellschaft berechtigt und Treuhanddienstleister müssen (i) Fachleute des Finanzsektors eines FATF-Mitgliedstaats sein, die im Rahmen der örtlichen Vorschriften Antigeldwäschevorschriften unterliegen, die denen in Luxemburg geltenden Vorschriften entsprechen oder (ii) Fachleute sein, die in einem Nicht-FATF-Mitgliedstaat niedergelassen sind, unter der Voraussetzung, dass sie eine Niederlassung eines Fachmannes des Finanzsektors eines FATF-Mitgliedstaats sind und aufgrund interner Gruppenrichtlinien zur Einhaltung von Antigeldwäschevorschriften und Terrorismusfinanzierungsregeln, die denen der luxemburgischen Gesetzgebung entsprechen, verpflichtet sind. Sofern solche Vereinbarungen bestehen, erscheinen die zugrunde liegenden Investoren nicht im Verzeichnis der Gesellschaft und haben keine direkten Ansprüche gegen die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Vertriebsstellen oder Treuhanddienstleister, welche ihre Aktien über Euroclear oder Clearstream oder ein anderes zuständiges Clearingsystem als Kontoinhaber halten, werden ebenso nicht als eingetragene Aktionäre im Verzeichnis geführt werden. In einem solchen Fall wird der jeweilige Nominee von Euroclear oder Clearstream oder eines anderen zuständigen Clearingsystems als eingetragener Aktionär im Verzeichnis geführt und wird im Gegenzug die Aktien zum Nutzen des jeweiligen Kontoinhabers in Übereinstimmung mit den gültigen Bestimmungen halten.

Die Bedingungen einer (Sub-)Distributionsvereinbarung bzw. mehrerer (Sub-)Distributionsvereinbarungen zur Erbringung von Treuhanddienstleistungen müssen zulassen, dass ein zugrunde liegender Anleger, der (i) in die Gesellschaft über einen Treuhänder investiert hat und (ii) ein zugelassener Anleger ist, jederzeit verlangen kann, dass über den Treuhänder gezeichnete Aktien in seinen/ihren Namen übertragen werden. Nach dieser Übertragung erhält der Anleger mit der Bestätigung der Übertragung vom Treuhänder einen Beweis seines/ihrer Aktienbesitzes.

Anleger können direkt bei der Gesellschaft zeichnen und müssen nicht über die Verwaltungsgesellschaft oder eine Vertriebsstelle oder einen Treuhänder gehen.

Kopien der verschiedenen zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen oder Treuhändern abgeschlossenen Vereinbarungen sind an jedem Werktag am Sitz der Gesellschaft sowie am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, des/der Vertriebsstelle(n)/Treuhand(er)s während der normalen Geschäftszeiten erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft, jeder Anlageverwalter oder Anlageberater kann in Übereinstimmung mit Kapitel 18.1.4 des Prospekts in Bezug auf ihre Vertriebsdienstleistungen mit jeder Vertriebsstelle Retrozessionsvereinbarungen unterschreiben, vorausgesetzt, dass eine solche Vereinbarung auf die Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen ausgerichtet ist und die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln, nicht beeinträchtigt. Eine solche Retrozessionsgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Anlageberater oder den entsprechenden Vertriebsstellen aus der eigenen Vergütung gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft, ein Anlageverwalter oder Anlageberater kann zu gegebener Zeit und im alleinigen Ermessen und aus seinen eigenen Mitteln einen Nachlass seiner gesamten oder eines Teils seiner Gebühren für einige oder alle Aktionäre oder Vertriebsstellen gewähren.

10. ANLAGEVERWALTER UND ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschaft einen oder mehrere Anlageverwalter (**Anlageverwalter**) für die Erbringung von Portfolioverwaltungsdienstleistungen ernennen und diesen die Verantwortung für die Anlageaktivitäten eines Teilfonds innerhalb der in diesem Prospekt und dem jeweiligen Datenblatt festgelegten Parametern und Beschränkungen übertragen. Die Identität jedes Anlageverwalters wird im entsprechenden Datenblatt offengelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter kann einen oder mehrere Anlageberater zur Erbringung von Beratungsleistungen in Bezug auf einen Teilfonds wie im jeweiligen Datenblatt dargelegt bestellen.

11. DEPOTBANK UND DOMIZILSTELLE

EDMOND DE ROTHSCHILD (EUROPA) (die **Depotbank**) wurde von der Gesellschaft im Rahmen eines Depotbankvertrags (der **Depotbankvertrag**) als Depotbank und Domizilstelle der Gesellschaft ernannt.

Edmond de Rothschild (Europa) ist eine als *société anonyme* gestaltete Bank, welche der Aufsicht der CSSF unterliegt und nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde. Sie hat ihren Sitz und die Verwaltungsbüros in 4, Rue Robert Stumper, L-2557 Luxemburg.

Der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft, der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass er für unbestimmte Zeit in Kraft bleibt und von jeder der Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden kann. Der Depotbankvertrag unterliegt luxemburgischem Recht und die Gerichte Luxemburgs sind ausschließlich für Streitigkeiten oder Forderungen aus oder in Verbindung mit dem Depotbankvertrag zuständig.

Die Depotbank übernimmt ihre Funktionen und Aufgaben im Einklang mit den maßgeblichen luxemburgischen Rechtsvorschriften und dem Depotbankvertrag. In Bezug auf ihre Pflichten im Rahmen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 stellt die Depotbank die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft sicher. Die Depotbank muss außerdem sicherstellen, dass die Cashflows der Gesellschaft im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ordnungsgemäß überwacht werden.

Darüber hinaus muss die Depotbank außerdem Folgendes sicherstellen:

- (1) dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung der Aktien im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung erfolgen;
- (2) dass der Wert der Aktien im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung berechnet wird;
- (3) dass sie die Anweisungen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ausführt, sofern diese nicht gegen luxemburgisches Recht oder die Satzung verstoßen;
- (4) dass bei Geschäften mit Vermögenswerten der Gesellschaft jegliche Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- (5) dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank haftet der Gesellschaft oder den Aktionären gegenüber für den Verlust der von der Depotbank oder ihren Beauftragten, an die sie ihre Verwahrfunktionen delegiert hat, verwahrten Finanzinstrumente der Gesellschaft. Ein von der Depotbank oder ihrem Beauftragten verwahrtes Finanzinstrument gilt als verloren, wenn die Bedingungen von Artikel 18 der OGAW-DVK erfüllt sind. Abgesehen vom Verlust der verwahrten Finanzinstrumente der Gesellschaft haftet die Depotbank für sonstige Verluste gemäß mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags.

Im Falle des Verlustes der von der Depotbank oder ihren Beauftragten verwahrten Finanzinstrumente der Gesellschaft muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente desselben Typs oder den entsprechenden Betrag erstatten. Die Depotbank haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass sämtliche der nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

- (i) das zu dem Verlust führende Ereignis ist auf keine Handlungen oder Unterlassungen der Depotbank oder der von ihr Beauftragten zurückzuführen;
- (ii) die Depotbank hätte das Eintreten des Ereignisses, das zu dem Verlust geführt hat, nach billigem Ermessen nicht verhindern können, obschon sämtliche Vorsichtsmaßnahmen ergriffen wurden, die gemäß gängiger Branchenpraxis einer umsichtig handelnden Depotbank obliegen;
- (iii) die Depotbank hätte den Verlust trotz einer stringenten und umfassenden Sorgfaltsprüfung, wie in Einklang mit Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe C der delegierten Verordnung der Kommission zu OGAW (OGAW-DVK) dargelegt, nicht verhindern können.

Die in den Punkten (i) und (ii) dieses Abschnittes dargelegten Anforderungen gelten unter folgenden Bedingungen als erfüllt:

- (a) im Falle von außerhalb der menschlichen Kontrolle oder des menschlichen Einflusses liegenden Naturereignissen;
- (b) im Falle der Einführung eines Gesetzes, eines Dekrets, einer Verordnung, einer Entscheidung oder eines Erlasses einer Regierung oder Regierungsbehörde, einschließlich eines jeden Gerichts oder Strafgerichts, die sich auf die verwahrten Finanzinstrumente der Gesellschaft auswirken;
- (c) im Falle von Kriegen, Aufständen oder anderen großen Unruhen.

Die unter (i) und (ii) des vorstehenden Abschnittes aufgeführten Anforderungen gelten in Fällen wie Fehler in der Rechnungslegung, Betriebsausfall, Betrug, Nichterfüllung der Anforderungen der getrennten Verwahrung auf Ebene der Depotbank oder eines von ihr Beauftragten als nicht erfüllt.

Die Haftung der Depotbank bleibt von jeglicher Delegation ihrer Verwahrfunktionen unberührt.

Eine aktuelle Liste der von der Depotbank bestellten externen Beauftragten (einschließlich der globalen Unterdepotbank) und der Beauftragten dieser externen Beauftragten (einschließlich der globalen Unterdepotbank) ist auf der Website <http://www.edmond-de-rothschild.com/site/Luxembourg/en/asset-management/terms-and-conditions> verfügbar.

Bei der Erfüllung ihrer Funktionen muss die Depotbank ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre handeln.

Potenzielle Interessenskonflikte können dennoch gelegentlich dadurch entstehen, dass die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen sonstige Leistungen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder sonstige Parteien erbringen. So kann die Depotbank zum Beispiel als Depotbank anderer Fonds fungieren. Es ist daher möglich, dass die Depotbank (oder ihre verbundenen Unternehmen) eventuell im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Interessenskonflikte oder potenzielle Interessenskonflikte mit denen der Gesellschaft und/oder anderer Fonds hat bzw. haben, für die die Depotbank (oder ihre verbundenen Unternehmen) handelt bzw. handeln.

Wenn ein Interessenskonflikt oder potenzieller Interessenskonflikt entsteht, wird die Depotbank ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft berücksichtigen und die Gesellschaft und die übrigen Fonds, für die sie handelt, gerecht und so behandeln, dass sämtliche Transaktionen soweit möglich zu Konditionen ausgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht erheblich ungünstiger sind, als wenn der Interessenskonflikt oder potenzielle Interessenskonflikt nicht bestanden hätte. Derartige Interessenskonflikte werden mit diversen weiteren Methoden identifiziert, gehandhabt und überwacht, einschließlich unter anderem der hierarchischen und funktionalen Trennung der Depotbankfunktionen von ihren möglicherweise kollidierenden Aufgaben und der Einhaltung ihrer eigenen Richtlinie zu Interessenskonflikten durch die Depotbank.

Eine Beschreibung der Interessenskonflikte, die eventuell in Bezug auf die Depotbankleistungen auftreten können, wird den Aktionären der Gesellschaft auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Depotbank haftet der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder sonstigen Personen gegenüber unter keinen Umständen für mittelbare oder Folgeschäden, und die Depotbank haftet keinesfalls für die folgenden unmittelbaren Verluste: entgangene Gewinne, entgangene Verträge, verlorener Geschäftswert, unabhängig davon, ob diese vorhersehbar sind oder nicht, selbst wenn die Depotbank auf die Wahrscheinlichkeit solcher Verluste oder Schäden hingewiesen wurde, und unabhängig davon, ob der Verlust- oder Schadensanspruch aufgrund von Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung oder auf einer sonstigen Rechtsgrundlage geltend gemacht wird.

Die Depotbank ist nicht direkt oder indirekt am Geschäftsbetrieb, der Organisation, der Trägerschaft oder der Führung der Gesellschaft beteiligt, und sie ist nicht für die Erstellung dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt keine Haftung für in diesem Dokument enthaltene Informationen mit Ausnahme der vorstehenden Beschreibung. Die Depotbank spielt bei den Anlageentscheidungen in Bezug auf die Gesellschaft keine Rolle. Entscheidungen in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten für die Gesellschaft, die Auswahl von Anlagefachleuten und das Aushandeln von Provisionssätzen werden von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Beauftragten getroffen. Aktionäre können den Depotbankvertrag am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einsehen, wenn sie zusätzliche Informationen in Bezug auf die genauen vertraglichen Verpflichtungen und Haftungsbeschränkungen der Depotbank wünschen.

Die Depotbank haftet nicht für die Anlageentscheidungen der Gesellschaft oder die Auswirkungen der Anlageentscheidungen der Gesellschaft auf deren Performance.

Die Depotbank haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts und ist nicht haftbar für unzureichende, irreführende oder unlautere im Prospekt enthaltene Informationen.

12. AKTIEN

Die Aktien werden als Namensaktien ohne Angabe eines Nennwerts ausgegeben. Namensaktien werden im Aktionärsverzeichnis eingetragen und eingetragene Aktionäre erhalten eine schriftliche Bestätigung. Es wird jedoch kein Zertifikat über die Aktien ausgestellt. Namensaktien können ebenfalls über Konten, die bei Clearingsystemen bestehen, gehalten und übertragen werden. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats auch Aktien in dematerialisierter Form ausgeben, d.h. Aktien, die ausschließlich als Wertrecht in einem Emissionskonto (*compte d'émission*) ausgegeben und von einem befugten zentralen Kontoinhaber oder einem zugelassenen Abwicklungssystem gehalten werden.

Die Aktien sind vollständig eingezahlt. Es können Anteilsspitzen mit bis zu fünf Dezimalstellen ausgegeben werden. Die mit den Anteilsspitzen verbundenen Rechte bestehen proportional zum Anteil an den Aktien. Die Anteilsspitzen tragen jedoch keine Stimmrechte. Die Aktien gewähren auf die Ausgabe neuer Aktien kein Vorkaufsrecht.

Innerhalb eines Teilfonds sind alle Aktien in Bezug auf Stimmrechte in allen Hauptversammlungen und in allen Sitzungen des betreffenden Teilfonds gleichberechtigt. Vorbehaltlich der unten dargelegten Beschränkungen, sind die Aktien frei übertragbar und jede Aktie ist zur gleichberechtigten Teilnahme an den Gewinnen und Liquidationserlösen der entsprechenden Aktienklasse berechtigt.

Von der Gesellschaft eingelöste Aktien werden null und nichtig.

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Aktien durch eine Person, Firma oder Gesellschaft einschränken oder verhindern, wenn ein solches Eigentum gegen die Interessen der Gesellschaft oder der Mehrheit der Aktionäre oder eines Teilfonds oder einer darin enthaltenen Aktienklasse verstoßen kann. Wenn sich erweist, dass eine Person, die vom Aktienbesitz ausgeschlossen werden sollte, entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer von Aktien ist, kann die Verwaltungsgesellschaft alle sich im derartigen Eigentum befindlichen Aktien in Übereinstimmung mit der Satzung zwangsweise zurücknehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Annahme einer Zeichnung von Aktien einer Aktienklasse, die für Institutionelle Anleger bestimmt sind, bis zu dem Zeitpunkt verzögern, bis sie genügend Beweise für die Qualifikation des Anlegers als Institutioneller Anleger erhalten hat. Wenn es sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass der Inhaber einer für Institutionelle Anleger bestimmten Aktienklasse kein Institutioneller Anleger ist, wird die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Aktien in Übereinstimmung mit den nachfolgend in Kapitel 15, „Ausgabe und Lieferung von Aktien“, Kapitel 16, „Rücknahme von Aktien“, und Kapitel 17, „Umwandlung von Aktien“, enthaltenen Bestimmungen entweder zurücknehmen oder solche Aktien in eine Aktienklasse umwandeln, die nicht auf Institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt es gibt eine solche Aktienklasse mit ähnlichen Eigenschaften) und wird die entsprechenden Aktionäre über einen solchen Umtausch informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen schaffen, deren Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gemeinsam investiert werden. Solche Klassen sind durch ihre Gebührenstruktur, ihre Ausschüttungsrichtlinie, ihre Liquidität und die für sie zutreffende Mindestzeichnung (diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit) gekennzeichnet. Die Merkmale der entsprechenden Klassen innerhalb eines Teilfonds werden in den entsprechenden Datenblättern dargelegt.

Die Klassen in bestimmten Teilfonds, die in den Datenblättern dargestellt sind, können durch Entscheidung des Verwaltungsrats wiederum in eine Anzahl von Unterklassen, von denen jede eine andere Bewertungswährung aufweist, unterteilt werden. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit vom Wechselkursrisiko Sicherungsgeschäfte für jede Unterklasse verwendet werden können, Anleger dem Risiko unterliegen, dass der Nettoinventarwert einer Unterklasse in einer Bewertungswährung sich im Vergleich zum Nettoinventarwert einer Unterklasse in einer anderen Bewertungswährung ungünstig ändern kann. Es wird dennoch festgelegt, dass die Kosten, die in Bezug auf Finanzinstrumente, die in Sicherungsgeschäften zum Schutz vor dem Fremdwährungsrisiko für die entsprechende Unterklasse zum Einsatz kommen können, ausschließlich der Unterklasse zugeordnet werden.**

Die Datenblätter enthalten die für jeden Teilfonds verfügbaren Klassen und gegebenenfalls Unterklassen und alle weiteren besonderen Merkmale der beteiligten Klassen und Unterklassen.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds beschließen, die Aktien einer oder mehrerer Klassen zeitweilig für die Zeichnung zu schließen. Dies kann auch durch die Umwandlung der Aktien einer anderen Klasse oder Unterklasse erfolgen.

13. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird für jeden aktiven Teilfonds, jede Klasse oder Unterklasse von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Subunternehmer) unter der Verantwortung des Verwaltungsrats in Übereinstimmung mit der Satzung in Luxemburg bestimmt, indem der Nettowert der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds (oder der entsprechenden zugewiesenen Klasse oder Unterklasse), welcher dem Wert der Vermögenswerte des Teilfonds (oder der entsprechenden zugewiesenen Klasse oder Unterklasse) abzüglich seiner Verbindlichkeiten entspricht, durch die Anzahl der sich am gleichen Tag im Umlauf befindenden Aktien des Teilfonds (oder Klasse oder Unterklasse) geteilt und auf die nächsthöhere oder niedrigere Einheit der Bewertungswährung des Teilfonds (oder Klasse oder Unterklasse), die im entsprechenden Datenblatt angegeben ist, auf- oder abgerundet wird. Um Zweifel auszuräumen, die Einheit der Bewertungswährung versteht sich als die kleinste Einheit dieser Währung (wenn z. B. die Bewertungswährung auf Euro lautet, dann ist die Einheit der Cent).

Die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Aktie jedes Teilfonds (bzw. Klasse oder Unterklasse) erfolgt in Abständen, die für jeden Teilfonds in den Datenblättern angegeben ist (der **Bewertungstag**).

Bei der Erstellung des geprüften Jahresberichtes und ungeprüften Halbjahresberichtes wird die Gesellschaft für jeden Teilfonds eine zusätzliche Bewertung des Wertpapierportfolios durchführen. Hierfür werden die Schlusskurse desselben Tages verwendet. Als solches und bei Bedarf wird die Gesellschaft am Abschlussstichtag des Geschäftsjahres und des Halbjahres zwei Bewertungen des Nettoinventarwerts der betreffenden Teilfonds durchführen - eine basierend auf dem Prinzip der Bewertung des Wertpapierportfolios mit Hilfe der letzten verfügbaren Kurse für die an diesem Tag der Bewertung für die Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung gültigen Preise; und eine basierend auf dem Prinzip der Bewertung des Wertpapierportfolios mit Hilfe der an diesem Tag gültigen Schlusskurse, die im überarbeiteten Jahresbericht und im nicht-revidierten Halbjahresbericht veröffentlicht werden sollen. Um jede Verwechslungsgefahr für Anleger auszuschließen, erwähnen sowohl der geprüfte Jahresbericht als auch der ungeprüfte Halbjahresbericht die doppelte Bestimmung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds und diese Berichte werden eine Erläuterung beinhalten, um den Ursprung der Diskrepanz zwischen dem Nettoinventarwert, der auf der Grundlage der Schlusskurse bestimmt wurde, und dem für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen gültigen Nettoinventarwert zu erklären.

Der Nettoinventarwert der Aktien eines Teilfonds wird bestimmt, indem die Summe der Nettovermögenswerte jedes Teilfonds durch die Anzahl der Aktien des entsprechenden Teilfonds, die sich am Bewertungstag im Umlauf befinden, geteilt wird und auf den nächsten ganzen hundertsten Teil der Bewertungswährung, in der der Nettoinventarwert der entsprechenden Aktien des Teilfonds berechnet wird, auf- oder abgerundet wird.

Das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft wird in Euro angegeben und die Konsolidierung der verschiedenen Teilfonds wird durch die Umwandlung der Nettovermögenswerte der verschiedenen Teilfonds in Euro und deren Summierung erzielt.

Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds erfolgt folgendermaßen:

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen u. a.:

1. Währung in bar oder in Form von Bankeinlagen, einschließlich fälliger, jedoch nicht eingegangener Zinsen und auf solche Einlagen aufgelaufene Zinsen am Bewertungstag;
2. alle Wechsel und Schuldscheine, die auf Sicht zahlbar sind, sowie Außenstände (einschließlich Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren, die noch nicht eingegangen sind);
3. alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Anleihen, Optionsrechte oder Bezugsrechte und sonstige Anlagen und Wertpapiere, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden;
4. alle Dividenden und Ausschüttungen, welche die Gesellschaft in bar oder in Form von Wertpapieren erhalten hat, insoweit die Gesellschaft sich dieser bewusst ist;
5. alle fälligen, aber noch nicht eingegangenen Zinsen und alle Zinsen, die bis zum Bewertungstag durch sich im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Wertpapiere erzielt wurden, es sei denn solche Zinsen sind im Hauptbetrag solcher Wertpapiere enthalten;
6. die Gründungskosten der Gesellschaft, insoweit diese noch nicht abgeschrieben sind;
7. alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

1. Der Wert der Kassenbestände und Kontoguthaben, Wechsel und Schuldscheine, die auf Sicht zahlbar sind, sowie Außenstände, Vorauszahlungen und Dividenden und Zinsen, die bekanntgeben wurden oder deren Laufzeit abläuft, jedoch noch nicht erhalten wurden, setzt sich aus dem Nennwert solcher Vermögenswerte zusammen, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass ein solcher Wert erhalten wird. In diesem Fall wird der Wert bestimmt, indem ein vom Verwaltungsrat als angemessen angesehener Betrag abgezogen wird, um den Realwert solcher Vermögenswerte widerzuspiegeln.
2. Die Bewertung von Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten, die (i) an einem Geregelten Markt oder (ii) an einem Anderen Geregelten Markt gehandelt werden oder (iii) zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Staats, der kein EU-Mitgliedstaat ist,

zugelassen sind, oder in oder an einem Anderen Geregelten Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, erfolgt auf Grundlage des letzten in Luxemburg am Bewertungstag bekannten Preises und wenn solche Wertpapiere oder solche Instrumente an mehreren Märkten gehandelt werden, auf der Grundlage des letzten für diese Wertpapiere oder Instrumente am Bewertungstag am Hauptmarkt bekannten Preises. Wenn der letzte an einem Bewertungstag bekannte Preis nicht repräsentativ ist, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des voraussichtlichen Veräußerungswertes, der vom Verwaltungsrat mit Umsicht und in gutem Glauben geschätzt wird.

3. Nicht börsennotierte Wertpapiere oder Wertpapiere, die nicht an einem Geregelten Markt oder einem Anderen Geregelten Markt gehandelt werden, werden auf Grundlage ihres voraussichtlichen Veräußerungswertes, der vom Verwaltungsrat mit Umsicht und in gutem Glauben geschätzt wird, bewertet.
4. Termingeschäfte und Optionen werden auf der Grundlage des letzten am beteiligten Markt bekannten Preises bewertet. Die dafür angewandten Preise sind die in Termingeschäftsmärkten angewandten Abwicklungspreise.
5. Liquide Vermögenswerte werden mit ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
6. Swaps werden zu ihrem Marktwert, der auf dem letzten bekannten Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte beruht, bewertet.
7. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem Geregelten Markt oder Anderen Geregelten Markt gehandelt werden, werden nach marktüblichen Grundsätzen bewertet.
8. Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder an einem Anderen Geregelten Markt gehandelt werden, werden nach marktüblichen Grundsätzen bewertet.
9. Anteile oder Aktien, die von Investmentfonds ausgegeben werden, werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettovermögenswertes in Luxemburg oder des Marktpreises (sofern vorhanden) bewertet.
10. Alle anderen Vermögenswerte werden auf der Grundlage ihrer voraussichtlichen Veräußerungswerte, die mit Umsicht und in gutem Glauben geschätzt werden, bewertet.
11. Werte, die in einer anderen als der Bewertungswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt sind, werden zum durchschnittlichen Wechselkurs der betreffenden Währung umgerechnet.

In Fällen, in denen die oben beschriebenen Berechnungsmethoden unangemessen sind, kann der Verwaltungsrat den Wert einer Investition anpassen oder eine andere Bewertungsmethode für die Vermögenswerte der Gesellschaft zulassen, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Umstände die Vornahme einer solchen Anpassung oder die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode rechtfertigen und der Wert der Investitionen genauer dargestellt werden sollte.

In Bezug auf die Wertermittlung der Vermögenswerte der Gesellschaft nutzen die Verwaltungsgesellschaft und ihr Subunternehmer die von verschiedenen Quellen erhaltenen Angebote (einschließlich Fonds-Verwaltungsstellen, Manager und Broker) als Informationsgrundlage. Vorausgesetzt die Verwaltungsgesellschaft und ihr Subunternehmer handeln mit der in diesem Bereich gebotenen Sorgfalt und Umsicht und vorausgesetzt, dass es in den Bewertungen, die aufgrund solcher Informationsquellen erstellt wurden, keine offensichtlichen Fehler gibt, sind weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihr Subunternehmer für die Richtigkeit der von solchen Informationsquellen gelieferten Bewertungen haftbar. Die Verwaltungsgesellschaft und ihr Subunternehmer können sich vollständig und ausschließlich auf die Grundlage der Bewertungen, die vom Verwaltungsrat oder von einem oder mehreren Spezialisten, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat (und in Bezug auf einen Subunternehmer von der Verwaltungsgesellschaft) ernannt wurden, verlassen.

Wenn sich herausstellt, dass eine oder mehrere Informationsquellen nicht in der Lage sind, der Verwaltungsgesellschaft und ihrem Subunternehmer die Bewertungen zukommen zu lassen, sind die letzteren berechtigt, den Nettovermögenswert nicht zu berechnen und folglich die Preise für Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung nicht zu bestimmen. Sollte eine solche Situation eintreten, wird der Verwaltungsrat umgehend von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Subunternehmer) in Kenntnis gesetzt werden. Bei Bedarf kann der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft dann entscheiden die Berechnung des Nettoinventarwerts in Übereinstimmung mit den in Kapitel 14, „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien“, beschriebenen Verfahren auszusetzen.

II. Die Verbindlichkeiten des Unternehmens umfassen u. a.:

1. alle Kredite, fälligen Wechsel und Verbindlichkeiten;
2. alle bekannten Verpflichtungen, ob zahlbar oder nicht, einschließlich Vertragspflichten, die fällig werden und die sich auf Barzahlungen oder Sachleistungen (einschließlich des Betrags der von der Gesellschaft angekündigten, jedoch noch unbezahlten, Dividenden) beziehen;
3. alle vom Verwaltungsrat genehmigten oder zugelassenen Reserven, einschließlich Reserven, die gebildet wurden, um einen potentiellen Kapitalverlust für bestimmte von der Gesellschaft vorgenommene Investitionen ausgleichen zu können;

4. alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, gleich welcher Art, mit Ausnahme derjenigen, die auf die eigenen Mittel der Gesellschaft entfallen. Bei der Berechnung der Gesamtheit solcher sonstiger Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft alle von der Gesellschaft zu zahlenden Aufwendungen berücksichtigen, welche sich ohne Einschränkung zusammensetzen aus den Gründungskosten und den Kosten für nachträgliche Satzungsänderungen, Gebühren und Auslagen, die an die verschiedenen Dienstleister zu zahlen sind, u. a. die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsstellen und die Treuhänder (so vorhanden), die Depotbank, die Korrespondenten, die Transferstellen, Zahlstellen und anderen Auftragnehmer (Subunternehmer) und Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft und darüber hinaus an die ständigen Vertreter der Gesellschaft in den Ländern, in denen die Gesellschaft registrierungspflichtig ist, für rechtliche Beratung, die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, Werbekosten, die Kosten für Druck und Veröffentlichung von Dokumenten in Bezug auf den Verkauf von Aktien, die Kosten für den Druck der Jahres- und Zwischenabschlüsse, die Kosten für die Hauptversammlungen und Verwaltungsratssitzungen, angemessene Reiskosten der Verwaltungsratsmitglieder, einschließlich ihrer Versicherungsprämien, Kosten für Assistenz, Anmeldung, Kostenerklärungen, alle von staatlichen Behörden und Wertpapiermärkten erhobenen Steuern und Abgaben, die Kosten für die Veröffentlichung der Preise für die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien und alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen einschließlich der Finanz-, Bank- und Maklerkosten, die während des Kaufs und Verkaufs von Vermögenswerten oder anderweitig anfallen und alle sonstigen Verwaltungsaufwendungen.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Bewertung solcher Verbindlichkeiten die Verwaltungskosten, Steuern und sonstigen regelmäßigen oder periodischen Ausgaben im Verhältnis zur Zeit. Zu diesem Zweck werden angemessene Rückstellungen gebildet, welche von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft bestimmt werden. Bei Bedarf werden andere vom Verwaltungsrat genehmigte und autorisierte Reserven zusammen mit einem Betrag (falls erforderlich) gebildet, welche der Verwaltungsrat als angemessene Reserve für die Begleichung einer potentiellen Verbindlichkeit der Gesellschaft ansieht.

5. In Bezug auf die Beziehungen zwischen den Aktionären gilt jeder Teilfonds als getrennte Einheit, welche ohne Einschränkung ihre eigenen Einnahmen, Kapitalgewinne und Kapitalverluste, Aufwendungen und Kosten erwirtschaftet. Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds zu gleichen Teilen bzw. wenn die betreffenden Beträge dies zulassen, im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen zugeteilt. Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. In Bezug auf Drittparteien und insbesondere auf die Gläubiger der Gesellschaft, haftet jeder Teilfonds jedoch ausschließlich für die diesen Teilfonds betreffenden Verbindlichkeiten.

III. Jede Aktie der Gesellschaft, die sich im Prozess der Einlösung befindet, gilt als ausgegebene Aktie und bis zum Ende des Bewertungstages, welcher dem Rücknahmetag dieser Aktien entspricht, als existierend und ihr Preis gilt ab dem Ende dieses Tags als Verbindlichkeit der Gesellschaft.

Alle Aktien werden von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den erhaltenen Zeichnungsaufträgen ausgegeben und gelten ab dem Bewertungstag als zum Ausgabepreis ausgegeben und ihr Preis wird bis zum tatsächlichen Erhalt durch die Gesellschaft als Forderung der Gesellschaft angesehen.

IV. Verwässerungsanpassung in einem Teilfonds

Es kann eine Verwässerung des Nettoinventarwertes je Aktie eines Teilfonds auftreten, wenn Investoren die Rücknahme ihrer Aktien fordern oder Aktien an einem Teilfonds zeichnen möchten. Eine solche Verwässerung kann durch die Handels-, Transaktions- oder andere Kosten, die der Teilfonds aufgrund weiterer Investitions- oder Veräußerungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Rücknahme- oder Zeichnungsaufträge verursacht hat, entstehen.

Zum Schutz der Interessen der Aktionäre des betreffenden Teilfonds können vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft für den Umgang mit einer solchen Verwässerung die folgenden Preisfindungsmechanismen eingeführt werden. Wenn an einem Bewertungstag die gesamten Nettotransaktionen in Bezug auf die Aktien eines Teilfonds einen vorbestimmten Grenzwert, welcher regelmäßig durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds festgelegt und geprüft wird, überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Aktie nach oben oder unten angepasst werden, um so die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse zu reflektieren. Die Nettozuflüsse und Nettoabflüsse werden vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen auf Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen, die zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie zur Verfügung stehen, ermittelt. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, welcher die (i) erwartete steuerliche Belastung, (ii) Handelskosten, welche durch den Teilfonds verursacht werden können und (iii) geschätzte Spanne zwischen Ausgabe- und Rücknahmekurs der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, widerspiegelt. Da bestimmte Aktienmärkte und Rechtsordnungen unterschiedliche Gebührenstrukturen für den Kauf und Verkauf aufweisen können, kann die entsprechende Anpassung für Nettozuflüsse anders ausfallen als für Nettoabflüsse.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse (oder Unterklasse) in dem Teilfonds wird gesondert berechnet. Jede Verwässerungsanpassung wird jedoch den Nettoinventarwert jeder Klasse (oder Unterklasse) in identischer Weise prozentual beeinflussen.

Der Preisfindungsmechanismus kann gegebenenfalls für jeden Teilfonds in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Datenblatt (*siehe Abschnitt „Bewertungstag und Berechnung des Nettoinventarwerts“ im Datenblatt des Teilfonds*) angewandt werden. Der Umfang der Preisanpassung wird vom Verwaltungsrat festgelegt, um Handels- und anderen Kosten zu berücksichtigen. Eine solche Anpassung kann variieren und wird 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Aktie nicht überschreiten.

14. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klassen oder Unterklassen zusammen mit der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung in den folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) in jedem Zeitraum, währenddessen der Markt oder der Wertpapiermarkt, welcher der Hauptmarkt oder der Wertpapiermarkt ist, an dem ein wesentlicher Teil der Investitionen eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, geschlossen ist, mit Ausnahme solcher Tage, an denen sie normalerweise geschlossen sind, oder während solcher Tage, an denen der Handel an diesen Märkten erheblichen Einschränkungen unterliegt oder ausgesetzt ist;
- b) während einer politischen, finanziellen, militärischen, monetären oder sozialen Ausnahmesituation oder in allen Fällen höherer Gewalt, die außerhalb der Haftung oder Kontrolle der Gesellschaft liegt und es unmöglich macht, die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds mit normalen Mitteln ohne die ernsthafte Schädigung der Interessen der Aktionäre zu veräußern.
- c) während einer Unterbrechung der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung der Preise für eine Investition des entsprechenden Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einem Markt oder Wertpapiermarkt genutzt werden;
- d) während Einschränkungen des Devisenverkehrs oder des Kapitaltransfers, welche die Ausführung von Transaktionen für das Konto des betreffenden Teilfonds verhindern können oder wenn Beschränkungen für den Kauf oder Verkauf für das Konto der Gesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- e) wenn der Verwaltungsrat dies beschließt, vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes des fairen Umgangs zwischen den Aktionären und den geltenden Gesetzen und Vorschriften (i) im Anschluss an die Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse oder Unterklasse, die beabsichtigt, eine Entscheidung in Bezug auf die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse oder Unterklasse zu treffen und (ii) wenn der Verwaltungsrat die Befugnis hat, einen Teilfonds, eine Klasse oder Unterklasse nach einer Entscheidung zu liquidieren oder abzuwickeln oder zu fusionieren;
- f) in dem Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft und ihr Subunternehmer nicht über die Mittel verfügen, um den Preis von Investmentfonds, in die der jeweilige Teilfonds investiert hat (wenn die Berechnung des Nettovermögenswerts der in Frage kommenden Investmentfonds suspendiert wurde) zu bestimmen.

Anleger und Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch anbieten, werden über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung oder durch eine Veröffentlichung der Entscheidung der Aussetzung in der Presse informiert.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes wird den betroffenen Investoren in geeigneter Weise, wie vom Verwaltungsrat bestimmt, bekanntgegeben, wenn die voraussichtliche Dauer der Aussetzung eine bestimmte Grenze überschreitet.

Ausgesetzte Zeichnungen und Rücknahme- oder Umwandlungsaufträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern die Gesellschaft eine solche Mitteilung vor der Beendigung der Aussetzung erhält.

Ausgesetzte Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen werden am ersten Bewertungstag nach der Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

15.1 ALLGEMEINES

Die Ausgabe von Aktien erfolgt an jedem Bewertungstag in Übereinstimmung mit den im Datenblatt für jeden Teilfonds enthaltenen Bestimmungen.

Die Aktien können bei der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Subunternehmer), einem Händler oder Vertriebsstellen gezeichnet werden. Anträge, die per Fax oder nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Verwaltungsrats durch andere Telekommunikationsmittel übermittelt werden, werden akzeptiert. Ein Antragsformular ist bei der Verwaltungsgesellschaft oder auf der Webseite www.edmond-de-rothschild.com erhältlich. Bei Zeichnung erhält der Zeichner nur eine schriftliche Bestätigung.

Zeichnungen von Aktien eines bestimmten Teilfonds werden immer dann ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie des betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wird (siehe Kapitel 14, „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit bestimmten Vertriebsstellen oder Händlern Vereinbarungen abschließen, wonach sich diese verpflichten, als Beauftragter für Investoren, die ihre Aktien über ihre Einrichtungen zeichnen, zu agieren oder solche zu ernennen. In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsstelle oder der Händler Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Aktien im Namen des Beauftragten für den einzelnen Anleger vornehmen und im Namen des Beauftragten die Eintragung solcher Transaktionen in das Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft fordern. Der ernannte Beauftragte führt seine eigenen Aufzeichnungen und stellt den Investoren individualisierte Informationen über ihre an der Gesellschaft gehaltenen Aktien zur Verfügung. Mit Ausnahme der Fälle, in denen dies gesetzlich verboten ist oder die Gepflogenheiten der Praxis dies verbieten, können Investoren direkt in die Gesellschaft investieren und brauchen den Service eines Beauftragten nicht in Anspruch zu nehmen. Soweit nicht anderweitig durch geltende regionale Gesetze vorgegeben, hat jeder Aktionär, der Aktien in einem Nominee-Konto bei einer Vertriebsstelle hält, jederzeit das Recht, das direkte Eigentumsrecht für diese Aktien geltend zu machen. Die Direktoren des Verwaltungsrats weisen die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeder Investor seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen, nur dann vollständig direkt gegen die Gesellschaft geltend machen kann, wenn der Investor selbst und in seinem eigenen Namen im Aktionärsverzeichnis eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Investor über einen Vermittler in die Gesellschaft investiert, welcher in seinem eigenen Namen jedoch für den Investor in die Gesellschaft investiert, kann es sein, dass der Investor bestimmte Anlegerrechte nicht immer direkt gegen die Gesellschaft geltend machen kann. Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte beraten zu lassen.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, innerhalb einer Klasse eine Reihe von Unterklassen zu schaffen, von denen jede eine andere Bewertungswährung aufweist, können nach Wahl des Investors Zeichnungen in der relevanten Bewertungswährung der entsprechenden Unterklasse erfolgen.

Zeichnungsaufträge können an die Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Subunternehmer) oder Händler oder Vertriebsstellen in Form eines in der Bewertungswährung des jeweiligen Teilfonds ausgestellten Betrags oder einer Anzahl der zu zeichnenden Aktien gerichtet werden.

Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Verwaltungsrats können die Aktien gegen eine in den Teilfonds eingezahlte Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten ausgegeben werden, vorausgesetzt diese Wertpapiere oder Vermögenswerte entsprechen den für diesen Teilfonds geltenden Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen und ihr Wert entspricht dem Ausgabepreis der entsprechenden Aktien. Vermögenswerte, die entsprechend den oben beschriebenen Bedingungen in einen Teilfonds aufgenommen werden, werden in einem Sonderbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft getrennt bewertet. Solche Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen unterliegen keiner Vermittlungsprovision. Der Verwaltungsrat kann von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn (i) dies der Wunsch des betreffenden Investors ist; und (ii) wenn der Transfer keine negativen Folgen für die bestehenden Aktionäre des betreffenden Teilfonds bedeutet. Alle im Zusammenhang mit einer Sacheinlage entstehenden Kosten trägt der entsprechende Teilfonds, wenn solche Kosten niedriger sind als die Vermittlungsprovision, die angefallen wäre, hätte der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere auf dem Markt erworben.

Zeichnungsanweisungen, welche die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Subunternehmer) als unklar oder unvollständig ansehen, können zu Verzögerungen in ihrer Ausführung führen. Solche Anweisungen werden nur ausgeführt, nachdem sie geprüft und zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft bestätigt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsrat übernehmen keine Haftung für Verluste, die durch unklare Anweisungen und die daraus folgenden Verzögerungen entstehen.

Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Investoren, wie z. B. Investoren in anderen Hoheitsgebieten, wenn die Zeitzone dies rechtfertigt, andere Handelsschlusszeiten gestatten. Wird dies zugelassen, muss die Handelsschlusszeit immer vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Nettoinventarwerts liegen. Verschiedene Schlusszeiten können entweder ausdrücklich mit der entsprechenden Vertriebsstelle vereinbart oder in einem Nachtrag zum Prospekt oder einem anderen Vertriebsdokument, welches in dem betreffenden Hoheitsgebiet genutzt wird, veröffentlicht werden.

Alle Steuern, Gebühren und Verwaltungskosten, die in Bezug auf die Zeichnung zahlbar sind, gehen zulasten des Zeichners.

Zeichnungspreise basieren auf dem Nettoinventarwert zuzüglich einer Zeichnungsgebühr bzw. eines Ausgabeaufschlags von maximal 5 %, wie im Datenblatt angegeben.

Die Aktien können einem Anleger am Tag des Eingangs eines gültigen Zeichnungsantrags zugeordnet und gesperrt werden bis der Bezugspreis innerhalb der vorgegebenen Frist an die Gesellschaft gezahlt wurde. Zahlt der Anleger nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, hat die Gesellschaft das Recht, am nächsten Bewertungstag einen Zwangsrückkauf der Aktien vorzunehmen. Wird zwischen dem Bewertungstag, dem die Zeichnung zugeordnet wird, und dem Bewertungstag, an dem die unbezahlte Zeichnung zurückgenommen wird, ein Verlust verzeichnet, wird die Differenz vom Anleger eingefordert.

Für den Fall, dass eine für die Zeichnung geschlossene Klasse oder Unterklasse nach der Rücknahme der in dieser Klasse oder Unterklasse ausgegeben Aktien zur Zeichnung wieder geöffnet wird, oder in dem Fall, dass bei der Erstzeichnung des Teilfonds keine Aktien einer Klasse oder Unterklasse gezeichnet werden (wie im Datenblatt des entsprechenden Teilfonds festgelegt), beträgt der Anfangspreis je Aktie der betreffenden Klasse oder Unterklasse zum Zeitpunkt der Einführung der Klasse oder Unterklasse 10 oder 100 Anteile (auf Grundlage des im Datenblatt festgelegten jeweiligen Erstzeichnungspreises) der Bewertungswährung der betreffenden Klasse oder Unterklasse. Alle der Erstzeichnung folgenden Zeichnungen einer Klasse oder Unterklasse erfolgen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse oder Unterklasse.

15.2 ERSTZEICHNUNGEN

Die Fristen für die Erstzeichnungen und die Bedingungen für jeden Teilfonds werden für alle neu aufgelegten Teilfonds im jeweiligen Datenblatt angegeben.

15.3 LAUFENDE ZEICHNUNGEN

Die Entgegennahme von Zeichnungsanträgen erfolgt für jeden Teilfonds in regelmäßigen Abständen, welche in den Datenblättern angegeben sind. Alle Zeichnungen neuer Aktien sollten vollständig eingezahlt sein. Der Zeichnungsbetrag ist für alle Teilfonds in der Bewertungswährung des Teilfonds in den in den Datenblättern festgelegten Abständen zahlbar.

15.4 BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB UND DEN BESITZ VON AKTIEN UND ANTI-GELDWÄSCHE-MASSNAHMEN

Im Einklang mit internationalen Vorschriften und den Gesetzen und Vorschriften Luxemburgs (einschließlich des Gesetzes vom 12. November 2014 in Bezug auf Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismus in seiner gültigen Fassung) und den geltenden Rundschreiben der CSSF, unterliegen Fachleute im Finanzbereich Anti-Geldwäsche- und/oder Antiterrorismusfinanzierungsregeln. Im Rahmen dieser Anforderungen muss die Verwaltungsgesellschaft (oder deren Subunternehmer) Investoren der Gesellschaft grundsätzlich identifizieren. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Subunternehmer) können von Investoren verlangen, dass diese Unterlagen bereitstellen, welche sie für die Erfüllung dieser Pflicht als angemessen erachtet.

Verzögert der Anleger die Bereitstellung der benötigten Unterlagen oder stellt dieser diese Unterlagen nicht bereit, kann es sein, dass der Zeichnungsantrag nicht angenommen wird, und im Falle einer Rücknahme, dass die Rücknahmeerlöse nicht gezahlt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Subunternehmer sind für Verzögerungen in der Ausführung bzw. Nichtausführung von Transaktionen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Anleger die benötigten Unterlagen nicht oder nur unvollständig bereitgestellt hat, verantwortlich.

Aktionäre können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und regulatorischen Auflagen von Zeit zu Zeit um die Bereitstellung weiterer oder aktualisierter Unterlagen gebeten werden.

15.5 BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN AKTIENERWERB IN BEZUG AUF DEN KAMPF GEGEN DIE PRAXIS UND TECHNIKEN DES LATE TRADING UND MARKET TIMING

In Übereinstimmung mit CSSF-Rundschreiben 04/146 akzeptiert der Verwaltungsrat keine Late Trading und Market-Timing-Praktiken. Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen erfolgen immer zu einem unbekanntem Nettoinventarwert. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, ihre Subunternehmer und Vermittler behalten sich das Recht vor, bei Bedarf einen Antrag auf Zeichnung oder Umwandlung von Aktien von Anlegern, die solche Praktiken anwenden oder unter dem Verdacht stehen, diese anzuwenden, zurückzuweisen und können nach ihrem eigenen Ermessen weitere Maßnahmen treffen, die sie für geeignet oder notwendig erachten.

15.6 EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB VON AKTIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PRÜFUNG DER QUALIFIKATION ALS INSTITUTIONELLER INVESTOR

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Anträge für die Zeichnung und den Besitz von Aktien, die für die Zeichnung und den Besitz durch Institutionelle Investoren reserviert sind, so lange verzögern, bis die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Subunternehmer) bzw. der Vermittler ausreichende Nachweise dafür erhalten hat, dass die Person, die diesen Zeichnungsantrag gestellt hat, ein institutioneller Investor ist. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass der Inhaber der Aktien kein institutioneller Investor ist, ist der Verwaltungsrat zu einer Zwangsrücknahme der betreffenden Aktien verpflichtet. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Subunternehmer) oder Vermittler werden die wirksame

Übertragung von Aktien verweigern und sich folglich weigern, die Übertragung von Aktien in das Aktionärsverzeichnis zu gestatten, wenn eine solche Übertragung bedeutet, dass die Aktien dann von einer Person gehalten werden, die kein Institutioneller Investor ist.

Über die gesetzlich vorgegebene Haftung hinaus wird jeder Anleger, der nicht als Institutioneller Investor qualifiziert werden kann und der im Besitz von Aktien ist, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Verwaltungsrat, ihre Vertreter und Subunternehmer sowie die anderen Aktionäre in Bezug auf alle Schäden schadlos halten und für alle Schäden, Verluste und Kosten entschädigen, die im Zusammenhang mit einem solchen Aktienbesitz entstehen, wenn der Aktionär irreführende oder falsche Unterlagen bereitgestellt hat oder in Bezug auf solche betrügerische oder falsche Erklärungen, die zur unehrlichen Rechtfertigung des Status als Institutioneller Investor abgegeben wurden oder die Gesellschaft von einem solchen Anleger nicht über den Verlust eines solchen Status informiert wurde.

Institutionelle Anleger, die in ihrem Namen, aber auf Rechnung Dritter zeichnen, sollten der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Subunternehmer) oder dem Vermittler bestätigen, dass eine solche Zeichnung für das Konto eines Anlegers, der als Institutioneller Anleger eingestuft wird, erfolgt. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Subunternehmer) und/oder Vermittler können jederzeit nach eigenem Ermessen die Vorlage der Unterlagen verlangen, die benötigt werden, um nachzuweisen, dass der Endbegünstigte der betreffenden Aktien ein Institutioneller Anleger ist.

15.7 VERKAUF VON AKTIEN IM AUSLAND

Die örtlichen Angebotsunterlagen der Gesellschaft können folgendes vorsehen:

- i) Die Möglichkeit für Anleger, regelmäßige Sparpläne abzuschließen. Die Gebühren für die Sparpläne betragen nicht mehr als ein Drittel der im ersten Jahr gezeichneten Beträge.
- ii) Die Möglichkeit für einen Anleger, eine Vertriebsstelle oder eine Zahlstelle zu ernennen, welche Anträge in ihrem Namen für das Konto des Anlegers weiterleiten und als Inhaber der Anteile für das Konto des Anlegers selbst eingetragen werden.
- iii) Die Möglichkeit, für Zahlstellen in Italien Anlegern, die in Italien ansässig sind, die zusätzlichen Gebühren für die Ausführung solcher Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsaufträge für Aktien der Gesellschaft in Rechnung zu stellen.

15.8 HINWEIS FÜR US-PERSONEN

Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung in Bezug auf eine US-Person dar. Die Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder US-Personen, direkt oder indirekt, nicht angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Weder die Aktien noch ein Anteil davon dürfen sich im wirtschaftlichen Eigentum einer anderen US-Person befinden. Jedes Weiterangebot oder jeder Weiterverkauf von Aktien in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen ist verboten.

Jede Person, die sich um Aktien bewirbt, muss bestätigen, dass Sie gemäß Regel S des US Securities Act und Regel 4.7 der United States Commodity Futures Trading Commission (CFTC) keine US-Person und im Sinne des United States Investment Company Act 1940 in seiner gültigen Fassung nicht in den USA ansässig ist.

15.9 RÜCKNAHME VON ZEICHNUNGSANTRÄGEN

Ein Aktionär kann einen Zeichnungsantrag für Aktien zurückziehen, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Aktien ausgesetzt ist. In solch einem Fall wird die Rücknahme nur dann wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft (oder deren Subunternehmer) eine schriftliche Mitteilung vor dem Ende des Aussetzungszeitraums erhalten hat. Wird der Zeichnungsantrag nicht zurückgezogen, bearbeitet die Gesellschaft die Zeichnung am ersten gültigen Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwerts der Aktien. Alle anderen Anträge auf Rücknahme eines Zeichnungsauftrags liegen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats und werden nur berücksichtigt, wenn sie zu einem im entsprechenden Datenblatt angegebenen Zeitpunkt eingehen.

16. RÜCKNAHME VON AKTIEN

Anleger sollten beachten, dass der Rücknahmepreis der Aktien auf dem Nettoinventarwert pro Aktie basiert und dass dieser im Laufe der Zeit erheblich variieren kann und dass der Rücknahmepreis daher höher, gleich oder niedriger als der Preis sein kann, der zum Zeitpunkt der Zeichnung der Aktien durch den Aktionär gültig war.

Alle Aktionäre, die im Besitz von Aktien der Gesellschaft sind, können jederzeit die Rücknahme aller Aktien oder Teilen davon verlangen und sollten bei Bedarf den Namen des Zeichners, des Teilfonds, die Klasse und Unterklasse sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien angeben. Der Aktionär sollte der Verwaltungsgesellschaft oder dem Händler und der Vertriebsstelle einen Brief oder ein Fax zukommen lassen, in dem um eine solche Rücknahme gebeten wird und die Adresse, an die die Zahlung erfolgen soll, angeben. Anträge, die per Fax oder im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Verwaltungsrats durch andere Telekommunikationsmittel zugestellt werden, werden akzeptiert.

Rücknahmeanträge werden in Übereinstimmung mit den für jede Klasse in den Datenblättern angegebenen Bedingungen gestellt und bearbeitet.

Rücknahmeanweisungen, die die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Subunternehmer) als unklar oder unvollständig ansehen, können zur Verzögerung in ihrer Ausführung führen. Solche Anweisungen werden nur ausgeführt, nachdem sie geprüft und zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft bestätigt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsrat übernehmen keine Haftung für Verluste, die durch unklare Anweisungen und die daraus folgenden Verzögerungen entstehen.

Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Investoren, wie z. B. Investoren in anderen Hoheitsgebieten, wenn die Zeitzone dies rechtfertigt, andere Handelsschlusszeiten gestatten. Wird dies zugelassen, muss die Handelsschlusszeit immer vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Nettoinventarwerts liegen. Verschiedene Schlusszeiten können entweder ausdrücklich mit der entsprechenden Vertriebsstelle vereinbart oder in einem Nachtrag zum Prospekt oder einem anderen Vertriebsdokument, welches in dem betreffenden Hoheitsgebiet genutzt wird, veröffentlicht werden.

Nach Erhalt eines gültigen Rücknahmeantrags werden die Rücknahmeerlöse in der Bewertungswährung des jeweiligen Teilfonds gezahlt und auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie am relevanten Bewertungstag bestimmt. Wenn Unterklassen mit jeweils anderen Bewertungswährungen ausgegeben wurden, wird der Rücknahmepreis in der Bewertungswährung der betreffenden Unterklasse gezahlt.

Die Rücknahmeerlöse werden für jeden Teilfonds von der Depotbank in Abständen, die im Datenblatt dargelegt sind, gezahlt. Die Rücknahmeerlöse können auf Wunsch des Aktionärs und auf dessen Kosten in jede frei übertragbare Währung umgetauscht werden.

Rücknahmeanträge für alle Teilfonds sollten an die Verwaltungsgesellschaft (oder deren Subunternehmer) oder die Vertriebsstelle adressiert werden und sollten nur für eine bestimmte Anzahl von Aktien, die zurückgenommen werden sollen, gestellt werden (und nicht für einen Betrag).

Die Rücknahme von Aktien eines Teilfonds wird für den Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausgesetzt ist, ausgesetzt. Jede Aussetzung der Rücknahme wird den Aktionären, welche von der Aussetzung betroffene Anträge eingereicht haben, mit Hilfe aller geeigneten Mittel mitgeteilt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und immer vorbehaltlich der geltenden Gesetze und nach Erhalt eines Bewertungsberichts, welcher vom Abschlussprüfer der Gesellschaft erstellt wurde, einem Aktionär einen Rücknahmepreis in Form von Sachleistungen (Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen des entsprechenden Teilfonds) bis zum Gesamtwert der Rückzahlung zahlen, welche der Aktionär so annimmt. Der Verwaltungsrat kann von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn (i) dies auf Antrag des betreffenden Anlegers geschieht und (ii) sich die Übertragung nicht negativ auf die übrigen Aktionäre des jeweiligen Teilfonds auswirkt. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Sachleistung entstehen, gehen zu Lasten der Partei/Parteien, die dies beantragt hat/haben.

Weder der Verwaltungsrat noch die Depotbank können für einen Zahlungsverzug, der sich aus Devisenkontrollen oder anderen Umständen ergibt, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen und die eine Übertragung von Aktienrücknahmeerlösen ins Ausland beschränken oder unmöglich machen, haftbar gemacht werden.

Wenn Rücknahmeanträge an einem bestimmten Tag mehr als 10 % der sich im Umlauf befindenden Aktien des Teilfonds ausmachen, kann die Gesellschaft beschließen, alle ausstehenden Rücknahmeanträge anteilmäßig bis auf diese Grenze von 10 % zu reduzieren (und diese reduzierten Aufträge ausführen) und den überschüssigen Teil der jeweiligen Rücknahmeanträge bis zum nächsten Bewertungstag (an dem die Gesellschaft die gleiche Entscheidungsbefugnis ausüben kann) zu verzögern. In diesem Fall werden die noch auszuführenden Rücknahmeanträge anteilmäßig reduziert werden und an diesem Tag wird den verzögerten Rücknahmeanträgen bei der Bearbeitung Vorrang vor späteren Aufträgen eingeräumt. Da davon ausgegangen werden kann, dass der Rücknahmepreis von der Wertentwicklung des Nettoinventarwerts abhängig ist, kann der Preis zum Zeitpunkt der Rücknahme für den Anleger über oder unter dem gezahlten Ausgabepreis liegen.

Die Aktien werden zum Nettoinventarwert der Unterklasse oder der Klasse des entsprechenden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag zurückgenommen. Es kann zu Gunsten der Unterklasse oder Klasse des entsprechenden Teilfonds eine Rücknahmegebühr erhoben werden. Der Höchstsatz für die Gebühr ist im Datenblatt des jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Die Rücknahmegebühr wird in gerechter Weise auf alle Aktien der Unterklasse oder Klasse, die an ein und demselben Bewertungstag zurückgenommen werden, angerechnet.

Wenn nach einem Rücknahmeauftrag der Gesamtnettoinventarwert der Aktien, die von einem Aktionär in einer Unterklasse oder Klasse gehalten werden, geringer ist als die im Datenblatt des betreffenden Teilfonds angegebene Mindestanlage, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen, nachdem er den Aktionär aufgefordert hat, solche Beträge zu zeichnen, die notwendig sind um den Mindestanlagewert zu erreichen oder seine Aktien in eine andere Klasse oder Unterklasse des gleichen oder eines anderen Teilfonds umzuwandeln, entscheiden, eine Zwangsrücknahme aller Aktien, die sich im Besitz des Aktionärs befinden, vorzunehmen, wenn der Aktionär die Situation nicht innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Ausgleich bereinigt hat.

Wenn sich herausstellt, dass eine Person, die nicht zum Aktienbesitz berechtigt ist, allein oder zusammen mit anderen Personen der wirtschaftliche Nutznießer der Aktien der Gesellschaft ist, kann der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Satzung von ihnen verlangen, dass sie die Aktien verkaufen und der Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einem solchen Verkauf den Nachweis für einen solchen Verkauf zukommen lassen. Wenn der Aktionär seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Gesellschaft eine Zwangsrücknahme aller sich im Besitz dieses Aktionärs befindlichen Aktien vornehmen oder eine Drittpartei mit einer solchen Zwangsrücknahme beauftragen. Die Bestimmungen des Prospekts und der Satzung ermächtigen folglich die Gesellschaft zu einer einseitigen Zwangsrücknahme aller Aktien, die sich im Besitz von unbefugten Personen befinden.

Widerruf von Rücknahmeanträgen

Im Falle, dass die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Aktien ausgesetzt ist, kann ein Aktionär einen Antrag auf Rücknahme von Aktien widerrufen. In diesem Fall wird der Widerruf nur wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft (oder deren Subunternehmer) vor dem Ende des Aussetzungszeitraums eine schriftliche Mitteilung erhält. Wird der Zeichnungsantrag nicht zurückgezogen, bearbeitet die Gesellschaft die Zeichnung am ersten gültigen Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwerts der Aktien. Alle anderen Anträge auf Rücknahme eines Zeichnungsauftrags liegen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats und werden nur berücksichtigt, wenn sie zu einem im entsprechenden Datenblatt angegebenen Zeitpunkt eingehen.

17.1 ALLGEMEINES

Umwandlungsanträge sollten an die eingetragene Adresse der Verwaltungsgesellschaft (oder ihres Subunternehmers), Verkaufsstelle oder Vertriebsstelle in Luxemburg geschickt werden. Anträge können auch als Fax oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrats auch mit Hilfe anderer Telekommunikationsmittel akzeptiert werden.

Umwandlungsanweisungen, die die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Subunternehmer) als unklar oder unvollständig ansehen, können zur Verzögerung in der Ausführung führen. Solche Anweisungen werden nur ausgeführt, nachdem sie zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft (oder ihres Subunternehmers) geprüft und bestätigt wurden. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihr Subunternehmer haften für Verluste, die durch Verzögerungen aufgrund von unklaren Anweisungen entstehen.

Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Investoren, wie z. B. Investoren in anderen Hoheitsgebieten, wenn die Zeitzone dies rechtfertigt, andere Handelsschlusszeiten gestatten. Wird dies zugelassen, muss die Handelsschlusszeit immer vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Nettoinventarwerts liegen. Verschiedene Schlusszeiten können entweder ausdrücklich mit der entsprechenden Vertriebsstelle vereinbart oder in einem Nachtrag zum Prospekt oder einem anderen Vertriebsdokument, welches in dem betreffenden Hoheitsgebiet genutzt wird, veröffentlicht werden.

17.2 ARTEN VON AKTIENUMWANDLUNGEN

Ein Antrag eines Aktionärs auf Umwandlung eines Teils der oder aller Aktien einer Unterklasse oder Klasse eines bestimmten Teilfonds (die **Veräußerte Klasse**):

- (i) in Aktien einer anderen Unterklasse oder Klasse des gleichen Teilfonds, oder
- (ii) in Aktien einer Unterklasse oder Klasse eines anderen Teilfonds,

(die **Investierte Klasse**) unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrats, wie nachfolgend beschrieben.

17.3 UMWANDLUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, die Umwandlung von Aktien zwischen Teilfonds und/oder Klassen und/oder Unterklassen innerhalb eines Teilfonds zu genehmigen, auch wenn alle Bedingungen für die Veräußerte Klasse und die Bedingungen für die Investierte Klasse nicht identisch sind.

Wenn nach einem Umwandlungsauftrag der Gesamtnettoinventarwert der sich im Besitz eines Aktionärs befindlichen Aktien einer Unterklasse oder Klasse unter dem Mindestanlagebetrag liegt, der gegebenenfalls im Datenblatt des betreffenden Teilfonds angegeben ist, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen, nachdem er den Aktionär aufgefordert hat, solche Beträge zu zeichnen, die zum Erreichen des Mindestanlagebetrags notwendig sind oder seine Aktien in Aktien einer anderen Klasse oder Unterklasse des gleichen oder eines anderen Teilfonds umzuwandeln, eine Zwangsrücknahme aller sich im Besitz des Aktionärs befindlichen Aktien beschließen, wenn der Aktionär seine Situation innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Berichtigung der Situation nicht korrigiert hat.

Die Umwandlung wird nicht durchgeführt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer betreffender Teilfonds ausgesetzt wurde (siehe Kapitel 14). Darüber hinaus können sich Umwandlungen unter den gleichen Bedingungen wie sie für Rücknahmen gelten, im Falle von großen Rücknahme- und Umwandlungsaufträgen, die sich auf den gleichen Bewertungstag beziehen, verzögern (siehe Kapitel 16).

17.4 GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UMWANDLUNGEN

- Innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt gemäß Kapitel 17.3 die Umwandlung einer Unterklasse mit einer Bewertungswährung in eine Unterklasse mit einer anderen Bewertungswährung auf Grundlage des Nettoinventarwerts beider Klassen, der Veräußerten und Investierten Klassen, am gleichen Bewertungstag, wie in den Rücknahmebedingungen der Veräußerten Klasse dargelegt.
- Mit Ausnahme der beiden oben beschriebenen Punkte wird die Umwandlung von Aktien zwischen allen Teilfonds technisch als eine Rücknahme und eine darauffolgende Zeichnung durchgeführt und bearbeitet. Daher gelten alle in den Datenblättern der Veräußerten Klassen bestimmten Fristen für Umwandlungsaufträge und ebenso gelten alle in den Datenblättern der Investierten Klassen dargestellten Fristen.

Die Anleger werden auf die besonderen Probleme hingewiesen, die mit einer Umwandlung verbunden sind, wenn die Bedingungen für die Rücknahme von Aktien der Veräußerten Klasse und die Bedingungen für die Zeichnung von Aktien der Investierten Klasse nicht übereinstimmen.

Wenn die Bewertungstage der Veräußerten Klasse und der Investierten Klasse, die von einer Umwandlung betroffen sind, nicht übereinstimmen, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der umgewandelte Betrag in dem Zeitraum zwischen den beiden Bewertungstagen keinen Zinsertrag erzielen wird.

Wenn Aktien der Investierten Klasse nicht an dem für die Umwandlung geltenden Bewertungstag gezeichnet werden konnten, entspricht der ursprüngliche Bezugspreis der Investierten Klasse 10 oder 100 Einheiten der Bewertungswährung der Investierten Klasse (in Abhängigkeit vom entsprechenden Datenblatt dargestellten Erstbezugspreis).

Nach der Umwandlung wird die Gesellschaft die Aktionäre über die Anzahl der neuen im Zuge der Umwandlung erhaltenen Aktien und deren Preis informieren.

17.5 FORMEL, AUF DEREN GRUNDLAGE EINE UMWANDLUNG VON AKTIEN ERFOLGT

Die Umwandlung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A die Anzahl der Aktien der Investierten Klasse;

B die Anzahl der Aktien der Veräußerten Klasse;

C der Nettoinventarwert der Aktien der Veräußerten Klasse;

D der Nettoinventarwert der Aktien der Investierten Klasse;

E der Verkaufskurs der Bewertungswährung der Investierten Klassen ausgedrückt in der Bewertungswährung der Veräußerten Klasse.

17.6 UMWANDLUNGSGEBÜHR

Für Umwandlungen wird eine in den Datenblättern festgelegte Umwandlungsgebühr erhoben. Die in den Datenblättern für die Teilfonds der Veräußerten Klasse oder Investierten Klasse definierten Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren finden im Falle einer Umwandlung keine Anwendung.

17.7 RÜCKNAHME VON UMWANDLUNGSANTRÄGEN

Ein Aktionär kann einen Umwandlungsantrag für Aktien zurückziehen, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Aktien ausgesetzt ist. In solch einem Fall wird die Rücknahme nur dann wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Subunternehmer) vor dem Ablauf des Aussetzungszeitraums eine schriftliche Mitteilung erhalten hat. Wird der Umwandlungsantrag nicht zurückgezogen, bearbeitet die Gesellschaft die Zeichnung am ersten gültigen Bewertungstag nach Ende der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwerts der Aktien. Alle anderen Anträge auf Rücknahme eines Umwandlungsantrags liegen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats und werden nur berücksichtigt, wenn sie zu einem im entsprechenden Datenblatt angegebenen Zeitpunkt eingehen.

18.1 GEBÜHREN

18.1.1 Gesamtgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und Verwaltungsstelle der Gesellschaft) und die Depotbank erhalten als Entschädigung eine Gesamtgebühr aus den Vermögenswerten jedes Teilfonds, wie sie für jeden Teilfonds im jeweiligen Datenblatt offengelegt ist. Eine solche Gesamtgebühr wird zwischen der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle der Gesellschaft) sowie jedem Subunternehmer der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft, wie von den Parteien von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbart, aufgeteilt.

Für die in den einzelnen Datenblättern festgelegte Gesamtgebühr kann im Rahmen der mit der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft und ihren jeweiligen Subunternehmern abgeschlossenen Vereinbarungen ein Mindestbetrag gelten (der gegebenenfalls im jeweiligen Datenblatt angegeben ist).

Zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren haben die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Anspruch auf alle sonstigen Gebühren für bestimmte Leistungen und Transaktionen, die gelegentlich zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vereinbart und in den Vereinbarungen angegeben werden (die „Sonstigen Gebühren“). Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen, die ihnen ordnungsgemäß bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind, sowie der Kosten aller Korrespondenzbanken durch die Gesellschaft. Die sonstigen Gebühren umfassen zum Beispiel Gründungskosten, Notierungskosten, Kosten in Bezug auf das Abhalten von Verwaltungsratssitzungen, Anteilsinhaberversammlungen, Abschlüsse, außerordentliche NIW-Berechnungen, die Erstellung von wesentlichen Anlegerinformationen etc.

18.1.2 Vertriebsgebühr

Soweit nicht anderweitig im entsprechenden Datenblatt vermerkt, werden die Vertriebsstellen, wie im entsprechenden Datenblatt genauer angegeben, aus den Vermögenswerten jedes Teilfonds entschädigt.

18.1.3 Anlageverwaltungsgebühr

Soweit nicht anderweitig im entsprechenden Datenblatt vermerkt, werden Anlageverwalter, wie im entsprechenden Datenblatt genauer angegeben, aus den Vermögenswerten jedes Teilfonds entschädigt.

18.1.4 Retrozessionsgebührenvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft, jeder Anlageverwalter und jede Vertriebsstelle kann Retrozessionsgebührenvereinbarungen mit jedem Zwischenhändler, der Teil des Vertriebsnetzes (Vertriebspartner eingeschlossen) in Bezug auf Ihre Vertriebsleistungen unter der Voraussetzung abschließen, dass eine solche Vereinbarung zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen dient und die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu handeln, nicht beeinträchtigt. Eine solche Retrozessionsgebühr kann entweder von der Verwaltungsgesellschaft, dem jeweiligen Anlageverwalter oder der jeweiligen Vertriebsstelle aus ihrem eigenen Vermögen (oder der eigenen Vergütung) gezahlt werden. Die Verwaltungsgesellschaft, ein Anlageverwalter oder eine Vertriebsstelle können die Gesellschaft von Zeit zu Zeit schriftlich damit beauftragen, alle oder einen Teil ihrer eigenen Vergütung direkt an einen Zwischenhändler, welcher Teil des Vertriebsnetzes ist (Vertriebspartner eingeschlossen), zu zahlen.

18.1.5 Soft-Commission-Vereinbarungen mit Vermittlern

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten, wie z. B. der Anlageverwalter, können Soft-Commission-Vereinbarungen mit Vermittlern abschließen, im Rahmen derer Geschäftsdienstleistungen von Drittanbietern erbracht und von den Vermittlern aus ihren Provisionszahlungen, die sie für Transaktionen der Gesellschaft erhalten, gezahlt werden. In Übereinstimmung mit dem Ziel, die bestmögliche Ausführung zu erreichen, werden die Vermittlerprovisionen, die eventuell von der Gesellschaft für Portfoliotransaktionen erzielt werden, von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Beauftragten) auf Broker-Dealer für die von ihnen erbrachten Forschungsleistungen sowie für Dienstleistungen, die diese bei der Ausführung von Anweisungen erbracht haben, übertragen.

Der Abschluss von Soft-Commission-Vereinbarungen unterliegt den folgenden Bedingungen:

- (i) die Verwaltungsgesellschaft (und ihre Beauftragten) wird jederzeit im besten Interesse der Gesellschaft handeln;
- (ii) die erbrachten Leistungen stehen im direkten Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft (oder seiner Beauftragten);

- (iii) Vermittlerprovisionszahlungen für Portfoliotransaktionen für die Gesellschaft werden von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Beauftragten) an die Broker-Dealer, die juristischen Personen, jedoch keine natürlichen Personen sind, übertragen;
- (iv) die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Beauftragten) werden dem Verwaltungsrat in Bezug auf Soft-Commissions Bericht erstatten. Diese Berichte beinhalten auch die Art der für sie erbrachten Dienstleistungen; und
- (v) Informationen über die Soft-Commission-Vereinbarungen werden im Geschäftsbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

18.2 AUFWENDUNGEN

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung, dem Vertrieb und ihrem Geschäftsbetrieb verbundenen Kosten. Dazu gehören insbesondere die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Anlageberater, der Vermittler, die Teil des Vertriebsnetzes sind (Vertriebspartner eingeschlossen) und der Depotbank, die Gebühren für den Abschlussprüfer und der Rechtsberater, die Aufwendungen für den Druck und den Vertrieb des Prospekts und der KIIDs, und die periodischen Berichte, Vermittlungsprovision für Wertpapiere, Gebühren, Steuern und Aufwendungen, die mit der Bewegung von Wertpapieren oder Barmitteln zusammenhängen, Zinsen und andere Aufwendungen aus Darlehen, die in Luxemburg zahlbare Zeichnersteuer und andere Steuern, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb entstehen, die Gebühren, die an die Aufsichtsbehörden des Landes, in dem die Aktien angeboten werden, zu entrichten sind, die Erstattung der angemessenen Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft und ihres Subunternehmers, der Verwaltungsratsmitglieder, die Kosten für Pressemitteilungen und Werbung, Finanzdienstleistungsgebühren für Wertpapiere und Kupons, alle Gebühren, die durch die Kursnotierung von Wertpapieren oder die Veröffentlichung der Aktienpreise entstehen, Gerichtsgebühren, Gebühren für amtliche Urkunden und Gerichtsbeistand, alle Bezüge, die an Verwalter zu zahlen sind.

Darüber hinaus gehen alle angemessenen Aufwendungen und Kosten, die von der Gesellschaft im Voraus bezahlt werden, auf Rechnung der Gesellschaft, einschließlich und ohne Einschränkung, Kosten für Telefon, Fax, Fernschreiben und Transport, die der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern, dem Subunternehmer der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank, einschließlich derjenigen, die beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren von Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds entstehen.

Die Gesellschaft kann sämtliche Direktoren/Geschäftsführer oder leitende Angestellte, und deren Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter in Bezug auf alle Kosten schadlos halten, die unter Anlegung angemessener Maßstäbe entstanden sind, im Zusammenhang mit Klagen oder Verfahren, an denen sie beteiligt sind, weil sie als Direktoren, Geschäftsführer oder leitende Angestellte der Gesellschaft fungierten oder weil sie im Auftrag der Gesellschaft als Direktor, Geschäftsführer oder leitender Angestellter eines anderen Unternehmens tätig waren, dessen Aktionär oder Gläubiger die Gesellschaft ist und von denen sie nicht schadlos gehalten wurden, es sei denn sie wurden in solchen Klagen oder Verfahren endgültig wegen grober Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten verurteilt. Im Falle eines außergerichtlichen Vergleichs wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn der Gesellschaft von ihrem Berater bestätigt wird, dass der betreffende Direktor, Geschäftsführer oder leitende Angestellte eine solche Pflichtverletzung nicht begangen hat. Das vorstehende Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte, auf die ein solcher Direktor, Geschäftsführer oder leitender Angestellter Anrecht hätte, nicht aus.

Jedem Teilfonds werden alle ihm zurechenbaren Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt. Kosten und Auslagen, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden gerecht auf die Teilfonds und proportional zu den Vermögenswerten jedes Teilfonds aufgeteilt.

Für den Fall, dass weitere Teilfonds aufgelegt werden, werden die Kosten, die im Zusammenhang mit der Einrichtung entstehen, proportional zu ihren Nettovermögen für eine Höchstdauer von 5 Jahren aufgeteilt und bei Bedarf amortisiert.

Kosten für die Gründung und Organisation der Gesellschaft, darunter vor allem die Kosten der Rechtsberater, Beratungsgebühren, Kosten für Urkunden und andere Gebühren, werden von Edmond de Rothschild (Europa) getragen.

19. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, welches vom Tag der Gründung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2014 lief.

20. REGELMÄSSIGE BERICHTE

Vom Abschlussprüfer genehmigte Jahresberichte und Halbjahresberichte stehen den Aktionären am eingetragenen Sitz der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und anderen für diesen Zweck ernannten Einrichtungen und auch am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und wurden zum ersten Mal zum 31. Dezember 2014 veröffentlicht.

Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums und wurden zum ersten Mal zum 30. Juni 2015 veröffentlicht.

Solche regelmäßigen Berichte enthalten alle finanziellen Informationen in Bezug auf jeden Teilfonds, die Zusammensetzung und die Fortschritte ihrer Vermögenswerte sowie der konsolidierten Lage aller Teilfonds, in Euro ausgedrückt und auf der Grundlage der am Bilanzstichtag gültigen repräsentativen Wechselkurse erstellt.

21. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE

Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr um 11.00 Uhr am dritten Freitag im April eines jeden Jahres am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, welcher in der Einberufung der Sitzung festgelegt wird, unter der Voraussetzung, dass die jährliche Hauptversammlung am nächstfolgenden Werktag stattfindet, wenn dieser Tag kein Werktag ist.

Die Bekanntmachung aller Hauptversammlungen wird mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung an alle eingetragenen Aktionäre an die Adressen, die im Aktionärsverzeichnis eingetragen sind, versandt. Solche Bekanntmachungen enthalten den Ort und die Zeit der Hauptversammlung sowie die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung und die gesetzlichen Anforderungen Luxemburgs in Bezug auf die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse.

Soweit dies gesetzlich zugelassen ist, kann eine Bekanntmachung einer Hauptversammlung vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse anhand der Anzahl der um Mitternacht (luxemburgischer Ortszeit) am 5. Tag vor der entsprechenden Versammlung (der **Stichtag**) ausgegebenen und ausstehenden Aktien bewertet werden. In dem Fall werden die Teilnahmerechte eines Aktionärs in Bezug auf seinen/ihren Aktienbesitz am Stichtag bestimmt. Im Falle entmaterialisierter Aktien (falls solche ausgegeben sind) werden die Rechte eines Inhabers solcher Aktien zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und die Stimmrechte, die solchen Aktien beiwohnen, nach der Anzahl der Aktien, die von diesem Inhaber an dem Tag und zu dem Zeitpunkt, wie sie in der Gesetzgebung Luxemburgs vorgesehen sind, bestimmt.

Jede ganze Aktie gewährt das Recht auf eine Stimme in allen Hauptversammlungen.

Die Satzung sieht vor, dass die Aktionäre der einzelnen Teilfonds in einer getrennten Hauptversammlung zusammenkommen und über die Teilnahmebedingungen und Mehrheitsanforderungen in Bezug auf die Verteilung des jährlichen Gewinns ihres Teilfonds und alle anderen diesen Teilfonds betreffenden Entscheidungen in der vom zu dem Zeitpunkt geltenden Gesetz vorgegebenen Art beraten und entscheiden.

Satzungsänderungen, die die Gesellschaft insgesamt betreffen, müssen von der Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen werden.

22. AUSSCHÜTTUNG VON DIVIDENDEN

Die Hauptversammlung beschließt jedes Jahr die Verwendung des Saldos des Jahresnettogewinns der Anlagen für jeden Teilfonds auf der Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsrats. Eine Dividende kann entweder in bar oder in Aktien ausgeschüttet werden. Unter der Voraussetzung, dass das Nettovermögen der Gesellschaft nach einer Ausschüttung mehr als 1.250.000 Euro beträgt (insofern die Aktien eines Zielteilfonds, der von einem investierten Teilfonds gehalten wird, für die Berechnung der Mindestkapitalanforderung von 1.250.000 Euro nicht berücksichtigt werden), können Dividenden darüber hinaus Kapitaleinlagen enthalten.

Über die im vorstehenden Absatz erwähnte Ausschüttung hinaus kann der Verwaltungsrat die Zahlung von Zwischendividenden in der vom Gesetz vorgesehenen Form und in Übereinstimmung mit den vom Gesetz festgelegten Bestimmungen beschließen.

Die Gesellschaft kann innerhalb der Klassen eines Teilfonds Thesaurierende Klassen und Ausschüttungsklassen ausgeben, wie im Datenblatt angegeben. Thesaurierende Klassen kapitalisieren ihren gesamten Gewinn (können aber unter bestimmten Umständen, wie im entsprechenden Datenblatt beschrieben, Dividenden ausschütten), während Ausschüttungsklassen Dividenden zahlen.

Für Ausschüttungsklassen werden Dividenden, wenn überhaupt, jährlich bekannt gegeben und ausgeschüttet. Darüber hinaus können von Zeit zu Zeit in Abständen, die von der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden, Zwischendividenden bekanntgegeben werden, wie im entsprechenden Datenblatt beschrieben.

Die Art der Ausschüttung (Nettoerträge aus Investitionen oder Kapital) werden im Jahresabschlussbericht der Gesellschaft angegeben. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine Entscheidung über die Ausschüttung von Dividenden für Ausschüttungsklassen eines Teilfonds enthalten, werden von den Aktionären dieses Teilfonds mit einer vom Gesetz vorgeschriebenen Mehrheitsentscheidung genehmigt.

Die Bekanntgabe der Ausschüttung von Dividenden und Zwischendividenden an die Aktionäre erfolgt in solcher Art und Weise, wie sie vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen beschlossen wird. Die Dividenden werden in der Bewertungswährung des Teilfonds oder in der Bewertungswährung der in Frage kommenden Unterklasse, wenn ausgegeben, gezahlt.

In Bezug auf Dividenden oder Zwischendividenden, die zahlbar sind und sich in den Händen der Gesellschaft befinden, werden auf das Konto der Aktionäre keine Zinsen gezahlt.

Dividenden und Zwischendividenden, die nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Ausstellungsdatum abgerufen werden, verjähren und werden an den entsprechenden Teilfonds zurückgegeben.

23.1 BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT

In Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung und gängigen Praxis unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg keiner Einkommens- oder Kapitalertragsteuer. Ebenso unterliegen von der Gesellschaft gezahlte Dividenden in Luxemburg keiner Quellensteuer.

Auf der anderen Seite unterliegt jeder Teilfonds der Zeichnungssteuer, einer jährlichen Steuer auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die in den Datenblättern angegeben ist und vierteljährlich auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte der Gesellschaft am Ende eines jeden Quartals berechnet wird und zahlbar ist. Diese Steuer wird jedoch nicht für die Vermögenswerte der Gesellschaft, welche in anderen in Luxemburg gebildeten Investmentfonds angelegt sind, veranlagt. Darüber hinaus unterliegt die Emission von Aktien in Luxemburg keiner Stempelsteuer oder anderen Steuer.

Einige Einnahmen des Portfolios der Gesellschaft in Form von Dividenden und Zinsen können unter Umständen Quellensteuern zu unterschiedlichen Steuersätzen in den Ländern unterliegen, in denen sie entstehen.

23.2 BESTEUERUNG DER AKTIONÄRE

Potentiellen Aktionären wird empfohlen, sich in Bezug auf die geltenden Gesetze und Vorschriften (soweit sie Steuerfragen und Devisenkontrollen betreffen), welche im Rahmen von Zeichnung, Erwerb, Eigentum und Realisierung von Aktien in ihren Herkunftsländern, am Wohnsitz oder Domizil gelten, zu informieren und sich bei Bedarf beraten zu lassen.

Kraft der derzeit geltenden Gesetzgebung Luxemburgs unterliegen Dividenden, die von Einwohnern des Großherzogtums Luxemburg empfangen werden, bzw. Kapitalgewinne, die von Einwohnern des Großherzogtums Luxemburg aus dem Verkauf von Aktien realisiert werden, keiner Kapitalertragsteuer. Dividenden sind jedoch auf der Steuerbemessungsgrundlage steuerpflichtig. Falls die Aktien mehr als sechs Monate gehalten werden, unterliegen die aus dem Verkauf realisierten Kapitalgewinne keiner Einkommensteuer, es sei denn der gebietsansässige Aktionär hält mehr als 10 % der Aktien.

Die oben dargelegten Regelungen beruhen auf der derzeit geltenden Gesetzgebung und Praxis und unterliegen Änderungen.

EU-Steuerfragen in Bezug auf natürliche Personen, die in der Europäischen Union oder bestimmten Drittländern oder unabhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig sind.

Der Rat der Europäischen Union hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die **Richtlinie**) verabschiedet. In Anwendung der Richtlinie müssen EU-Mitgliedstaaten Informationen in Bezug auf die Zahlung von Zinsen oder ähnlichen Einnahmen, die von der Zahlstelle (wie in der Richtlinie definiert) zugunsten einer natürlichen und in einem sonstigen EU-Mitgliedstaat ansässigen Person angewiesen wurden den von diesem EU-Mitgliedstaat in seinem Zuständigkeitsbereich eingerichteten Steuerbehörden melden. Luxemburg hat sich stattdessen für eine Übergangszeit für ein System entschieden, welches für solche Zahlungen die Steuern an der Quelle vereinnahmt.

Die Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 (das **Gesetz**) in die Gesetzgebung Luxemburgs integriert.

Die durch einen Teilfonds der SICAV ausgeschütteten Dividenden unterliegen der Richtlinie und dem Gesetz, wenn mehr als 15 % der Vermögenswerte dieses Teilfonds in Schuldverschreibungen (wie durch das Gesetz definiert) investiert wurden und die von den Aktionären durch das Einlösen oder den Verkauf von Aktien des Teilfonds realisierten Erlöse unterliegen der Richtlinie und dem Gesetz, wenn mehr als 25 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Schuldverschreibungen investiert sind (solche Teilfonds werden nachfolgend **Ziel-Teilfonds** genannt).

Der geltende Steuersatz für die Quellenteuer beträgt 35 %.

Wenn im Rahmen von Handlungen, die von einem Ziel-Teilfonds durchgeführt wurden, eine luxemburgische Zahlstelle eine Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen direkt an einen Aktionär zahlt, welcher eine natürliche Person, eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat, oder in bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten, wie oben angegeben, ansässige Person oder für Steuerzwecke ansässige Person ist, unterliegt eine solche Zahlung folglich der Quellensteuer zu dem oben angegebenen Steuersatz, jedoch innerhalb der im folgenden Absatz aufgeführten Grenzen.

Von einer luxemburgischen Zahlstelle wird keine tatsächliche Quellensteuer abgezogen, wenn die entsprechende natürliche Person (i) der Zahlstelle ausdrücklich gestattet hat, den Steuerbehörden die Informationen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu melden oder (ii) der Zahlstelle eine Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz, die von der zuständigen Behörde in dem durch das Gesetz bestimmten Format ausgestellt wurde, vorgelegt hat.

Die SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnung von Anteilen abzulehnen, wenn die von jedem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen den gesetzlich festgelegten und sich aus der Richtlinie ergebenden Bestimmungen nicht entsprechen.

23.3 FATCA

FATCA wurde am 18. März 2010 im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ verabschiedet und soll den Kampf gegen die Steuerhinterziehung durch US-Steuerzahler stärken. Diese Gesetzgebung enthält Bestimmungen, nach denen die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als ausländische Finanzinstitution bestimmte Informationen über Aktien, die sich im Besitz von US-Steuerzahlern oder anderen der FATCA unterliegenden ausländischen Einheiten befinden, direkt an die US-Steuerbehörden, d. h. den Internal Revenue Service, melden und zu diesem Zweck zusätzliche Informationen zur Steueridentifikation sammeln muss. Ausländische Finanzinstitutionen, welche den Bestimmungen der FATCA nicht folgen, unterliegen einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf alle von ihnen, direkt oder indirekt, aus US-Quellen erhaltenen Zahlungen.

Die Regierung Luxemburgs hat am 28. März 2014 eine zwischenstaatliche FATCA-Model-1-Vereinbarung abgeschlossen, welche durch eine Absichtserklärung ergänzt wird. Zu diesem Zweck und um diese Anforderungen zu erfüllen, kann die Gesellschaft jeden Anleger oder Aktionär gezielt auffordern, zusätzliche Unterlagen zur Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes dieses besagten Anlegers/Aktionärs und insbesondere zur Bestimmung, ob ein solcher Anleger oder Aktionär eine spezifizierte US-Person im Sinne des von FATCA definierten Begriffs ist, vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft nicht die Absicht, die Aktien Personen anzubieten, die gemäß dem US Securities Act als US-Personen oder gemäß FATCA als spezifizierte US-Person oder US-Steuerinländer gelten.

Da sich die Regelungen in Bezug auf die Quellensteuer in den Vereinigten Staaten und Steuererklärungen, die in Bezug auf FATCA erforderlich sind, wahrscheinlich ändern werden, sollten Anleger zu Fragen der Auswirkungen von FATCA auf ihre persönliche Situation ihren Steuerberater kontaktieren.

Die vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes stellen nur eine Übersicht über die verschiedenen Auswirkungen der Richtlinie und des Gesetzes dar und basieren lediglich auf deren derzeitiger Auslegung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Bestimmungen sollten unter keinen Umständen als steuerliche Beratung oder Anlageberatung verstanden werden, und Anleger sollten daher in Bezug auf alle Folgen der Richtlinie und des Gesetzes, die auf sie zutreffen könnten, den Rat ihrer Finanz- oder Steuerberater einholen.

23.4 INFORMATIONSAUSTAUSCH FÜR STEUERZWECKE

Die Gesellschaft ist gegebenenfalls dazu verpflichtet, der luxemburgischen Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen in Form von Zinszahlungen, dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zum FATCA-Gesetz und/oder der Luxemburger Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates sowie dem von der OECD und den G20-Staaten entwickelten Standard für den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen für Steuerzwecke (allgemein als „Common Reporting Standard“ bezeichnet) in der jeweils gültigen Fassung (jedes dieser Gesetze ein AEOI-Gesetz, zusammen die AEOI-Gesetze) automatisch jährlich bestimmte Informationen über die Anteilhaber vorzulegen und, sofern zutreffend, über Personen, die Anteilhaber kontrollieren, wenn diese juristische Personen sind. Solche Informationen, zu denen persönliche Daten (einschließlich, aber nicht ausschließlich Name, Anschrift Land/Länder des steuerlichen Wohnsitzes, Geburtsdatum und -ort sowie Steueridentifikationsnummer(n) der berichtspflichtigen Person) und bestimmte Finanzdaten über die betroffenen Anteile (einschließlich, aber nicht ausschließlich deren Bestand oder Wert sowie entsprechend getätigte Bruttozahlungen), werden von der luxemburgischen Steuerverwaltung an die zuständigen Behörden der jeweiligen ausländischen Staaten in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der luxemburgischen Rechtsvorschriften und internationalen Verträgen, weitergeleitet.

Jeder Anteilhaber und potenzielle Anleger willigt ein, auf Anfrage der Gesellschaft (oder deren Vertretern) etwaige Informationen, Dokumente und Zertifikate zur Identifikation der Gesellschaft oder im Rahmen der Berichterstattungspflichten gemäß eines AEOI-Gesetzes zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen abzulehnen, falls der potenzielle Anleger oder Anteilhaber die erforderlichen Informationen, Dokumente oder Zertifikate nicht vorlegt. Potenzielle Anleger oder Anteilhaber sollten beachten, dass unvollständige oder unzutreffende Informationen mehrfache und/oder inkorrekte Berichterstattung unter den AEOI-Gesetzen nach sich ziehen könnte. Weder die Gesellschaft noch eine andere Person haftet für etwaige Konsequenzen, die sich aus unvollständigen oder unzutreffenden Informationen ergeben, die der Gesellschaft (oder deren Vertretern) vorgelegt werden.

Jeder Anteilhaber und potenzieller Anleger erkennt an und willigt darin ein, dass die Gesellschaft gemäß der AEOI-Gesetze für das Sammeln, Speichern, Verarbeiten und Übertragen von relevanten Informationen, inklusive persönlicher Daten, verantwortlich ist. Jede Person, deren persönliche Daten gemäß der AEOI-Gesetze verarbeitet wurden, hat ein Zugriffsrecht auf seine persönlichen Daten und kann eine Berichtigung verlangen, sofern diese Daten unzutreffend oder unvollständig sind.

24. INFORMATIONEN AN DIE AKTIONÄRE

Aktionäre werden regelmäßig wie folgt über die Situation der Gesellschaft informiert:

24.1 NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse oder Unterklasse steht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und anderer von ihnen benannten Einrichtungen zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat beschließt von Fall zu Fall die Bedingungen für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds in der Presse.

Für den Fall, dass die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse ausgesetzt wird, werden die betreffenden Aktionäre in geeigneter Form informiert.

24.2 ANDERE VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Gesellschaft wird andere erforderliche Informationen in den Ländern, in denen die Aktien öffentlich angeboten werden, ebenfalls veröffentlichen. Aktionäre werden auf Beschluss des Verwaltungsrats über die anderen für Aktionäre bestimmten Informationen bei Bedarf durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung informiert.

25. DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE UNTERLAGEN

Die folgenden Unterlagen stehen der Öffentlichkeit am eingetragenen Sitz der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft zur Verfügung:

- a) dieser Prospekt;
- b) die KIIDs
- c) die Satzung;
- d) die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- e) die Depotbankvereinbarung;
- f) der Zentralverwaltungsvertrag;
- g) die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung;
- h) die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und jedem Anlageverwalter.

Die unter Punkten e) bis h) aufgeführten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Parteien geändert werden.

Der aktuelle Prospekt, die KIIDs, die Satzung sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft stehen den Anlegern am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 20, rue Emmanuel Servais, L - 2535 Luxemburg, zur Verfügung.

26. DIE DATENBLÄTTER DER TEILFONDS

Die Gesellschaft besteht derzeit aus den folgenden Teilfonds:

Forum One - VCG Partners Vietnam Fund*

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt andere Teilfonds aufzusetzen und deren Geschäftsbedingungen festzulegen. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert. Der Verwaltungsrat kann ebenso beschließen, einen Teilfonds zu schließen, oder den Aktionären die Schließung eines Teilfonds vorschlagen, vorausgesetzt der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen solchen Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu öffnen. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert.

ZUM DATUM DIESES PROSPEKTS STEHEN ANLEGERN NUR DIE MIT EINEM STERN (*) VERSEHENEN TEILFONDS ZUR ZEICHNUNG ZUR VERFÜGUNG.

Die Datenblätter auf den folgenden Seiten beschreiben die Eigenschaften der verschiedenen Teilfonds.

DATENBLATT Forum One - VCG Partners Vietnam Fund

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem vollständigen Text des Prospekts für Forum One zu lesen. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds Forum One - VCG Partners Vietnam Fund (der „Teilfonds“).

I. ZIEL, ANLAGEPOLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN

Das Ziel des Teilfonds ist in erster Linie der langfristige Kapitalzuwachs des Fondsvermögens und die Wertsteigerung des investierten Kapitals durch Investitionen in ein diversifiziertes Portfolio ohne Beschränkungen in Bezug auf den Industriebereich oder die geografische Lage. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds wird in der Lage sein, in ein breites Spektrum von Vermögenswerten, u. a. in Aktien, Unternehmens- und Staatsanleihen und andere Arten von Wertpapieren und Derivaten, zu investieren. Er wird in allen Bereichen in Übertragbare Wertpapiere vor allem jener Emittenten investieren, welche (i) an der Ho Chi Minh Stock Exchange und der Börse in Hanoi notiert und gehandelt werden oder (ii) welche einen wesentlichen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit in Vietnam ausüben und an Börsen weltweit notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann direkt oder indirekt (über OGAW und andere in Betracht kommende Investmentfonds) in alle Arten Übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente investieren.

Ungeachtet der Bestimmungen des Hauptteils des Prospekts wird der Teilfonds hauptsächlich in die folgenden Vermögensklassen und innerhalb der folgenden Grenzen investieren:

- Übertragbare Wertpapiere - bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds.
- Zahlungsmittel und Geldmarktinstrumente - bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds und in außerordentlichen Marktbedingungen und wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Aktionäre ist, kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten halten.
- Der Teilfonds kann nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere der gleichen Art, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden, investieren.
- OGAWs und andere in Betracht kommende Investmentfonds - bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds.

Der Fonds kann auch Derivate zu Absicherungs- oder Anlagezwecken einsetzen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, TRS und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung im Rahmen der SFT-Verordnung verwenden.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Der Wert der Investitionen und Aktien des Teilfonds werden schwanken.

Die Investitionen des Teilfonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind, und ein Kapitalzuwachs oder Ausschüttungszahlungen können nicht garantiert werden. Der Wert der Anlagen und des daraus erwirtschafteten Einkommens und daher der Wert der Aktien des Teilfonds können sowohl steigen als auch sinken und ein Anleger erhält möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurück. Zu den mit Anlagen in Dividendenpapiere (und dividendenähnliche Wertpapiere) verbundenen Risiken gehören starke Schwankungen der Marktpreise, nachteilige Emittenten- oder Marktinformationen und der untergeordnete Status von Beteiligungskapital gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds kann von der Liquidität der zugrunde liegenden Anlagen betroffen sein

Die Aktienmärkte in Vietnam (und in anderen Ländern, in denen der Teilfonds investiert) sind wahrscheinlich kleiner und weisen eine geringere Liquidität auf als Wertpapiermärkte in Westeuropa und den Vereinigten Staaten. Die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen kann durch die Liquidität der zugrunde liegenden Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, beeinträchtigt werden, was zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Inhaber von Aktien des Teilfonds führen kann.

Steuerliche Unsicherheiten in Vietnam

Die vietnamesischen Steuervorschriften befinden sich in der Entwicklung. Es gibt viele Bereiche, in denen detaillierte Vorschriften derzeit nicht existieren und in denen es mangelnde Klarheit gibt. Die Umsetzung von Steuervorschriften kann in Abhängigkeit von der beteiligten Steuerbehörde variieren. Eine Änderung der Besteuerung von Vermögenswerten in Vietnam könnte zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen für den Teilfonds führen.

Asiatisch-pazifische Wertpapiere

Investitionen in asiatisch-pazifische Wertpapiere, vor allem in asiatische Wertpapiere, können Überlegungen und Risiken beinhalten, die bei Investitionen in Wertpapiere von in anderen Ländern ansässigen und operierenden Unternehmen, wie z. B. EU-Mitgliedstaaten, nicht bestehen, z. B. die Instabilität örtlicher Regierungen, die Möglichkeit von Enteignungen, die Einschränkung der Nutzung und Entnahme von Geldern oder anderen Vermögenswerten, Änderungen in der staatlichen Verwaltung oder Wirtschafts- oder Finanzpolitik (in Asien oder anderswo), oder veränderte Umstände in den Beziehungen zwischen den Nationen. Die Anwendung lokaler Steuergesetze (z. B. die Erhebung von Quellensteuern auf Dividenden- und Zinszahlungen) oder eine enteignungsgleiche Besteuerung kann eine solche Wertpapieranlage ebenfalls beeinträchtigen. Investitionen in asiatisch-pazifische Wertpapiere können höhere Kosten verursachen, die im Zusammenhang mit der Umwandlung zwischen verschiedenen Währungen und örtlichen Vermittlungsprovisionen stehen, die höher als Vermittlungsprovisionen in der Europäischen Union ausfallen können. Örtliche Wertpapiermärkte können ebenso weniger liquide und volatil sein und einer geringeren staatlichen Aufsicht als in der Europäischen Union unterliegen. Investitionen in diesen Ländern können durch andere Faktoren, die in der Europäischen Union nicht vorkommen, einschließlich des Mangels einer einheitlichen Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung- und Finanzberichterstattungsstandards beeinflusst werden und es kann potentiell schwierig sein, vertragliche Verpflichtungen durchzusetzen.

Derivatives Risiko

Die Teilfonds können zu Anlagezwecken oder zur Absicherung in die folgenden derivativen Finanzinstrumente, Optionsscheine, Optionen, Wandelanleihen, Termingeschäfte, Währungsoptionen, Index-Futures und Indexoptionen, Aktienswaps und Differenzverträge (zusammen die „Derivate“) investieren. Diese derivativen Transaktionen können entweder an einer Börse oder außerbörslich erfolgen. Die wesentlichen mit dem Einsatz von solchen Derivaten verbundenen Risiken sind (i) Fehler in der genauen Vorhersage der Richtung der Marktbewegungen und (ii) der Marktrisiken, z. B. fehlende Liquidität oder fehlende Korrelation zwischen der Wertänderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts und des Werts der Derivate des Teilfonds. Der Einsatz dieser Techniken zur Verbesserung der Renditen oder zur Minimierung von Risiken ist gegebenenfalls nicht immer möglich.

Der Einsatz währungsübergreifender Kurssicherungsmittel zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds gegenüber der Basiswährung des Teilfonds kann sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ auswirken.

Die Investitionen des Teilfonds in OTC-Derivate unterliegen dem Ausfallrisiko der Gegenpartei. Darüber hinaus kann der Teilfonds gezwungen sein, Geschäfte mit Gegenparteien auf Grundlage allgemeiner Geschäftsbedingungen, die er nicht verhandeln kann, abzuschließen.

Der Einsatz von Derivaten für jeden Zweck durch den Teilfonds setzt den Teilfonds dem Risiko eines Verlusts aus, weil ein Gesetz oder eine Vorschrift unerwartet angewendet werden oder Verträge rechtlich nicht durchsetzbar oder korrekt dokumentiert sind.

Preisschwankungen derivativer Verträge, in die die Vermögenswerte des Teilfonds investiert sein können, werden unter anderem von Zinssätzen, wechselnden Angebots- und Nachfragerelationen, staatlichen Handels-, Steuer-, Finanz- und Devisenkontrollprogrammen und nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Strategien beeinflusst. Darüber hinaus intervenieren in bestimmten Märkten Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder durch Regulierungsvorgaben, insbesondere bezüglich währungs- und zinsbezogenen Termingeschäften und Optionen. Eine solche Intervention zielt häufig direkt auf eine Preisbeeinflussung ab und kann zusammen mit anderen Faktoren all diese Märkte, u. a. aufgrund von Zinsschwankungen, schnell in die gleiche Richtung bewegen. Ferner kann der Teilfonds auch dem Risiko der Börsen, an dem seine Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearing-Stellen unterliegen und er kann aufgrund finanzieller Unregelmäßigkeiten und/oder des Mangels angemessener Risikoüberwachung und -kontrollen einem höheren Risiko ausgesetzt sein, da Börsen und Clearing-Stellen in sich entwickelnden Ländern generell einer geringeren staatlichen Aufsicht und Regulierung als in entwickelten Märkten unterliegen.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Risiken werden Aktionäre weiterhin den in Kapitel 7 näher erläuterten Risiken ausgesetzt sein.

Die vorgenannten Faktoren sind nicht vollständig und erheben keinen Anspruch darauf, eine vollständige Erläuterung aller Risiken und wesentlichen Erwägungen in Bezug auf eine Investition in den Teilfonds zu sein. Dementsprechend können sich zusätzliche Risiken und Unsicherheiten, welche dem Verwaltungsrat derzeit nicht bekannt sind, ebenfalls negativ auf die Finanz- und Ertragslage oder Aussichten des Teilfonds auswirken.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Es wird erwartet, dass der typische Anleger des Teilfonds ein anspruchsvoller Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont sein wird, welcher die mit einer Investition in einem sich entwickelnden Markt verbundenen Risiken versteht und akzeptiert. Es wird erwartet, dass der Teilfonds eine hohe Volatilität aufweisen wird.

IV. KREDITAUFNAHMEN

In außergewöhnlichen Umständen kann der Teilfonds im Rahmen von Abwehrmaßnahmen oder zur Vorwegnahme eines Barmitteleintrags aufgrund einer Zeichnung (Überbrückungsfinanzierung) bis zu 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds leihen.

V. IM TEILFONDS VERFÜGBARE KLASSEN

Der Teilfonds wird sieben Klassen ausgeben.

	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D	Klasse E	Klasse F****	Klasse G
Bewertungswährung	USD	USD	EUR	EUR	USD	GBP	JPY
Art der Anleger	Uneingeschränkt	Uneingeschränkt	Uneingeschränkt	Uneingeschränkt	Uneingeschränkt	Uneingeschränkt	Uneingeschränkt
Mindestbestand	500.000 USD*	5.000 USD	500.000 EUR*	5.000 EUR	500.000 USD**	3.000.000 GBP**	10.000.000 JPY**
Mindesterstzeichnungsbeitrag	500.000 USD*	5.000 USD	500.000 EUR*	5.000 EUR	500.000 USD**	3.000.000 GBP**	10.000.000 JPY**
ISIN	LU1163030197	LU1163027052	LU1214542463	LU1214545136	LU1286782559	LU1286782716	LU1286783011
Thesaurierend / Ausschüttend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Erstemissionspreis	10,00 USD	10,00 USD	10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 USD	10,00 GBP	1.000.00 JPY
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Up to 5%	None	Up to 5%
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,25 %	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,25 %	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,25 %	Bis zu 1,25 %	Bis zu 2,00 %
Performancegebühr	Keine	15 % der Outperformance des Nettoinventarwerts pro Anteil über dem Angepassten Referenznettoinventarwert (entsprechend der nachstehenden Beschreibung in Abschnitt IX)	15 % der Outperformance des Nettoinventarwerts pro Anteil über dem Angepassten Referenznettoinventarwert (entsprechend der nachstehenden Beschreibung in Abschnitt IX)	15 % der Outperformance des Nettoinventarwerts pro Anteil über dem Angepassten Referenznettoinventarwert (entsprechend der nachstehenden Beschreibung in Abschnitt IX)	15 % der Outperformance des Nettoinventarwerts pro Anteil über dem Angepassten Referenznettoinventarwert (entsprechend der nachstehenden Beschreibung in Abschnitt IX)	Keine	Keine
Vertriebsgebühr	Bis zu 0,625 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,625 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,625 %	Bis zu 0,625 %	Bis zu 1,00 %
Gesamtgebühr*****	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Verwässerungsanpassung	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Umwandlungsgebühr	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Zeichnungssteuersatz	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %

* Anteile der Klasse A sind beschränkt auf die Zeichnung durch bestehende Inhaber der Klasse „Listed Portfolio Share“ (AIM:VNIL) der Vietnam Infrastructure Limited; Externe Anleger können nach Ermessen des Anlageverwalters in die Anteile der Klasse A investieren.

** Der Mindestbestand und der Mindesterstzeichnungsbeitrag können nach Ermessen des Anlageverwalters erlassen werden.

*** Gemäß Ziffer 18.1.4 von Abschnitt 18 „Gebühren und Aufwendungen“ kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Voraussetzungen aus Ziffer 18.1.4 Anweisung geben, dass all oder Teile der Anlageverwaltungsgebühr oder der Performancegebühr unmittelbar an Vermittler die Teil des Vertriebsnetzwerkes der global Vertriebsstelle sind, gezahlt wird. Es wird erwartet, dass ein Teil der Anlageverwaltungsgebühr und der Performancegebühr aus dem Vermögen des Teilfonds unmittelbar an die globale Vertriebsstelle (oder deren Untervertriebsstellen, sofern dies von der globalen Vertriebsstelle veranlasst wurde) gezahlt wird. Die Anlageverwaltungsgebühr kann um die Vertriebsgebühr reduziert werden.

**** Anleger aus dem Vereinigten Königreich sollten beachten, dass Anteile der Klasse F die Beschränkungen hinsichtlich der Zahlung von Retrozessionen und Rabatten als Ergebnis des „Retail Distribution Review“ (RDR) der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority), erfüllen.

***** Mit einem Mindestbetrag von 50.000 EUR pro Teilfonds pro Jahr.

VI. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Bewertungswährung des Teilfonds ist der USD und der Nettoinventarwert wird in der Bewertungswährung der jeweiligen Klasse berechnet. Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen ebenfalls in der Bewertungswährung der entsprechenden Klasse.

VII. ERSTZEICHNUNG

Die ursprüngliche Zeichnungsfrist für Aktien des Teilfonds bestand vom 8. Juli 2015 bis zum 14. Juli 2015. Die Ausgabe der Aktien erfolgte zum Erstzeichnungspreis, wie er im obenstehenden Kapitel V angegeben ist, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, falls zutreffend, welcher gegebenenfalls an die Sub-Vertriebsstellen oder Beauftragten gezahlt werden kann.

VIII. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Investitionen des Teilfonds an VinaCapital Fund Management JSC (der **Anlageverwalter**), ein in Vietnam gegründetes Unternehmen mit eingetragenem Sitz unter der Anschrift 17th Floor, Sunwah Building, Nguyen Hue Street, District 1, Ho Chi Minh City, Vietnam, übertragen. Der Anlageverwalter ist von der Staatlichen Kommission für Wertpapiere Vietnams als Verwaltungsgesellschaft für Fonds zugelassen und ist Mitglied der VinaCapital Unternehmensgruppe.

IX. ANLAGEVERWALTUNGS- UND PERFORMANCEGEBÜHR

Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter ist in Bezug auf jede Klasse zum Erhalt einer Anlageverwaltungsgebühr aus dem Vermögen des Teilfonds in Höhe einer jährlichen Rate gemäß den Angaben in Kapitel V. oben berechtigt.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend zahlbar und wird auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im jeweiligen Monat berechnet.

Performancegebühr

Ab dem 1. Oktober 2015 erhält der Anlageverwalter eine Performancegebühr (die Performancegebühr) für Anteile der Klasse B, C, D und E (jeweils eine **Anteilsklasse**).

Die Performancegebühr pro Anteilsklasse wird täglich berechnet und wird zu jedem Bewertungstag für jede Rechnungsperiode angesammelt, die am 31. Dezember endet (jeweils ein **Berechnungszeitraum**). Der erste Berechnungszeitraum beginnt am 1. Oktober 2015 und endet am 31. Dezember 2015.

Die Performancegebühr ist nach Eintreten eines der folgenden Umstände innerhalb von 5 Werktagen (jeweils ein **Zahlungstag**) fällig:

- nach dem letzten Bewertungstag im jeweiligen Berechnungszeitraum; oder
- nach dem Beendigungsdatum des Vermögensverwaltungsvertrags; oder
- bei Anteilsklassen, die vor Ende des Berechnungszeitraums liquidiert werden, nach dem Bewertungstag, an dem die Anteile der jeweiligen Anteilsklasse vollständig zurückgenommen werden;
- bei Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist der Anteil der jeweils aufgelaufenen Performancegebühr für die betroffenen Anteile fällig.

Die Performancegebühr wird wie folgt berechnet:

Die Performancegebühr für die oben genannten Anteilsklassen entspricht 15 % der Outperformance des Nettoinventarwerts pro Anteil über dem Angepassten Referenznettoinventarwert (wie unten definiert) multipliziert mit der durchschnittlichen Zahl der Anteile in der jeweiligen während des Berechnungszeitraums ausgegebenen Anteilsklasse.

Die Performancegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren berechnet (jedoch nicht nach Abzug der Performancegebühr).

Der **Referenznettoinventarwert** ist der höhere Wert (i) der High Water Mark, die dem Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungstag jedes vorangegangenen Berechnungszeitraums entspricht, an dem eine Performancegebühr fällig ist und (ii) des Nettoinventarwerts pro Anteil am letzten Bewertungstag des vorangegangenen Berechnungszeitraums. Der Erstangebotspreis pro Anteil ist der erste Referenznettoinventarwert. Der Tag der Feststellung des ersten Referenznettoinventarwerts ist das Auflegungsdatum der jeweiligen Anteilsklasse.

Die **Benchmark-Rendite** ist die Basisvergütung in Höhe von 5 % pro Jahr und wird pro rata temporis berechnet.

Der **Angepasste Referenznettoinventarwert** ist der Referenznettoinventarwert plus die Benchmark-Rendite.

Eine Performancegebühr fällt nicht an, falls die Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil vor Abzug der Performancegebühr unter dem Angepassten Referenznettoinventarwert im Berechnungszeitraum liegt.

Die Rückstellung für die Performancegebühr erfolgt an jedem Bewertungstag. Falls der Nettoinventarwert pro Anteil seit dem Tag der Feststellung des letzten Referenznettoinventarwerts

gegenüber dem Angepassten Referenznettoinventarwert unterdurchschnittlich abschneidet, wird die Rückstellung für die Performancegebühr entsprechend reduziert. Bei Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist der Anteil der angefallenen Performancegebühr für die jeweiligen Anteile innerhalb von 5 Werktagen nach Rücknahme fällig. Dieser Betrag ist von der aufgelaufenen Performancegebühr abzuziehen und wird dem des Nettoinventarwerts des Teilfonds am darauffolgenden Tag zugeführt. Falls die Rückstellung auf Null fällt, wird keine Performancegebühr fällig.

X. Referenzwert

Der Referenzwert, auf den Bezug genommen wird, ist der VIETNAM HO CHI MINH STOCK INDEX („VNIndex“). Der Teilfonds kann zwar mit dem VNIndex verglichen werden, investiert jedoch benchmarkunabhängig und kann Merkmale und eine Wertentwicklung aufweisen, die vom VNIndex abweichen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, was bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit dem Ziel trifft, das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung beinhaltet Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Anlagen, die regionale Allokation, Sektoreinschätzungen und das allgemeine Marktengagement. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Referenzwerts eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle Bestandteile des Referenzwerts oder andere Bestandteile.

X. VERTRIEBSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb des Teilfonds an VinaCapital Investment Management Limited (die **Globale Vertriebsstelle**), ein auf den Cayman Inseln gegründetes Unternehmen mit eingetragenem Sitz unter der Anschrift PO Box 309, Uglyland House, Grand Cayman, KY1-1104, Cayman Islands, übertragen. Die Globale Vertriebsstelle ist Mitglied der VinaCapital Unternehmensgruppe.

XI. VERTRIEBSGEBÜHR

Die Globale Vertriebsstelle ist in Bezug auf jede Klasse zum Erhalt einer Vertriebsgebühr aus dem Vermögen des Teilfonds in Höhe einer jährlichen Rate, welche im obenstehenden Kapitel V. festgelegt ist, berechtigt.

Die Vertriebsgebühr ist monatlich rückwirkend zahlbar und wird auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds in dem betreffenden Monat berechnet.

XII. GRÜNDUNGSKOSTEN FÜR DEN TEILFONDS

Gemäß Kapitel 18.2 trägt der Teilfonds alle Kosten, Aufwendungen und Auslagen, die im Zusammenhang mit seiner Gründung entstehen.

XIII. BEWERTUNGSTAG

Der Bewertungstag des Teilfonds ist jeder Werktag in Luxemburg und in Vietnam mit Ausnahme des Karfreitags, 24. Dezembers (Heiligabend) und jedes anderen Tags, an dem die Börsen in Vietnam geschlossen sind.

Der Teilfonds kann den in Kapitel 13 näher beschriebenen Verwässerungsmechanismus innerhalb der in Kapitel V. dieses Datenblatts festgesetzten Grenzen anwenden.

XIV. ZEICHNUNGSTAG

Zeichnungstag des Teilfonds ist jeder Bewertungstag.

XV. RÜCKNAHMETAG

Der Rücknahmetag des Teilfonds ist jeder Bewertungstag (ein **Rücknahmetag**).

XVI. LAUFENDE ZEICHNUNGEN

Soweit nicht anderweitig vom Verwaltungsrat beschlossen, müssen Zeichnungsanträge vor 18:00 Uhr (luxemburgischer Ortszeit) bei der Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle) zwei (2) Werktagen vor dem entsprechenden Bewertungstag eingegangen sein und werden bei Annahme auf Grundlage des Nettoinventarwerts, der zum entsprechenden Bewertungstag ermittelt wird, berechnet. Nach Ablauf dieser Frist erhaltene Anträge werden am folgenden Bewertungstag bearbeitet. Der Zeichnungspreis für jede Aktie ist durch Banktransfer innerhalb von einem (1) Werktag nach dem tatsächlichen Bewertungstag zahlbar.

Die Aktien werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse zuzüglich des Ausgabeaufschlags, falls zutreffend, ausgegeben, welcher je nach Bedarf an die Sub-Vertriebsstellen oder Beauftragten gezahlt werden kann.

Ein Aktionär kann einen Zeichnungsantrag für Aktien gemäß Kapitel 15 zurückziehen. Alle anderen Rücknahmeanträge liegen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats und werden nur berücksichtigt, wenn sie vor 12:30 Uhr (luxemburgischer Ortszeit) einen Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

XVII. RÜCKNAHMEN

Soweit nicht anderweitig vom Verwaltungsrat beschlossen, müssen Rücknahmeanträge vor 18:00 Uhr

(luxemburgischer Ortszeit) bei der Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle) drei (3) Werktagen vor dem entsprechenden Rücknahmetag eingegangen sein. Dabei handelt es sich um jeden Bewertungstag oder um den Werktag nach dem Rücknahmetag, wenn dies kein Werktag ist. Die Rücknahmeanträge werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts, der zum entsprechenden Rücknahmetag ermittelt wird, bearbeitet, vorausgesetzt die Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle) hat alle Unterlagen, die die Rücknahme bestätigen, erhalten. Alle nach dieser Frist eingehenden Anträge werden am folgenden Rücknahmetag bearbeitet.

Der Rücknahmepreis wird innerhalb von drei (3) Werktagen des entsprechenden Rücknahmetags ausbezahlt. Die Rücknahmeerlöse können auf Anfrage des Aktionärs auf seine/ihre Kosten in eine frei konvertierbare Währung umgetauscht werden.

Ein Aktionär kann einen Rücknahmeantrag von Aktien gemäß Kapitel 16 zurückziehen. Alle anderen Rücknahmeanträge liegen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats und werden nur berücksichtigt, wenn sie vor 12:30 Uhr (luxemburgischer Ortszeit) einen Bankarbeitstag vor dem geltenden Rücknahmetag eingehen.

XVIII. UMWANDLUNG

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Umwandlung werden in Kapitel 17 „Umwandlung von Aktien“ dieses Prospekts beschrieben.

Ein Aktionär kann einen Antrag auf Umwandlung von Aktien gemäß Kapitel 17 zurückziehen. Alle anderen Rücknahmeanträge liegen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats und werden nur berücksichtigt, wenn sie vor 12:30 Uhr (luxemburgischer Ortszeit) einen Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

XIX. AUSSCHÜTTUNG VON DIVIDENDEN

Dieser Teilfonds wird nur thesaurierende Aktien ausgeben.

XX. BÖRSENNOTIERUNG

Die Aktien des Teilfonds sind nicht börsennotiert.

XXI. GLOBALES RISIKO

Der Teilfonds nutzt den Commitment-Ansatz zur Überwachung seines globalen Risikos.

Vertreter

Vertreter der Forum One (nur für den Zweck dieses Anhangs im Folgenden als der „Fonds“ bezeichnet) in der Schweiz ist First Independent Fund Services AG, Klausstrasse 33, CH-8008 Zürich, Schweiz.

Zahlstelle

Zahlstelle des Fonds in der Schweiz ist NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1/am Bellevue, Postfach, CH-8024 Zürich, Schweiz.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Das Statut des Fonds, der Verkaufsprospekt, die KIIDs sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Publikationen

- (1) Die den Fonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Website der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).
- (2) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen werden an jedem Bewertungstag (der Tag, für den der Nettoinventarwert der Aktien eines Teilfonds für jede Klasse oder Unterklasse berechnet wird) und bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Website der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- (1) Die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen am Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - das Erstellen von Prozessen zum Zeichnen, Halten und sicheren Verwahren von Anteilen;
 - das Einrichten einer breiten Streuung von Anteilen an Bona-Fide-Investoren;
 - die Zeichnung von Anteilen als „*Nominee*“ für verschiedene Kunden;
 - das Weiterleiten oder Bereitstellen von Marketingdokumenten, gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten und anderen Publikationen des Fonds;
 - das Beantworten von Fragen oder Weiterleiten dieser Fragen an Vertreter in der Schweiz zur Beantwortung;
 - das Bereitstellen einer Hilfestellung für zukünftige Anleger bei der Zeichnung von Aktien;
 - das Verwalten von schriftlichen Protokollen unter Artikel 24 Absatz 3 des Schweizer Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („KAG“);
 - die Durchführung von Due-Diligence-Prüfung in Gebieten wie Geldwäsche, das Ermitteln von Kundenbedürfnissen und Vertriebsrestriktionen;
 - die Zusammenarbeit mit dem Investmentmanager zur Verhinderung von Aufträgen zum Zwecke des Market-Timings;
 - das Betreiben und Unterhalten einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
 - das Beauftragen eines autorisierten Wirtschaftsprüfers zur Kontrolle der Einhaltung von Pflichten als Vertriebsträger, insbesondere der für Vertriebsträger geltenden Bestimmungen, wie in den von der *Swiss Funds & Asset Management Association* (SFAMA) herausgegebenen Richtlinien zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen festgelegt.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

- (2) Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
 - aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, des Investment-Managers oder der Vertriebsstellen bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Fonds und seine Beauftragte sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Fonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Fonds die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters in der Schweiz der Erfüllungsort und der Gerichtsstand begründet.
